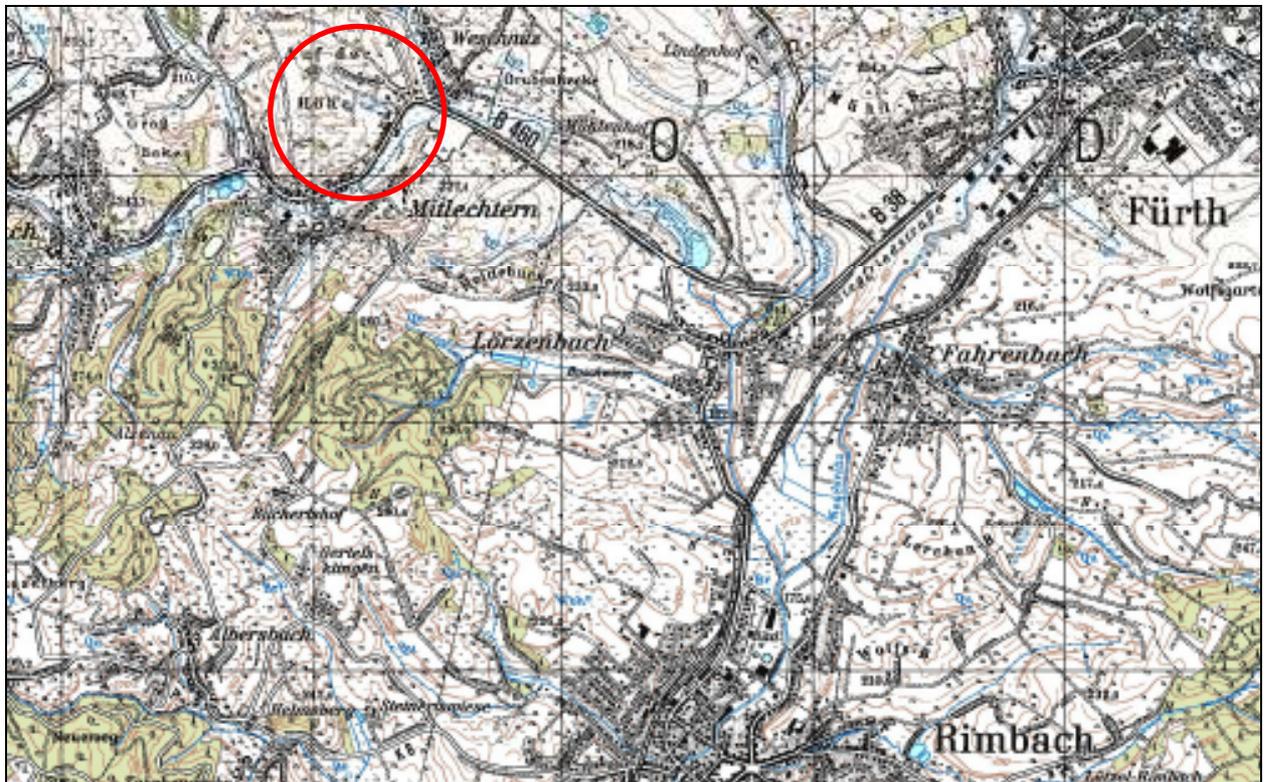




Gemeinde Rimbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (V+E-Plan) „Erweiterung Gewerbegebiet Auf der Rut“ im Ortsteil Mitlechtern



Begründung

März 2009

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:
Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft
Lindberghstraße 7
64625 Bensheim

Umweltbericht bearbeitet durch:
Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11
64668 Rimbach

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	3
I.1	Grundlagen	3
I.1.1	Anlass der Planung	3
I.1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	4
I.1.3	Planungsvorgaben	5
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	6
I.1.5	Erschließungsanlagen / Verkehrsanbindung /Verkehrslärm	6
I.1.6	Brandschutzmaßnahmen	7
I.2	Festsetzungen des Bebauungsplanes	8
I.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	8
I.2.2	Bauweise, Höhe baulicher Anlagen	8
I.2.3	Sonstige Festsetzungen	9
I.3	Bindung an das Vorhaben	9
I.4	Ver- und Entsorgung	10
I.5	Bodenkontaminationen, Denkmalschutz	10
I.6	Bodenordnende Maßnahmen	10
I.7	Kosten der Planung und der Planrealisierung	10
I.8	Planverfahren	11

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Rimbach konnte im Jahr 1999 den Bebauungsplan „Auf der Rut“ im Ortsteil Mitlechtern zur Rechtskraft bringen. In diesem Bebauungsplan konnten zusammenhängende Gewerbeflächen von rund 2,2 ha in unmittelbarer Nähe der Bundesstraße B 460 (Heppenheim-Erbach) ausgewiesen werden.

Die baureif erschlossene Gewerbefläche wurde innerhalb sehr kurzer Zeit in den Jahren 2000 bis 2006 vollständig bebaut. Hierbei konnten, im Gegensatz zu den allgemeinen Erwartungen an Gewerbestandorte in ländlichen Gemeinden, vor allem sehr innovative „high-tec“-Betriebe angesiedelt werden. Die beiden weltweit operierenden Firmen „Energie- und Schwingungstechnik Mitsch GmbH - ESM“ (www.esm-gmbh.de) und „SpirStar AG“ (www.spirstar.de) stellen heute Schwerpunkte im Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde dar und tragen erheblich zum Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde Rimbach bei.

Für die beiden weiterhin expandierenden Firmen erfolgte im Jahr 2007 eine 3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Rut“. Hierbei können für die Firma SpirStar aus heutiger Sicht ausreichende Entwicklungsflächen bereitgestellt werden, während bei der Firma ESM auch nach Realisierung aller Entwicklungsoptionen am heutigen Firmenstandort eine weitergehende Firmenentwicklung mit entsprechendem Flächenbedarf abzusehen ist. Es ist daher Ziel der kommunalen Planung, der Firma eine weitere Entwicklung am bisherigen Standort zu ermöglichen.

Die Planung entspricht dem Ergebnis des Antrages der Gemeinde Rimbach auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2000 (RPS 2000) zugunsten einer Gewerbefläche für die Firma ESM im Ortsteil Mitlechtern. Der Antrag wurde durch den Haupt- und Planungsausschuss der Regionalversammlung positiv entschieden. Die Entscheidung wurde der Gemeinde mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 14.12.2007 (Az. III 31.1-93 b 10/01-7/07) mitgeteilt.

Die vorliegende Planung dient der bauleitplanerischen Vorbereitung der erforderlichen erneuten Firmenerweiterung.

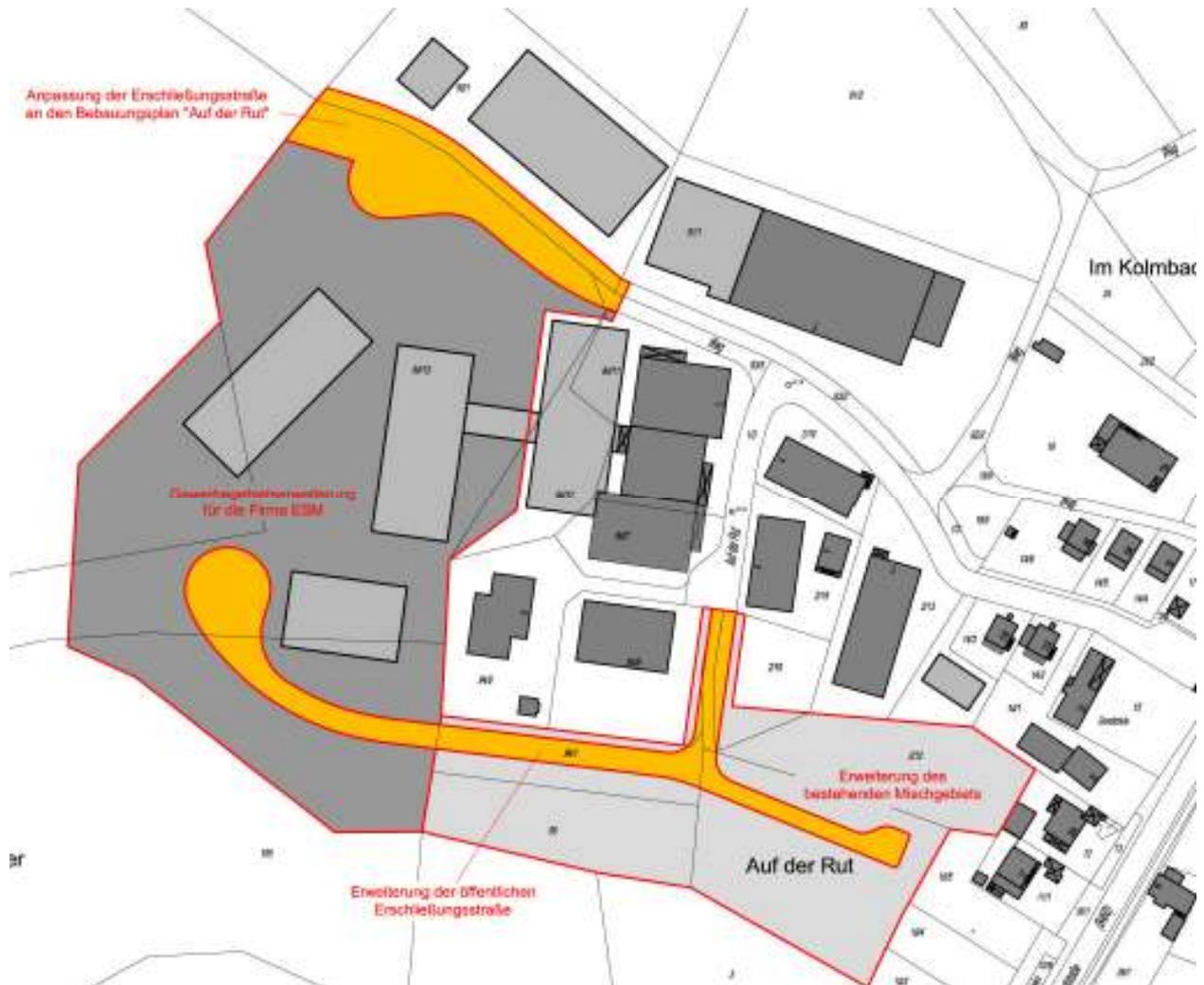


Abb. 1: Übersicht über das Plangebiet

I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Mitlechtern, Flur 2, Flurstücke Nr. 89 (tw.), Nr. 90/1 (tw.), Nr. 93/2 (tw.), Nr. 93/3 (tw.), Nr. 94/1, Nr. 94/9 (tw.), Nr. 94/11 (tw.), Nr. 94/12 (tw.), Nr. 94/13 (tw.), Nr. 95 sowie Flur 3, Flurstücke Nr. 1/3 (tw.), Nr. 2/12, Nr. 2/18 (tw.), Nr. 3 (tw.) und Flur 4, Flurstück Nr. 105 (tw.). Der von der Änderung betroffene Bereich hat eine Größe von 3,6 ha. Die Vorhabenfläche ESM hat hieran einen Anteil von 2,3 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Darstellung des Vorhabengebietes ESM und der übrigen Flächenausweisung ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

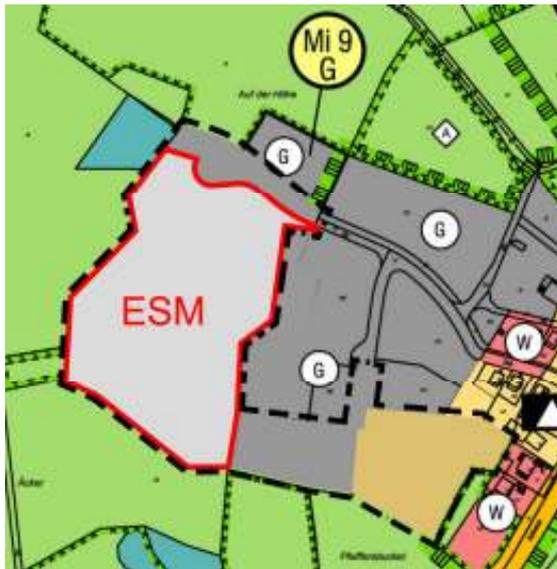


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Darstellung des Vorhabengebietes ESM

I.1.3 Planungsvorgaben

Im Regionalplan Südhessen 2000 ist der Geltungsbereich als „Fläche für Landschaftsnutzung und -pflege“ (Gelbfläche) sowie „Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Auch das vorhandene Gewerbegebiet ist hier noch nicht berücksichtigt. Die Erweiterung bzw. Änderung wurde im Vorfeld mit dem für die Regionalplanung zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt abgestimmt. Eine Verträglichkeit mit den Zielen der Landesplanung und Regionalplanung konnte für die Flächen des Planbereiches nur unter dem Aspekt der Erweiterung des ortsansässigen Betriebes attestiert werden. Die von Gemeindeseite ursprünglich beantragte Ausweisung von Gewerbefläche im Bereich „Großäcker“ (Ortseingang von Heppenheim kommend links) wird nicht mehr verfolgt, nachdem dem Abweichungsantrag für den bestehenden Standort zugestimmt wurde.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP einschließlich der 3. Änderung des FNP

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rimbach weist die Fläche der vorliegenden Änderungsplanung als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Ausgleichsfläche“ aus. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren zu ändern.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten oder sonstigen Schutzgebieten.

I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Bei den für die Erweiterung der Bauflächen vorgesehenen Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Wiesen- und Weidefläche. Nähere Einzelheiten zur aktuellen Zustand der Fläche sind dem Umweltbericht in Teil II dieser Begründung zu entnehmen.

Die wesentliche Prägung des anschließenden Gebietes erfolgt aber durch die vorhandene Gewerbebebauung. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Planes für die angrenzenden Gewerbegrundstücke werden überwiegend auf den Neubaubereich übertragen und den heutigen Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen angepasst.

I.1.5 Erschließungsanlagen / Verkehrsanbindung / Verkehrslärm

Das Gewerbegebiet liegt in einem relativ abgeschlossenen kleinen Talraum westlich der Bundesstraße B 460 und ist über diese gut zu erreichen.

Die ÖPNV-Anbindung des Plangebietes erfolgt über die in kurzer Entfernung liegenden Bushaltestellen „Mitlechterner Schule“ und „Lauten Weschnitz Ort“, beide unmittelbar an der B 460 gelegen. Eine Erreichbarkeit des Plangebietes mit dem ÖPNV ist damit grundsätzlich gewährleistet. Aufgrund der geringen Entfernung zur Haltestelle sind Netzergänzungen nicht erforderlich.

Zur Verkehrserzeugung des Plangebietes erfolgte eine Prognoseberechnung die dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen zur Prüfung vorgelegt wird. Entsprechend der Prognoseergebnisse werden durch die Erweiterung des Gewerbegebietes Auf der Rut etwa 300 zusätzliche Kfz-Fahrten pro Tag zu erwarten sein. Das entspricht einer Zunahme der Verkehrsmenge auf der Bundesstraße um ca. 3 %. Damit ist belegt, dass durch das Gebiet keine wesentliche Verkehrszunahme im Netz der klassifizierten Straßen erfolgen wird. Für die Anwohner der Bundesstraße, auch in benachbarten Gemeinden, wird es nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Lärmbelastung kommen. Die TA Lärm führt hierzu aus:

*Geräusche des vorhabensbezogenen An- und Abfahrverkehrs auf **öffentlichen Verkehrsflächen** in einem Abstand von bis zu 500 m sollen - außer in Gewerbe- und Industriegebieten - gemäß TA Lärm /1/ durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit:*

- *sie die Beurteilungspegel der bestehenden Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöhen **und***
- *keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist **und***
- *die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV /2/) erstmals oder weitergehend überschreiten.*

Eine Erhöhung der Verkehrsgeräusche um 3 dB(A) wird üblicherweise erst durch eine annähernde Verdopplung der Verkehrsmenge erreicht. Im vorliegenden Fall ist die Verkehrszunahme auf der Bundesstraße um ein Vielfaches geringer, so dass keine nennenswerten Verkehrslärmzuwächse zu erwarten sind.

Die innere Erschließung der geplanten Bauflächen erfolgt über eine Erweiterung der Straßen innerhalb des Gewerbegebietes unter Berücksichtigung zweier Wendeflächen für Lkw. Hiermit soll neben der Erschließung der Erweiterungsflächen auch für das bestehende Gewerbegebiet eine erhebliche Verbesserung der Erschließungsqualität erreicht werden. Die heutige Wendefläche ist für große Lkw mit Anhänger sowie Sattelzüge nicht ausreichend.

Die nächstgelegenen Flächen des Mischgebietes befinden sich in einem Abstand von ca. 50 m zur Bundesstraße B 460. Im Textteil des Bebauungsplanes wird auf Anregung der Straßenbauverwaltung darauf hingewiesen, dass Forderungen auf aktiven oder passiven Schallschutz gegen Straßenbauverwaltung und Gemeinde nicht geltend gemacht werden können. Aufgrund der Topographie und Größe der Bauflächen ist es allerdings möglich, die Gebäude so zu orientieren, dass keine Wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Durch die Abteilung Landwirtschaft der Kreisverwaltung wurde darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaftsflächen südwestlich des Plangebietes durch dieses abgeschnitten werden. Zur Gewährleistung der Zugänglichkeit wurden zwei kleinere landwirtschaftliche Wege festgesetzt.

Die Erschließungskosten für das Plangebiet werden im Rahmen eines Durchführungsvertrages zwischen Gemeinde und der Firma ESM aufgeteilt. Die auf das Vorhabengebiet entfallenden Erschließungsmaßnahmen werden durch ESM getragen, die nicht für ESM vorbereiteten Flächen werden durch die Gemeinde erschlossen. Im Innenverhältnis wird sich die Firma SpirStar an den Kosten der östlichen Stichstraße mit Wendeanlage beteiligen.

Es ist vorgesehen, alle Gebäude an die Kanalisation sowie das Wasserleitungsnetz anzuschließen. Bei der Firma ESM fällt kein besonders behandlungsbedürftiges Abwasser an. Die Abwassermenge ist insgesamt gering, da kaum produktionsbedingte Abwässer entstehen. Die Rückhaltung und gedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser wurde bereits mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße im Grundsatz abgestimmt. Entsprechende Nachweise erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung bzw. bei der konkreten Erweiterungsplanung der Firma ESM.

Zur Reduzierung der hydraulischen Belastung der Oberflächengewässer im Einflussbereich des Plangebietes werden dezentrale Rückhaltemaßnahmen realisiert. Einzelheiten werden in entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren abgestimmt.

Seitens des für die Elektrizitätsversorgung zuständigen Unternehmens wurde darauf hingewiesen, dass für die Gewerbeflächen ggf. zusätzliche Transformatorstationen erforderlich werden. Da derzeit noch kein Bedarfsschwerpunkt bekannt ist, werden entsprechende Anlagen im gesamten Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen.

I.1.6 Brandschutzmaßnahmen

Für das Plangebiet besteht kein rechnerischer Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung. In dem den Ortsteil versorgenden Hochbehälter ist eine ausreichende Löschwasserreserve vorhanden. Für das Wasserleitungsnetz besteht jedoch keine hydraulische Berechnung. Die über das Trinkwassernetz zur Verfügung stehende Löschwassermenge reicht nach vorliegendem Kenntnisstand für das Gewerbegebiet nicht aus. Es ist daher vorgesehen, die fehlende Löschwassermenge durch eine Löschwasserzisterne örtlich vorzuhalten. Bei der konkreten Objektplanung von Gebäuden innerhalb des Plangebietes ist die erforderliche Löschwassermenge gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine Löschzeit von 2 Stunden bei einem Mindestdruck von 1,5 bar nachzuweisen. Der Nachweis ist dem zuständigen Kreisbrandinspektor vorzulegen.

I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Westen als „Gewerbegebiet“ festgesetzt. Der östliche Teil wird wegen der Nähe zu Wohngebäuden als „Mischgebiet“ festgesetzt. Wesentliche Beeinträchtigungen der Wohnnutzung durch gewerbliche Emissionen werden somit ausgeschlossen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt. Dabei wird für die Firma ESM ein zusammenhängendes Baufenster im Anschluss an die Bestandsflächen vorgesehen, um eine aus Firmensicht optimale Flexibilität in der Grundstücksnutzung zu gewährleisten. Gegenüber der Vorentwurfplanung erfolgte eine Anpassung an das derzeitige Bauprojekt der Firma zur Realisierung eines Bürogebäudes in unmittelbarer Nachbarschaft zu der bereits annähernd fertig gestellten Fertigungs- und Lagerhalle, die Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplanes war.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Baumassenzahl (BMZ) begrenzt. Weiterhin werden Höhenfestsetzungen getroffen, die in der Planzeichnung durch eine Schnittdarstellung erläutert werden. Die GRZ wird mit 0,6 im „GE₁“ und 0,4 im „GE₂“ deutlich unter dem Wert für das bestehende Gebiet „Auf der Rut“ (0,75) gewählt, da am Ortsrand ein höherer Grünflächenanteil einen besseren Übergang in die Landschaft gewährleistet. Auch die Baumassenzahl wird mit 7,0 bzw. 4,0 an die topografischen Verhältnisse und die Größe der bebaubaren Fläche angepasst und liegt deutlich unter dem Wert für das Bestandsgebiet.

Die Bezugshöhe für das Bürogebäude wird gegenüber den weiteren Flächen für Hallenbauten um 3,00 m auf 216,00 mÜNN abgesenkt.

I.2.2 Bauweise, Höhe baulicher Anlagen

Für das Gewerbegebiet wird die Bauweise freigestellt. Im Rahmen der überbaubaren Flächen können Gebäude in offener und geschlossener Bauweise errichtet werden. Bei der Bebauung sind vor allem bauordnungsrechtliche Belange von Relevanz (z.B. Brandschutzmaßnahmen) die im Bebauungsplan nicht ausreichend genau geregelt werden können. Die Freistellung der Bauweise entspricht den Festsetzungen im bestehenden Gewerbegebiet.

Für das Teilgebiet „MI“ wird die offene Bauweise festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen im Geltungsbereich soll sich an der Topografie des anstehenden Geländes sowie der bestehenden Bebauung orientieren. Da die Erweiterungsflächen der Firma ESM auf einem höheren Geländeniveau liegen als die Bestandsflächen, werden die zulässigen Höhen für die Neubauf Flächen jeweils auf eine Bezugshöhe im Gelände festgesetzt.

Wie im rechtskräftigen Plan werden auch für die Neubauf Fläche keine Traufwandhöhen festgesetzt, sondern ausschließlich die maximal zulässige Gebäudehöhe (= Firsthöhe bei Satteldächern).

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Gewerbegebiet GE₁ und im Mischgebiet MI₁ auf zwei begrenzt. In den angrenzenden Gewerbeflächen ist keine Geschossigkeit geregelt. Für den Neubaubereich am südlichen Ortsrand (MI₂ und GE₂) erscheint die Festsetzung einer maximalen Geschosshöhe mit nur einem Vollgeschoss angesichts der Siedlungsrandlage angemessen.

I.2.3 Sonstige Festsetzungen

Es ist vorgesehen, das aufgrund der geplanten Erweiterungen von Bauflächen in die örtlichen Hänge anfallende Aushubmaterial zumindest teilweise vor Ort zu belassen, um lange Transportwege aus Kostengründen, aber auch aus Umweltschutzgründen, zu minimieren. Hierzu soll die Senke westlich des Gebäudes „Auf der Rut 11“ auf das Höhenniveau der angrenzenden Flächen um etwa 1,0 m bis 2,0 m aufgefüllt werden. Die entsprechende Fläche wurde bereits im Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Rut“ als Fläche für Aufschüttungen festgesetzt.

Die sonstigen Festsetzungen werden aus dem Bebauungsplan „Auf der Rut“ weitgehend übernommen.

Für das Gebiet gilt uneingeschränkt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Rimbach. Die Stellplätze sind auf den Grundstücken nachzuweisen. Die Firmen haben einen erheblichen Stellplatzbedarf angemeldet, dem die Planfestsetzungen Rechnung tragen. Je nach Entwicklung der Mitarbeiteranzahl benötigt allein die Firma ESM ca. 40 bis 60 Stellplätze. Im Planbereich sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in den dafür festgesetzten Flächen für Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen zulässig.

Die im Umweltbericht zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen vorgesehenen Maßnahmen und Hinweise werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

I.3 Bindung an das Vorhaben

Der Haupt- und Planungsausschuss der Regionalversammlung hatte Ende 2007 der Firmenerweiterung ESM am Standort zugestimmt, jedoch unter der Bedingung, dass das verbindliche Baurecht überwiegend ausschließlich für die Firma ESM geschaffen wird. Mit dem gewählten Planungsinstrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird dieser Forderung Rechnung getragen. Das Baurecht innerhalb des Vorhabengebietes gilt ausschließlich für die Firma ESM. Eine anderweitige bauliche Nutzung ist nicht zulässig. Eine entsprechende Sicherung zugunsten der Firma ESM ist Gegenstand des bereits abgeschlossenen Durchführungsvertrages. Damit sind knapp 2/3 der Gesamtfläche einer Entwicklung der Firma ESM vorbehalten.

Der nicht dem Vorhabengebiet zugeordnete Teil des Plangebietes soll weiteren Firmen aus dem Gewerbegebiet „Auf der Rut“ zur Verfügung gestellt werden. Konkreter Bedarf besteht. Es bestehen auch Überlegungen die Ortsteilwehren von Mitlechtern und Lauten-Weschnitz in diesem Planteil zu bündeln und damit auch unter dem Aspekt des Demografischen Wandels nachhaltig zu sichern. Die über das Vorhabengebiet ESM hinausgehenden ergänzenden Flächen gewährleisten eine effiziente Nutzung der Erschließungsanlagen. Hierdurch müssen die Erschließungskosten für die Zufahrt zu den Erweiterungsflächen nicht ausschließlich von ESM getragen werden, sondern können in etwa hälftig zwischen ESM und Gemeinde geteilt werden. Die ursprüngliche Haltung eines Eigentümers, Flächen nur im Tausch gegen Mischgebietsflächen bereitzustellen, wurde in den zwischenzeitlich fortgesetzten Verhandlungen aufgegeben. Damit können nunmehr alle Flächen für die standortgebundene Entwicklung örtlicher Betriebe zur Verfügung gestellt werden. Aus Kostengründen wird die Gemeinde entsprechende Flächen jedoch nur in Teilschritten und nur bei tatsächlichem Bedarf realisieren. Die Ausweisung der entsprechenden Ergänzungsflächen außerhalb des Vorhabengebietes ESM war bereits Gegenstand des seitens des zuständigen Ausschusses der Regionalversammlung genehmigten Antrages.

I.4 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das vorhandene kommunale Wasserversorgungsnetz. Zur Einsparung von Trinkwasser wird durch die textlichen Festsetzungen die Nutzung von Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung empfohlen.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über das öffentliche Kanalnetz. Zur Reduzierung der Kanalbelastung wird die Ableitung des nicht verwendeten oder versickerten Niederschlagswassers in die vorhandene bzw. im Plangeltungsbereich noch entsprechend der im bestehenden Gewerbegebiet auszubauenden Speicherkaskade (Graben) festgesetzt. Im hier erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren ist auch der Grabendurchlass unter der B 460 rechnerisch nachzuweisen. Hierbei ist die hydraulische Stossbelastung ggf. durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren.

Nach § 1 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um u.a. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Mit den Entwässerungsanträgen der Bauvorhaben sowie im Zuge der Erschließungsplanung mit wasserrechtlichem Verfahren für den Umbau des Bachlaufes sind die entsprechenden Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerbelastung zu bestimmen und nachzuweisen.

I.5 Bodenkontaminationen, Denkmalschutz

Für den Planbereich liegen der Gemeinde und den zuständigen Behörden keine Informationen zu Boden- oder Grundwasserverunreinigungen, Altflächen oder Altlasten vor. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (z.B. außergewöhnliche Verfärbungen, Geruch) zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.

Auch wenn Bodenfunde im Plangebiet nicht bekannt sind, wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

I.6 Bodenordnende Maßnahmen

Die Grundstücksneuordnung erfolgt durch eine Baulandumlegung. Das entsprechende Verfahren wurde bereits eingeleitet.

I.7 Kosten der Planung und der Planrealisierung

Die Gemeinde trägt aufgrund des öffentlichen Interesses an der Firmenentwicklung die Kosten der Bauleitplanung. Die in Zusammenhang mit der späteren Erschließung anfallenden Kosten werden überwiegend von der Firma ESM unter Beteiligung der Firma SpirStar getragen. Eine diesbezügliche Regelung wurde bereits vertraglich gesichert.

I.8 Planverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hat am 17.06.2008 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Auf der Rut“ im Ortsteil Mitlechtern gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Als nächster Verfahrensschritt erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Planung vom 28.07.2008 bis 28.08.2008. Die Bürger konnten sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung über die Planung informieren und diese im Bauamt der Gemeinde erörtern. Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen konnten bei der Gemeinde eingereicht oder dort mündlich zur Protokollierung vorgetragen werden. Im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes gingen keine Stellungnahmen oder sonstigen Äußerungen von Bürgern ein.

Die von der Planung betroffenen Behörden wurden über die Planung informiert und um Stellungnahme, insbesondere auch zum Inhalt und Umfang des Umweltberichtes, gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 01.10.2008 beraten und ein Abwägungsbeschluss hierzu gefasst.

Die hiernach in wesentlichen Teilen unveränderte Planung wurde in gleicher Sitzung als Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Eine Konkretisierung erfolgte im Bereich des geplanten Bürogebäudes, für das die überbaubare Fläche an die konkrete Gebäudeplanung angepasst wurde. Ein entsprechender Bauantrag wurde zwischenzeitlich bereits Ende 2008 bauordnungsrechtlich genehmigt. Das seitens der Firma ESM dringend benötigte Bürogebäude wird seit Anfang 2009 gebaut.

Als weiterer Verfahrensschritt wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung in der Zeit vom 17.11.2008 bis einschließlich 17.12.2008 durchgeführt. Die Bürger hatten während dieses Zeitraumes erneut Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zur Planung. Stellungnahmen von Bürgern zur Planung gingen wiederum nicht ein.

Die von der Bauleitplanung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung informiert. Auch ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist bis zum 17.12.2008 gegeben.

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden lediglich Hinweise der Kreisverwaltung zur Breite der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und zu den Bestimmungen des Bodenschutzes vorgebracht. Im Zuge dessen wurde festgesetzt, dass ein Abstand zwischen Einfriedung und landwirtschaftlichen Wegen von mindestens 0,50 m einzuhalten ist. Hinweise zum Bodenschutz wurden im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend ergänzt. Weitere Hinweise bezogen sich auf die Umsetzung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen. Hier erfolgte eine entsprechend konkretisierte Darstellung im Umweltbericht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Auf der Rut“ im Ortsteil Mitlechtern konnte entsprechend im Wesentlichen unverändert in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach am 11.03.2009 als Satzung beschlossen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde durch die öffentliche Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses am 31.07.2009 rechtskräftig.

Textliche Festsetzungen

(März 2009)

Die nachfolgend aufgelisteten Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Auf der Rut“ der Gemeinde Rimbach zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt. Soweit der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf der Rut“ durch den Geltungsbereich des V+E-Planes überlagert wird, gelten ausschließlich die Festsetzungen des V+E-Planes.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die GRZ (Grundflächenzahl) / BMZ (Baumassezahl) / Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird ebenfalls durch die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte festgesetzt.

Innerhalb des Plangebietes wird die maximale Gebäudehöhe im Verhältnis zu lokalen Bezugshöhen festgesetzt. Diese sind innerhalb der einzelnen überbaubaren Flächen angegeben und gelten für alle innerhalb dieser Bauflächen zu errichtenden baulichen Anlagen. Die Erdgeschoßhöhe der Gebäude kann unabhängig von den festgesetzten Bezugshöhen nach betrieblichen Erfordernissen gewählt werden. Die zu befestigenden Außenflächen (Verkehrsflächen, Stellplätze, Lagerflächen) können von diesen Bezugshöhen abweichen. Geländeauf- und -abtrag zur Herstellung nutzbarer Freiflächen sind zulässig. Ein Geländeauftrag darf die im Plan festgesetzten Bezugshöhen nicht überschreiten.

2. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 BauNVO: Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Tankstellen, Vergnügungsstätten und Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig.

Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig.

Innerhalb des Gewerbegebietes ist je Grundstück nur eine Wohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen, Betriebsleiter oder Betriebsinhaber zulässig, wobei eine Wohnfläche von maximal 150 m² je Grundstück nicht überschritten werden darf.

3. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO: Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen, Bauweise

Die überbaubaren Flächen sind gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Diese festgesetzten Baugrenzen können nach § 23 Abs. 3 BauNVO durch Gebäudeteile wie z.B. Erker, Windfang etc. geringfügig (bis zu 1,50 m Tiefe) überschritten werden, wenn diese im Einzelnen nicht breiter als 5,00 m sind.

4. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB: Größe der Baugrundstücke

Innerhalb des Gewerbegebietes sind gewerbliche Nutzungen mit angeschlossener Betriebswohnung unter einer Mindestgrundstücksgröße von 1.000 m² unzulässig.

5. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB: Zulässigkeit von Nebenanlagen sowie Stellplätzen und Garagen

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen (Fläche für Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen) zulässig. Nebenanlagen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Telekommunikation, Wasser- und Stromversorgung, Abwasserbeseitigung etc.) sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

6. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 20 BauGB: Erhaltung von Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft

Die laut Plan als „zu erhalten“ zeichnerisch bestimmten Biotop-(Gehölz-)Flächen sind dauerhaft zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu schützen. Sie sind hierzu vor Beginn der Baumaßnahmen in den entsprechenden Bereichen als zu erhalten zu kennzeichnen und durch geeignete Maßnahmen, z.B. Bauzaun, zu schützen. Bei den erhaltenswerten, flächigen Gehölzbeständen handelt es sich um zwei ausgedehnte und eine kleinere Baumheckenzeile im Süden und Osten des Vorhabensgebietes, sowie um einen linearen Obstbaumbestand an der südwestlichen Gebietsperipherie.

7. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Artenschutzmaßnahmen

Zur Unterstützung von Vorkommen gefährdeter Arten in der Gebietsnachbarschaft bzw. zur Verbesserung der zooökologisch wirksamen Standortbedingungen werden hier Maßnahmen aufgeführt, die über die allgemeinen gestalterischen Maßnahmen bei der Entwicklung der Ausgleichskonzeption hinausgehen:

- Einsatz von Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockefferen und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna (verschobenes Spektrum der emittierten Lichtstrahlung, Teilabschirmung zur freien Landschaft).
- bei den Gehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden.

8. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Für die Bepflanzung der privaten und öffentlichen Freiflächen bzw. der Verkehrsflächen mit Bäumen und Sträuchern, sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten einzusetzen. Dabei ist zu beachten:

- a) Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraße
 - Pflanzqualität: Hochstamm; Mindeststammumfang 14 - 16 cm
 - Pflanzgut gemäß der nachfolgenden Auswahlliste Bäume
 - am Gewässer: Arten der Gewässeraue (Schwarzerle, Esche, Stieleiche)
- b) Gehölzpflanzungen auf den privaten Freiflächen
 - Pflanzgut gemäß der nachfolgenden Auswahllisten
 - Pflanzenqualität und fachliche Ausführung der Pflanzungen gemäß nachstehender Vorgaben

Auswahlliste Bäume (Verkehrsflächen)

Alnus glutinosa	Schwarzerle (Art der Gewässeraue)
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Castanea sativa	Ess-Kastanie
Fraxinus excelsior	Esche (Art der Gewässeraue)
Quercus robur / petraea	Stieleiche / Traubeneiche

Auswahlliste Bäume (private Freiflächen)

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Ess-Kastanie
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Quercus robur / petraea</i>	Stieleiche / Traubeneiche

Auswahlliste Sträucher (private Freiflächen)

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Coryllus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus spp.</i>	Weißdorn-Arten
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa agrestis</i>	Acker-Rose
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa gallica</i>	Essig-Rose
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Als traditionelle dorftypische Elemente außerdem:
Flieder, Forsythie, Buxbaum

Zur gezielten Förderung von Arten außerdem:
Weiden-Arten (Förderung der Frühtracht)
Buddleja davidii (Nektarspender für Tagfalter)

Auswahlliste Schling- und Kletterpflanzen (private Freiflächen)

Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera caprifolium	Jelängerjelier
Parthen. tricuspid. 'Veitchii'	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Schlingknöterich

Als traditionelle dorftypische Elemente außerdem:
Echter Wein, Spalierobst

Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Pflanzgut und Pflanzhinweise

- Straucharten: Str 2xv; Mindestgröße 100 - 125 cm; keine Containerware;
- Rosa-Arten: Str 2xv; Mindestgröße 60 - 100 cm;
- Baumarten: H 3xv; Mindeststammumfang 14 - 16 cm;
- Die Strauchgehölzarten sind möglichst gruppenweise (3 - 5 Ex.) zu pflanzen.
- Die Pflanzdichte beträgt bei den Hochstraucharten 1 Stück/2 m², bei den Niederstraucharten 1 Stück/1 m².

9. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB: Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die laut Plan zur Neuanpflanzung zeichnerisch bestimmten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu schützen. Sie sind hierzu vor Beginn der Baumaßnahmen in den entsprechenden Bereichen als zu erhalten zu kennzeichnen und durch geeignete Maßnahmen, z.B. Bauzaun, zu schützen.

Notwendige Gehölzrodungen und Baumfällungen sind, auch als Voraussetzung für eine nach Festsetzungen dieses Planes zulässige bauliche Grundstücksnutzung, nur außerhalb der üblichen Vogelbrutzeit zulässig. Diese liegt in der Regel in der Zeit vom 16. März bis 31. August eines Jahres. Rodungen sind damit nur im Zeitraum 01. September bis 15. März zulässig.

10. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB: Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers

Im Zuge des Straßenbaus sind Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenquerprofils erforderlich. Von diesen Veränderungen der Grundstückshöhe ist auch der an die anbaufähige Verkehrsfläche angrenzende private Grundstücksbereich betroffen. Die Veränderungen der Grundstückshöhe im Zuge des Straßenbaus (Böschungen) sind von den privaten Grundstückseigentümern zu dulden. Die betroffenen Flächen sind im Rahmen der privaten Gartenflächen-Gestaltung gärtnerisch anzulegen und dauerhaft vor Erosion zu schützen. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde können hieraus nicht abgeleitet werden - es wird den Bauherren angeraten, vor der konkreten Objektplanung die Straßenplanung beim Bauamt der Gemeinde einzusehen und die voraussichtliche Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche zu erfragen. Von den im Plan eingetragenen Straßenhöhen kann abgewichen werden.

Hinweis zum Ausgleich außerhalb des Plangeltungsbereiches

Eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist dem Anhang zum Umweltbericht zu entnehmen. Die Maßnahmen erfolgen auf Flächen der Gemeinde bzw. werden ansonsten über städtebaulichen Vertrag gesichert. Sie liegen außerhalb des Geltungsbereiches und können daher nicht nach § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzt werden.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 HBO und wasserrechtliche Festsetzungen nach § 42 Abs. 3 HWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Im Gewerbegebiet wird die Dachform freigestellt, die Dachneigung wird auf maximal 35° a.T. (alte Teilung) begrenzt. Im Mischgebiet wird das Satteldach als Dachform bestimmt und die Dachneigung auf einen Bereich zwischen 25° - 40° a.T. begrenzt.

Es sind ausschließlich nicht spiegelnde Dachmaterialien zu verwenden. Grelle Dachfarben sind unzulässig. Für Flachdächer und flach geneigte Dächer wird eine extensive Dachbegrünung empfohlen.

Dachversätze und Dacheinschnitte sind zulässig. Dachüberstände sind, insbesondere zur Überdachung von Ladebereichen, ebenfalls zulässig.

Dachgauben sind zulässig. Sie dürfen einzeln nicht breiter als 5,00 m und in mehrfacher Anordnung in der Summe ihrer Breiten nicht mehr als das 0,6-fache der jeweiligen Dachlänge betragen. Je Gebäude ist nur ein einheitlicher Gaubentyp (z.B. Schlepp-, Spitz-, Sattelgauben) zulässig.

Solaranlagen werden empfohlen. Dachflächen sind dazu vorzugsweise nach Süden auszurichten, um eine mögliche Solarenergienutzung zu optimieren.

Beleuchtete Werbeanlagen sind innerhalb des Geltungsbereiches unzulässig.

2. § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO: Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.)

Als Einfriedungen sind Hecken und breitmaschige Zäune zulässig. Hecken sind durch eine ausgewogene Mischung standortgerechter Gehölzarten der oben aufgeführten Auswahlliste herzustellen. Die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken, sowie Nadelgehölzen ist nicht zulässig.

Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugetieren zu gewährleisten. Der Einsatz von Mauern ist in Bereichen notwendiger Böschungssicherungsmaßnahmen zulässig und gegenüber Befestigungen mit Gabionen vorzuziehen; einzusetzen sind hier ausnahmslos Natursteinmauern (ggf. entsprechend verblendet) mit naturraumtypischen Gesteinsarten; in allen Fällen sollte bei Zäunen, die auf die Mauern aufgebracht werden, zumindest abschnittsweise, ebenfalls ein ausreichender Bodenabstand gewahrt werden.

Die Sichtwinkel an Straßeneinmündungen (Mindestsichtfelder) sind zwischen 0,80 m und 2,50 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs dauerhaft freizuhalten.

Entlang der beiden „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Landwirtschaftlicher Weg“ im Süden des Plangebietes zwischen den beiden Flächen „GE₂“ bzw. zwischen der Fläche „GE₂“ und der Fläche „MI₂“, ist ein Mindestabstand von 0,50 m zwischen Einfriedung und Wegebegrenzung einzuhalten.

3. § 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO: Gestaltung von Stellplätzen und Garagen

Je angefangene vier Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum (gemäß Artenliste) so zu pflanzen, dass die Stellplätze beschattet werden (gilt nur für nebeneinander liegende Stellplätze). Die Größe der Baumscheiben beträgt mindestens 4,00 m²/Baum.

Befestigte Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (Rasengitter, Breitfugenpflaster, Schotterrasen oder anderen versickerungsaktiven Materialien) auszubilden. Bituminöse Decken oder Betonbeläge sind unzulässig.

4. § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO: Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die als nicht überbaubare Grundstücksflächen (hier: private Gartenflächen) ausgewiesenen Grundstücksteile sind zu mindestens 75 % gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je angefangener 200 m² Gartenfläche ist ein Baum gemäß Festsetzung Nr. A.8. zu pflanzen und zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Bei den Baumpflanzungen sind die Pflanzabstände gemäß Nachbarschaftsgesetz zu beachten. Im Plan zeichnerisch festgesetzte Bäume sowie vorhandener Bewuchs kann beim Nachweis mit eingerechnet werden.

5. § 81 Abs. 2 Nr. 2 HBO: Verwendung bestimmter Brennstoffe

Zur Vermeidung schädlicher Umweltbelastungen ist die Verwendung fester Brennstoffe (z.B. Holz, Kohleprodukte) zu Heizzwecken unzulässig. Zulässig sind Anlagen zur Verbrennung von Holzpellets oder Holzhackschnitzeln, die dem aktuellen technischen Standard entsprechen.

6. § 42 Abs. 3 HWG: Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser

Um Trinkwasser einzusparen (§ 55 HWG) wird empfohlen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser für die Brauchwassernutzung und Freiflächenbewässerung aufzufangen und zu nutzen. Regenwasserzisternen sind nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig.

Nicht verwendetes Niederschlagswasser der Dachflächen oder aus dem Überlauf der Zisternen ist nach Möglichkeit und geeigneten Untergrundverhältnissen vollständig oder teilweise innerhalb der Grundstücke zu versickern. Befestigte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und mit wasserdurchlässiger Oberfläche auszubilden. Falls aufgrund der beabsichtigten Nutzung Flächen versiegelt werden müssen, sind diese möglichst seitlich in begrünte Flächen oder Versickerungsflächen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 zu entwässern. Nicht versickerbare Niederschlagswassermengen sind in die innerhalb des Gewerbegebietes „Auf der Rut“ vorhandene bzw. noch herzustellende Speicherkaskade (abgetreppter Bachlauf) einzuleiten.

Die Niederschlagswasserableitung oder -versickerung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße abzustimmen. Auf die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Erlaubnispflicht wird hingewiesen. Dies gilt insbesondere für Stellplatzbereiche in Gewässernähe sowie für Be- und Entladezonen für Lkw.

C. Hinweise

1. Versorgungsleitungen

Bei der Pflanzung tiefwurzelnder Bäume im Nahbereich von Leitungstrassen - insbesondere bei Telekommunikationsanlagen - ist ein Abstand von mindestens 2,5 m zu den liegenden Versorgungsleitungen einzuhalten, ansonsten sind zwingend Schutzmaßnahmen durchzuführen (Leitungs- und Baumschutzmaßnahmen gemäß dem Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, DIN 1998, DIN 18920, kommunale Koordinierungsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen etc.). Bei der Erschließungsplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verlegung der benötigten Versorgungsleitungen gebündelt auf einer Straßenseite vorgesehen wird, um zumindest eine Straßenseite weitgehend problemlos „bepflanzungsfähig“ zu erhalten.

Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

2. Empfehlung für die Verwendung bestimmter Brennstoffe als Heizenergieträger

Zur Vermeidung von schädlicher Umweltbelastungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationellen Verwendung von Energie wird empfohlen, Erdgas als Hauptenergieträger zu Heizzwecken vorzusehen. Da derzeit jedoch keine Anschlussmöglichkeit an die Fernversorgung besteht, sollte die Alternative einer Flüssiggasversorgung mittels Gastanks in Erwägung gezogen werden. Auf den Einsatz alternativer Energieformen (z.B. Solar- oder Photovoltaikanlagen) wird ausdrücklich hingewiesen.

Nähere Informationen sind bei der Gemeinde oder den Energieversorgungsunternehmen einzuholen.

3. Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

4. Baugrund / Grundwasserstände / Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planungs- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung auch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände zu beauftragen. Es ist davon auszugehen, dass Grund- bzw. Hang- und Schichtenwasser oberflächennah ansteht.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes (§ 202 BauGB) sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich geeignetes Aushubmaterial zu verwenden. Die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes und des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (Verschlechterungsverbot) sind zu beachten.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

Es wird empfohlen, den anfallenden Erdaushub möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen.

5. Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung von Bauvorhaben

Es wird empfohlen, zur Reduzierung der Umweltbelastungen und zur ökologischen Aufwertung von Bauvorhaben

- keine Auftausalze und Herbizide einzusetzen,
- naturraumtypische Baumaterialien zu verwenden und auf tropische Hölzer an Fenstern und Türen zu verzichten,
- Pflanzung von Weidenarten zur Verbesserung der Frühtracht (Wildbienen),
- Pflanzung des „Schmetterlingsstrauches“ *Buddleja davidii* im Rahmen der Freiflächengestaltung zur Unterstützung der lokalen Tagfalterfauna,

- bei geeigneter Bauweise Einfluglöcher für Fledermäuse in Dachstühlen (spezielle Dachziegel), Giebelspitzen und Mauerverkleidungen vorzusehen,
- bei Dachstühlen / Holzverschalungen Material zu verwenden, das mit natürlichen Holzschutzmitteln behandelt wurde (Empfindlichkeit von Fledermäusen),
- Niststeine für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter einzubauen.

6. Nachweis der Löschwasserversorgung

Für das Plangebiet besteht bisher kein rechnerischer Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung. Im Rahmen der konkreten Objektplanung ist die erforderliche Löschwassermenge gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine Löschzeit von 2 Stunden bei einem Mindestdruck von 1,5 bar nachzuweisen. Der Nachweis ist dem zuständigen Kreisbrandinspektor vorzulegen. Alternativ ist ein Nachweis der Löschwasserversorgung über Löschwasserezisternen etc. möglich.

7. Ausgleichskonzeption

Die für das Vorhaben notwendige Ausgleichskonzeption wurde als eigenständiger Fachbeitrag entwickelt und ist den Plan-Unterlagen in dieser Form beigelegt.

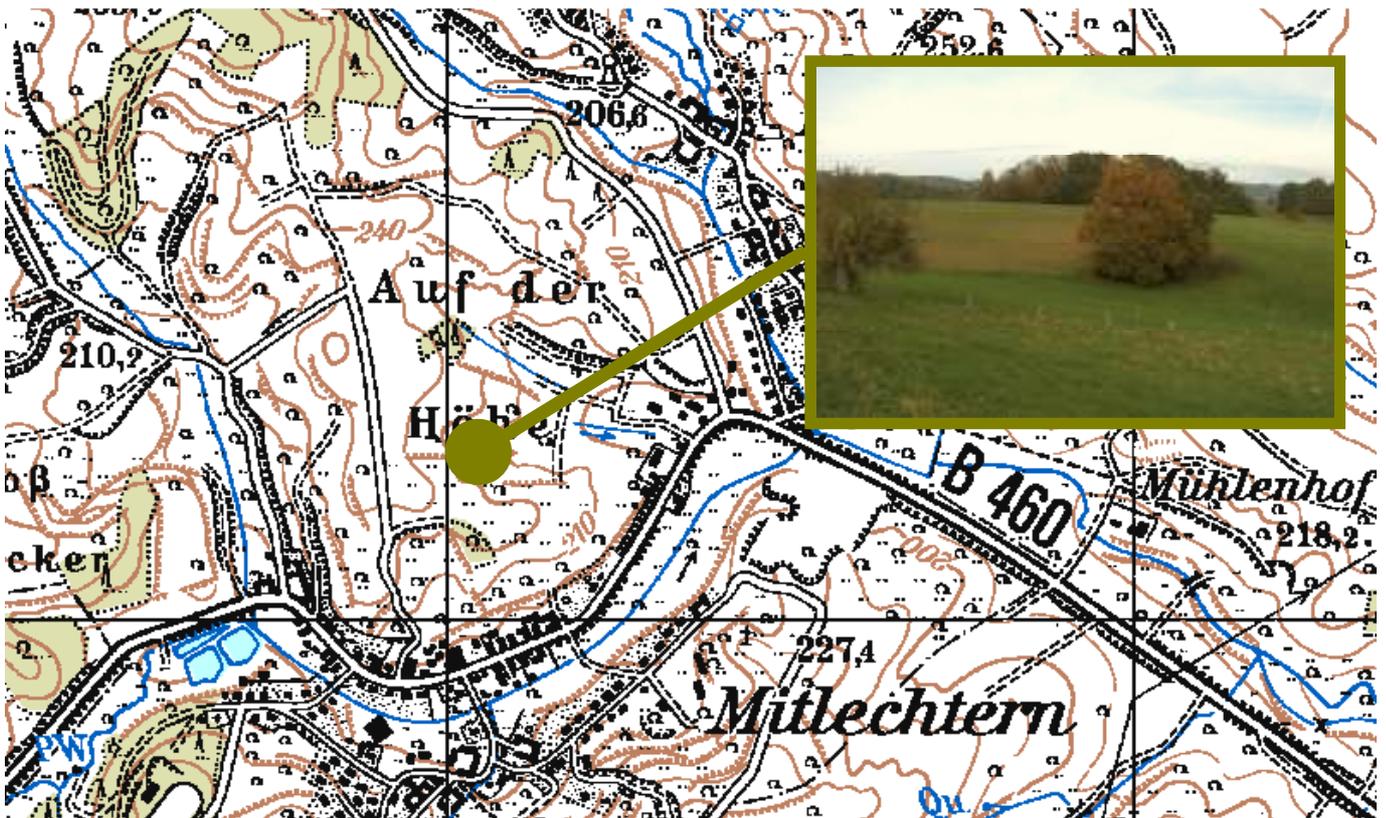
8. Immissionsschutz

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe der Bundesstraße 460 woraus sich eine Verkehrslärmbelastung ergibt. Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung oder die Gemeinde auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) oder Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) sind ausgeschlossen.

Gemeinde Rimbach – OT Mitlechtern

Vorhabensbezogener Bebauungsplan ,Erweiterung Gewerbegebiet Auf der Rut‘

Umweltbericht



Büro für Umweltplanung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Steinbühl 11
64668 Rimbach
Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

Januar 2009

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Blick auf den zentralen Bereich des für die Firma ESM
vorgesehenen Entwicklungsbereiches

Bearbeitung

Sabine Graumann-Schlicht
Dr. Jürgen Winkler

Projektleitung

Dr. Jürgen Winkler



Inhaltsverzeichnis

II.	Umweltbericht	4
II.1	Einleitung	4
II.1.1	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	4
II.1.2	Berücksichtigung bestehender planerischer Festsetzungen	4
II.1.3	Untersuchungsmethodik	5
II.2	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestand- Teile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	6
II.2.1	Lage	6
II.2.2	Naturräumliche Gegebenheiten	6
II.2.3	Schutzgut <i>Boden</i>	7
II.2.4	Schutzgut <i>Klima</i>	8
II.2.5	Schutzgut <i>Wasser</i>	8
II.2.6	Schutzgut <i>Arten und Biotope</i>	9
II.2.7	Schutzgut <i>Landschaft</i>	14
II.2.8	Schutzgut <i>Kultur- und Sachgüter</i>	15
II.2.9	Schutzgut <i>Mensch</i>	15
II.2.10	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	15
II.3	Schutzgutbezogene Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen	16
II.3.1	Schutzgut <i>Boden</i>	16
II.3.2	Schutzgut <i>Klima</i>	16
II.3.3	Schutzgut <i>Wasser</i>	17
II.3.4	Schutzgut <i>Arten und Biotope</i>	17
II.3.5	Schutzgut <i>Landschaft</i>	18
II.3.6	Schutzgut <i>Kultur- und Sachgüter</i>	18
II.3.7	Schutzgut <i>Mensch</i>	18
II.3.8	Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes	19
II.3.9	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	20
II.3.10	Monitoring	23
II.3.11	Zusammenfassung	23

Anhang

Anlage 1 – Ausgleichskonzeption

Anlage 2 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



II. Umweltbericht

II.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs.4 BauGB wird für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ‚Erweiterung Gewerbegebiet Auf der Rut‘ der Gemeinde Rimbach – OT Mitlechtern eine Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes vorgenommen und hierzu das umweltrelevante Abwägungsmaterial im folgenden Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zusammengestellt.

II.1.1 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld erfolgte eine intensive Vorprüfung möglicher Planungsalternativen. Hierbei wurde insbesondere der **Alternativ-Standort im Gewinn ‚Großäcker‘** – ebenfalls in der Gemarkung Mitlechtern – diskutiert. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung auf der Basis des Regionalplanes Südhessen, wurde letztendlich das aktuell überplante Areal als allein mögliche Erweiterungsfläche für die hier angesiedelten Gewerbebetriebe favorisiert.

II.1.2 Berücksichtigung bestehender planerischer Festsetzungen

- Im Regionalplan Südhessen 2000 ist die beplante Fläche als ‚*Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft*‘ dargestellt; zwischenzeitlich gilt die hier geplante Gebietsentwicklung jedoch als regionalplanerisch abgestimmt.
- Der rechtskräftige FNP weist den für die Bebauung vorgesehenen Bereich großteils als ‚*Fläche für die Landwirtschaft*‘ aus; der nordwestliche Teilbereich des Vorhabensgebietes wurde allerdings bereits durch die Rechtskraft des Bebauungsplanes ‚Auf der Rut – 3. Änderung‘ für die weitere Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Die entsprechenden Planinhalte sind als Bestandssituation zu übernehmen.
- der abgestimmte Entwurf des Landschaftsplanes sieht für das Vorhabensgebiet im Nordwesten eine Bestandsförderung bzw. Neuanlage von Streuobstflächen vor; darüber hinaus sind die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ‚Auf der Rut‘ festgesetzten Ausgleichsflächen dargestellt; der nordwestliche Teilbereich des Vorhabensgebietes wurde allerdings bereits durch die Rechtskraft des Bebauungsplanes ‚Auf der Rut – 3. Änderung‘ für die weitere Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Die entsprechenden Planinhalte sind als Bestandssituation zu übernehmen.
- Im Vorhabensgebiet sind keine Flächen vorhanden die als ‚*Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)*‘ gemäß § 27 HENatG ausgewiesen oder beantragt sind.
- Im Vorhabensgebiet sind keine Objekte oder Strukturen vorhanden die als ‚*Naturdenkmäler (ND)*‘ gemäß § 26 HENatG ausgewiesen oder beantragt sind.
- Im Vorhabensgebiet sind keine Flächen vorhanden die als ‚*Naturschutzgebiete (NSG)*‘ gemäß § 21 HENatG ausgewiesen oder beantragt sind.
- Die überplante Fläche unterliegt nicht mehr dem Landschaftsschutz gemäß § 24 HENatG



- Das Vorhabensgebiet umfasst oder berührt keine Gebiete die nach den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) klassifiziert sind (Natura 2000-Gebiete)
- Das Vorhabensgebiet berührt keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete. Dies umfasst die Schutzzonen I, II und III
- Im Vorhabensgebiet sind keine ausgewiesenen und rechtlich festgesetzten Re-tentionsräume vorhanden.
- Im Vorhabensgebiet sind keine Objekte oder Ensembles vorhanden, die dem Denkmalschutz unterliegen.

- Innerhalb des Vorhabensgebietes sind **gemäß der planungsrechtlichen Situation Teilareale (Streuobstbestände)** vorhanden, die gemäß § 31 HENatG als **geschützter Biotop** zu klassifizieren sind.

II.1.3 Untersuchungsmethodik

- Die aktuellen Biotop- und Nutzungstypen (Stand Frühjahr 2008) wurden vor Ort kartiert und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. Orientierung mittels Luftbildauswertungen konkretisiert.
- Floristische Kartierung der Grünlandflächen zur besseren vegetationskundlichen Einordnung der Grünlandgesellschaften (September 2006)
- Stichprobenhafte Erfassung (September 2006) biodeskriptorisch geeigneter Gruppen der lokalen Fauna – hier: Vögel, Tagfalter, Heuschrecken; Einbeziehung faunistischer Grundlagendaten aus dem Gebiet/relevanten Umfeld aus Erhebungen im Rahmen der Bauleitplanverfahren ‚Auf der Rut ‘ und ‚Auf der Rut – 1. , 2. und 3. Änderung‘ (Stand 1999-2006)
- Verbal-argumentative Bewertung der Eingriffs- und Maßnahmenwirkung auf die betroffenen Schutzgüter
- Rechnerische Bilanzierung gemäß der hessischen Kompensationsverordnung (KV, Stand: 01. September 2005)
- Erarbeitung einer eigenständigen Ausgleichskonzeption als gutachterlicher Fachbeitrag (Anlage 1)
- Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anlage 2)

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass für große Teile des aktuell überplanten Gebietes bereits planerische Festlegungen existieren. Diese rechtskräftigen Gebietszustände sind als ‚Bestand‘ zu übernehmen und dementsprechend in Bewertung und E/A-Bilanz einzubringen. Im Einzelnen sind dies:

- Festgesetzte Ausgleichsflächen des früheren Bauleitplanverfahrens ‚Auf der Rut (1999)‘
- Planerische Festlegungen der Flächennutzung durch den Bebauungsplan ‚Auf der Rut – 3. Änderung (2008)‘.

Vergleiche dazu auch die entsprechende Darstellung in der anliegenden Karte 2.



II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

II.2.1 Lage

Bei dem Vorhabensgebiet handelt es sich um eine 3,6 ha große Fläche in der Gemarkung Mitlechtern der Gemeinde Rimbach. Das Vorhabensgebiet befindet sich im Grenzbereich dreier Fluren und umfasst die Flurstücke Nr. 89 (tlw.), Nr. 90/1 (tlw.), Nr. 93/2 (tlw.), Nr. 93/3 (tlw.), Nr. 94/1, Nr. 94/9 (tlw.), Nr. 94/11 (tlw.), Nr. 94/12 (tlw.), Nr. 94/13 (tlw.), Nr. 95 – alle Flur 2 - sowie in Flur 3 die Flurstücke Nr. 1/3 (tlw.), Nr. 2/12, Nr. 2/18 (tlw.), Nr. 3 (tlw.) und in Flur 4, Flurstück Nr. 105 (tlw.).

Die naturschutzfachliche Kompensation erfolgt im Rahmen eines zugeordneten Gesamtkonzeptes, welches die eintretenden Biotopwertverluste qualitativ und quantitativ ausgleicht. Prioritäre Zielsetzung ist hier – in Anlehnung an die Bestandssituation - die Schaffung von extensiven Grünlandflächen, die Schaffung von Gehölzbiotopen sowie artenschutzfachlich orientierte Fördermaßnahmen. Die genaue Flächenbenennung, Eigentumssituation, Entwicklungszielsetzung und detaillierte Maßnahmenkonzeption ist dem anliegenden Fachgutachten zu entnehmen.

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Nordosten der Ortslage Mitlechtern im Grenzbereich zur Gemarkung Lauten-Weschnitz. Das überplante Gebiet liegt an der westlichen und südlichen Grenze eines muldenartigen Talraumes mit nur schwach geneigten Talflanken, der sich zum Pfalzachtal öffnet. Dieser ehemals landwirtschaftlich genutzte Talraum ist zwischenzeitlich fast vollflächig als Gewerbegebiet erschlossen und entwickelt. Das Vorhabensgebiet bewegt sich zwischen einem Höhenniveau von 205 m ü. NN (Anschluss an die bestehende Bebauung) bis etwa 230 m ü. NN im äußersten Nordwesten des Vorhabensgebietes. Topographisch ist das Gebiet sehr bewegt und wird durch eine Talsenke im Südwesten in zwei Höhenlagen geteilt. Das Vorhabensgebiet wird im Norden und Osten von bestehender Bebauung begrenzt.

II.2.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich gehört das Gebiet zum Vorderen Odenwald und hier noch zur Untereinheit Weschnitztal (145.3 nach KLAUSING: Die Naturräume Hessens, 1988) an deren nordwestlicher Peripherie die Fläche liegt. Die westlich benachbarte Untereinheit ist der Juchhöh-Odenwald (145.2 nach KLAUSING) Der Vordere Odenwald ist der gegenüber der Rheinebene tektonisch herausgehobene und im Unterschied zum Sandsteinodenwald hier freigelegte Grundgebirgsstock des Odenwaldes. Der Vordere Odenwald ist ein charakteristisches Buchenwaldgebiet in dem Buchen- und Edellaubmischwälder (Fagetalia-Gesellschaften) und deren Ersatzformationen dominieren. Die hierzu erforderlichen mineralkräftig-nährstoffreichen Böden leiten ihre Entstehung entweder aus den das Gebirge bildenden kristallinen Gesteinen oder aus dem besonders am Westrand aufgewehten Löss her. Das stark verzweigte Gewässernetz verläuft in einer durch ein charakteristisches Kleinrelief gekennzeichneten Mittelgebirgslandschaft von großer Mannigfaltigkeit. Heute ist dieser Naturraum insbesondere von Grünlandgesellschaften, lockeren Gehölzgruppen und Einzelbäumen geprägt (Ersatzformationen der Fagetalia-Gesellschaften).



II.2.3 Schutzgut *Boden*

Geologische Situation

Bestimmende geologische Formation des für die Bebauung vorgesehenen Gebietes ist zum einen der **Hornblendegranit** im Bereich der Kuppen- und Hanglage, zum anderen werden die Talsenken durch **Auelehme** geprägt. Der Hornblendegranit ist im Odenwald eine Hauptabart des Granits. Er hat meist gleichmäßiges, mittleres Gesteinskorn. Seine Farbe ist vorwiegend hellgrau, er wird daher auch in der Steinindustrie als ‚grauer Odenwaldgranit‘ bezeichnet. Der Hornblendegranit setzt sich aus den folgenden Gemengeanteilen zusammen: Orthoklas, Plagioklas, Quarz, Biotit und Hornblende. Demgegenüber ist der Auelehm eine - in der Weschnitz-Senke weit verbreitete und bis in die Nebentäler hineinziehende - feinklastische Fraktion diluvialer Ablagerungen.

Boden

Auch beim Boden sind standortbedingte, deutliche Unterschiede zu verzeichnen. Aus dem lößleharmen Ausgangssubstrat Hornblendegranit hat sich auf den Hügelkuppen und ihren Flanken als Bodenformengesellschaft eine *Braunerde* entwickelt. Sie ist geringmächtig und weist einen hohen Grusgehalt auf (vgl. dazu auch Abbildung 3 des Anhangs). Die natürliche Ertragsfähigkeit der Braunerde wird als ‚mittel‘, ihr Nitratrückhaltevermögen als ‚gering‘ eingestuft. Die Ertragsfähigkeit der betroffenen Ackerfläche wird insgesamt als ‚gering‘ bewertet. Die Erosionsgefährdung der gesamten Höhen- und Hanglagen wird in Anbetracht der doch großflächig bestehenden Grünlanddeckung als ‚schwach‘ klassifiziert. Als Ausgangsgestein der Bodenbildung in den Talsenken dient vorwiegend Schwemmmaterial der Fließgewässer, woraus sich - nur vereinzelt skeletthaltige - Bodenarten wie schwach lehmiger Schluff bis schluffig-toniger Lehm entwickeln konnten. Hier haben sich Kolluvisole ausgebildet, wobei deutlich grundwasserbeeinflusste Böden in den Talräumen nicht entstanden sind. Das Ertragspotential des Kolluvisols gilt als ‚hoch‘ bis ‚sehr hoch‘, wird jedoch im vorliegenden Fall nur als Grünland genutzt, was sich im Gegenzug wieder positiv auf die Erosionsgefährdung auswirkt.

Altlasten

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich keine Hinweise auf einen Altstandort eine Altablagerung oder eine Altlast. Ein Untersuchungsbedarf wird nicht gesehen.

Bewertung für das Schutzgut Boden

Das Vorhabensgebiet weist durch die jahrzehntelange anthropogene Nutzung schon überformte, nicht mehr natürlich anstehende Böden auf (degradierte Bodengesellschaften), wie auch keine seltene Bodenformengesellschaft zu finden ist. Von Kontaminationen ist aufgrund der langjährigen Grünlandnutzung und des oberflächennah anstehenden Gebirgsstockes nicht auszugehen (vgl. dazu auch Altflächendatei ALTIS).

II.2.4 Schutzgut *Klima*

Das Klima der Planungsregion rechnet zum Klimaraum Südwest-Deutschland und wird hier zum Klimabezirk Westlicher Odenwald gestellt. Die Kennzeichen dieses Klimabezirkes sind milde Winter und warme Sommer, sowie stark schwankende Niederschlagssummen je nach Lage in Luv und Lee.

Im Bereich der Gemeinde Rimbach liegen die Niederschlagssummen im Mittel zwischen 850 und 900 mm im Jahr; sie sind relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt; in den Monaten Februar bis April findet sich das Niederschlagsminimum, in Juni und Juli sowie im Dezember und Januar die Maxima. Die mittlere wirkliche Lufttemperatur im Jahr liegt als Folge der Lage in einem thermisch begünstigten Klimabezirk zwischen 8 und 9° C. Die Vegetationsperiode beginnt sehr früh. Die Hauptwindrichtung im Gebiet ist Südwest. Grundsätzlich ist die auftretende durchschnittliche Windgeschwindigkeit vor allem auf den Kuppen hoch, in den Tallagen ist sie dagegen deutlich abgeschwächt.

Bewertung für das Schutzgut Klima

Die im Vorhabensgebiet vorhandenen Grünlandflächen sind im Grundsatz als kaltluftproduzierende Flächen einzustufen. Diese Funktion wirkt ausgleichend und abkühlend auf die kleinklimatischen Verhältnisse der Umgebung. Die autochthone Kaltluftproduktion im Gebiet ist für eine Versorgung der Siedlungsflächen ohne Bedeutung, da die bestehende Bebauung bereits eine Riegelfunktion ausübt, die durch die geplante bauliche Erweiterung nicht in nennenswertem Umfang verstärkt werden kann. Weiterhin ist anzuführen, dass im ‚Zielbereich‘ der Kaltluftabflussbahn kaum Wohnbebauung vorhanden ist, sondern sich nahezu unmittelbar eine unbebaute Gewässeraue anschließt.

II.2.5 Schutzgut *Wasser*

Nachfolgend werden die Teilschutzgüter ‚Grundwasser‘ und ‚Oberflächenwasser‘ getrennt beschrieben, die Bewertung erfolgt jedoch für das Gesamtschutzgut:

Grundwasser

Die bereits beschriebene Geländemorphologie bzw. die Kleinräumigkeit des – nach der Entwicklung des Gewerbegebietes ‚Auf der Rut‘ verbliebenen Rest-Einzugsgebietes führt dazu, dass keine nennenswerten und/oder nutzbaren Grundwasservorkommen ausgebildet sind.

Oberflächenwasser

Im Gebiet sind keine Stillgewässer vorhanden. Der Talraum im Norden des Vorhabensgebietes wird durch einen kleinen Bachlauf entwässert. Während dieses Fließgewässer an der nordwestlichen Peripherie des Vorhabensgebietes Quellbachcharakter besitzt und der Lauf teilweise nur noch diffus in Feuchtwiesen und Seggen-/Simsenbeständen erahnbar ist, erscheint der größte Teil des Laufabschnittes innerhalb des Vorhabensgebietes anthropogen überformt (begradigt, eingetieft, Kastenprofil)



Bewertung für das Schutzgut Wasser

Zwar wird das Nitratrückhaltevermögen der kuppenprägenden Braunerde als ‚gering‘ eingestuft, wonach für diesen Bereich potenziell von einer hohen Verschmutzungsempfindlichkeit ausgegangen werden muss. Demgegenüber steht das hohe Nitratrückhaltevermögen des Kolluvisols, was insgesamt eher ausgleichend wirkt. In Verbindung mit der nachgeordneten Bedeutung des Gebietes für den Grundwasserhaushalt und der Geländesituation kann insgesamt von einer niedrigen Verschmutzungsempfindlichkeit für das Grundwasser ausgegangen werden. Der Abteilung Umwelt des RP Darmstadt sind darüber hinaus ebenfalls keine Grundwasserschäden in diesem Bereich bekannt. Trotz des vorhandenen kleinen, sommertrockenen Bachlaufes besitzt das Gebiet für Oberflächengewässer nur eine geringe Bedeutung.

II.2.6 Schutzgut Arten und Biotope

Biotope

Die strukturelle Kartierung erfolgte – als Aktualisierungs- und Konkretisierungskartierung im Frühjahr 2008. Für die Vegetationscharakterisierung wurden jedoch die Aufnahmen (vgl. Listen im Anhang) von September 2006 weiter mit herangezogen. Die Biotoptypenklassifizierung folgt der neuen hessischen KV. Die Bestandssituation ist der anliegenden Karte 3 sowie der Fotodokumentation (Abb. 1-3) zu entnehmen.

Da im vorliegenden Falle zum Teil in planungs- und naturschutzrechtlich festgelegte Inhalte - Ausgleichsflächen der Bauleitplanung ‚Auf der Rut (1999)‘ und Bebauungsplan ‚Auf der Rut – 3. Änderung (2008)‘ - eingegriffen werden soll, ist es unumgänglich für diese Teilareale die planerisch festgelegten Inhalte als aktuellen Bestand darzustellen und als Bewertungsgrundlage anzusehen. Zur besseren Übersicht werden die davon betroffenen Teilflächen schematisch in einer Übersichtskarte (Karte 2) dargestellt und gegeneinander abgegrenzt.

Vorhabensgebiet

Da es sich im Wesentlichen um die Erweiterung bestehender Betriebsflächen - teilweise sogar in unmittelbarem Anschluss an den jeweiligen Gebäudebestand - handelt, kann die Erschließung der Neubaufäche in Teilbereichen relativ einfach erfolgen. Mit in das Erschließungskonzept eingebunden ist die durch den rechtskräftigen Bebauungsplan ‚Auf der Rut – 3. Änderung‘ vorgesehene Straße im Norden des Vorhabensgebietes; hier sind nur einige unwesentliche Umplanungen zur Funktionsoptimierung vorgesehen. Für die Gewährleistung einer reibungslosen Andienung für den Schwerlastverkehr zur zweiten Ebene des geplanten Erweiterungsgeländes der Firma ESM ist allerdings der Neubau einer Südzufahrt zu diesem Areal notwendig..

Das Nutzungsbild im Vorhabensgebiet ist weitgehend homogen. Bestimmender Nutzungstyp ist die Grünlandnutzung, die in verschiedenen Ausbildungen und Intensitäten das Gebiet prägt. Daneben finden sich – planungsrechtlich festgesetzt – noch ein kleinerer Streuobstbestand und eine größere Sukzessionsfläche mit Ausrichtung ‚Artenschutzfunktion‘.



Mit Ausnahme des Wiesenzuges im Süden des Vorhabensgebietes, der sich als *intensiv genutztes Grünland* (Biotoptyp-Nummer 06.910) darstellt, sind alle sonstigen Flächennutzungen durch planungsrechtliche Festlegungen der eingangs genannten Bauleitplanverfahren festgelegt. Auf eine Beschreibung dieser theoretischen Biotopausstattung wird daher verzichtet. Die räumlich differenzierte und für die Flächenbewertung heranzuziehende Bestandssituation ist der anliegenden Karte 3 zu entnehmen.

Die aktuelle Gehölzflora in den nicht planungsrechtlich definierten Gebietsarealen umfasst *lineare Bestände hochstämmiger Obstbäume* (Biotoptyp-Nummer 04.110) sowie baumgeprägte, lineare Heckenzüge (Biotoptyp-Nummer 02.100). Die genannten Gehölzbestände sind alle grenzständig im Süden und Osten des Vorhabensgebietes.

Ausgleichsfläche

Die naturschutzfachliche Kompensation erfolgt im Rahmen eines zugeordneten Gesamtkonzeptes, welches die eintretenden Biotopwertverluste qualitativ und quantitativ ausgleicht. Prioritäre Zielsetzung ist hier – in Anlehnung an die Bestandssituation – die Schaffung von extensiven Grünlandflächen, die Schaffung von Gehölzbiotopen sowie artenschutzfachlich orientierte Fördermaßnahmen. Als aktuelle Bestandssituation sind fast ausschließlich Grünlandflächen (Biotoptyp-Nummer 06.320, 06.910) betroffen, die einer mehr oder minder intensiven Nutzung unterliegen.

Flora

Vorhabensgebiet

Aufgrund der überwiegend theoretischen Betrachtung der Bestandssituation fast ausschließlich auf der Ebene planungsrechtlicher Vorgaben, wird die Betrachtung der floristischen Situation auf den Grünlandstreifen im Süden des Vorhabensgebietes beschränkt, der allein als real zu betrachtende Biotopstruktur gegeben ist. Eine floristische Beschreibung dieses intensiv genutzten Grünlandtypes erfolgt durch die Aufnahme 1 (vgl. anliegende Pflanzenliste). Floristische Besonderheiten, Rote-Liste-Arten bzw. durch die Anhänge der FFH-Richtlinie geschützte Arten kommen in diesem Teilareal nicht vor.

Ausgleichsfläche

Als aktuelle Bestandssituation sind fast ausschließlich Grünlandflächen (Biotoptyp-Nummer 06.320, 06.910) betroffen, die einer mehr oder minder intensiven Nutzung unterliegen. Vorkommen bemerkenswerter Pflanzenarten sind hier nicht zu erwarten.

Fauna

Für die Planbearbeitung wurden stichprobenhafte Beobachtungen der Avifauna sowie der Tagfalter- und Heuschreckenfauna bzw. sonstiger bemerkenswerter Taxa registriert um eine möglichst fundierte Datengrundlage für die Bestandsbewertung zu erhalten, die auch Rückschlüsse über die funktionale Einbindung des Gebietes in den betroffenen Landschaftsraum ermöglicht. Ergänzt wurde das aktuelle faunistische Datenmaterial durch ältere Erhebungsdaten des Planers. Artenschutzfachlich relevante Arten sind im Folgenden durch Fettdruck hervorgehoben.



Der Mehrzahl der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen 24 Vogelarten kommt zumindest potentiell (!) ein Brutvogelstatus zu, da die Nisthabitatusstattung des Vorhabensgebietes durch den Gehölzreichtum, zu dem auch höhlenreiche Großbäume und Alt(Obst-)bäume gehören, sehr gut ist. Hierher sind vor allem Heckenbrüter wie etwa Stieglitz (*Carduelis carduelis*), kleinere Baumfreibrüter wie Elster (*Pica pica*), sowie höhlenbrütende Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Star (*Sturnus vulgaris*) oder **Haussperling** (*Passer domestica* – RLD V/RLH V) zu stellen. Als reine Nahrungsgäste, Überflieger oder Randsiedler (nur Brutmöglichkeiten in den benachbarten Biotopstrukturen) sind bspw. die synanthropen Arten Haustaube (*Columba livia*) und **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica* – RLD V/RLH 3), sowie die größeren Baumfreibrüter Mäusebussard (*Buteo buteo* - streng geschützt), Turmfalke (*Falco tinnunculus* - streng geschützt), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone corone*) und Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) einzustufen. Der ebenfalls in der Artenliste aufgeführte **Grünspecht** (*Picus viridis* – RLD V/RLH V; §§, streng geschützt) konnte nur in den benachbarten Streuobstbeständen verhört werden.

Die Tagfalterfauna entspricht bezüglich des angetroffenen Artenspektrums den Erwartungen für einen mesophilen, reinen Offenlandstandort mit wenigen Gehölzflächen in urbaner Nachbarschaft. Die nachgewiesenen Arten gelten – bis auf wenige Ausnahmen - als verbreitet, viele davon als ubiquistisch. Mit Ausnahme der in der hessischen Vorwarnstufe der Roten Liste geführten **Goldenen Acht** (*Colias hyale* - RLH V) waren keine gefährdeten Arten nachweisbar; fünf Arten - Aurorafalter (*Anthocharis cardamines*), Kleiner Perlmutterfalter (*Issoria lathonia*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*), Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) - sind durch die BArtSchV geschützt.

Die Zusammensetzung der lokalen Heuschreckenfauna zeigt eine ähnliche Tendenz wie bei den Tagfaltern. Anzumerken ist hier jedoch das Vorkommen des **Wiesen-Grashüpfers** (*Chorthippus dorsatus* - RLH 3) und der Säbeldornschröcke (*Tetrix subulata* - RLH V), sowie die eher xerophilen Grashüpfer-Arten *Chorthippus brunneus* und *Chorthippus biguttulus*.

In der unmittelbaren Nachbarschaft des Gebietes – ruderal entwickelte Erdaufschüttung im nördlichen Anschlussbereich des Vorhabensgebietes – konnte 2003 die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis* - RLD 3/RLH 3, FFH-Art, §) nachgewiesen werden. Bei allen nachfolgenden Begehungen im Vorhabensgebiet selbst, war die Art jedoch nicht anzutreffen. Darüber hinaus war im Gebiet noch der **Feldhase** (*Lepus europaeus* - RLD 3/RLH 3), die Gewöhnliche Heidelibelle (*Sympetrum vulgatum* - §) und die **Hornisse** (*Vespa crabro* – §) zu beobachten.

Bewertung für das Schutzgut Arten und Biotope

Hier ist voranzustellen, dass die Bewertung von Flora, Fauna und Einzelarten an der tatsächlichen Situation orientiert ist und selbstverständlich nicht die planungsrechtlich festgesetzten Flächennutzungen berücksichtigen konnte.



Biotopausstattung

Die *intensiv genutzten Wirtschaftswiesen* im Süden sind stark von Obergräsern dominiert, besitzen also ein geringes Blütenangebot. Ihre Bedeutung für die lokale Entomofauna ist daher gering. Anders dagegen die planungsrechtlich festgesetzten Extensiv-Grünlandflächen. Hier sind blütenreiche und zudem zum Teil thermisch überprägte Standorte zu entwickeln; hinzu kommt die geringe, ertragsarme Bodenüberdeckung wodurch auch Magerkeitszeiger gefördert werden. Der Arten- und Blütenreichtum lässt daher eine gesteigerte Wertigkeit für die lokale Entomofauna (Nektarspender, Raupenfutterpflanzen u.v.m.) erwarten. Eine besondere artenschutzfachliche Bedeutung – besitzt die ebenfalls noch nicht entwickelte Sukzessionsfläche. Die festgesetzte Streuobstwiese kann dagegen ihre faunistische Bedeutung erst mittel- bis langfristig entfalten, wenn natürliche Alterungsprozesse den Bestandwert und die Bestandsfunktion steigern. Insgesamt besitzt die für das Gebiet festgelegte Biotopausstattung perspektivisch einen hohen bis sehr hohen ökologischen Wert.

Funktionales Gefüge

Durch die gute, oft lineare Strukturierung durch Gehölze und eine Gewässerstrecke, in Verbindung mit extensiv genutzten sowie trocken-warmen Grünlandgesellschaften und einer ausgedehnten Sukzessionsfläche im Nahbereich ausgedehnter Gehölzflächen (Streuobstgebiete, Wäldchen) ist sowohl autochthon ein gutentwickeltes funktionales Gefüge zu erwarten, wie auch die funktionale Einbindung in die Umgebungsstrukturen bereits jetzt gut ist.

Flora

Das floristische Inventar des Planungsraumes weist außer einigen wenigen Magerkeitszeigern und wärmeliebende Arten keine Besonderheiten auf. Seltene oder geschützte Arten fehlen.

Fauna

Die Ausstattung der untersuchten faunistischen Gruppen entspricht den strukturellen Gegebenheiten des Vorhabensgebietes. Die lokale Fauna kann auf der Basis der stellvertretend erhobenen Tiergruppen als biotoptypisch und weitgehend vollständig bewertet werden. Der Planungsraum selbst und Strukturen in seiner unmittelbaren Nachbarschaft übernimmt/übernehmen für seltene, geschützte oder gefährdete Arten zumindest Teillebensraum-Funktionen. Für die lokale Avifauna besitzt das Gebiet jedoch eine mittlere Bedeutung als Lebensraum/Teillebensraum.

Arten der Roten-Liste

Bei der Avifauna konnte im Vorhabensgebiet die Mehlschwalbe (*Delichon urbica* – RLD V/RLH 3) als Nahrungsgast beobachtet werden. Während die genannte Art keine Brutmöglichkeiten im Gebiet findet (Mehlschwalbe), gelten Stieglitz (*Carduelis carduelis* – RLH V) und Haussperling (*Passer domesticus*– RLD V/RLH V) als Nahrungsgäste und Randsiedler (Gebäude, Wald-/Feldgehölzflächen). Eine Teilhabitatnutzung des Planungsraumes als Nahrungs- und Jagdhabitat konnte auch für Feldhase (*Lepus europaeus* – RLD 3/RLH 3) und Hornisse (*Vespa crabro* – RLD 3) nachgewiesen werden. Die in unmittelbarer Nachbarschaft nachgewiesene Zauneidechse (*Lacerta agilis* – RLD 3/ RLH 3) konnte im Gebiet selbst nicht angetroffen werden. Im Bereich des besonnten Wiesenhangs war der Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus* – RLH 3) vertreten, während sich das Vorkommen der Säbeldornschrecke (*Tetrix subu-*



lata – RLH V) auf die feuchteren Grünlandbereiche im nördlichen Anschluss beschränkt. Das Vorhabensgebiet besitzt insgesamt eine mittlere artenschutzfachliche Bedeutung für das Vorkommen von RL-Arten.

Streng geschützte Arten nach BNatSchG

Außer dem Grünspecht (*Picus viridis*) sind im Gebiet noch zwei weitere, streng geschützte Vogelarten nachgewiesen: Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*). Beide Arten nutzen den Planungsraum ebenfalls nur als Teil ihres Nahrungshabitates. Für die unter dieser Rubrik eingestufteten Arten besitzt das Vorhabensgebiet nur eine geringe artenschutzfachliche Bedeutung.

Streng geschützte Arten nach BArtSchV

Unter dieser Rubrik ist nur das bereits oben beschriebene Vorkommen des Grünspecht einzuordnen. Es gilt dazu das oben Gesagte.

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Derart klassifizierte Arten sind für das Gebiet nicht bekannt.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Als in Anhang IV der FFH Richtlinie aufgelistete Art von gemeinschaftlichem Interesse war bei der Untersuchung nur die bereits oben beschriebene Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu beobachten. Es gilt dazu das oben Gesagte.

Wirkungen der Ausgleichsmaßnahmen auf die standörtliche Fauna

Der überwiegende Flächenanteil der geplanten Ausgleichsflächen (vgl. dazu auch Anlage 1 ‚Ausgleichskonzeption‘) wird derzeit als Intensiv-Grünland genutzt. Die derzeit dort vorhandene Fauna ist hinsichtlich der Artenfülle als mehr oder weniger stark reduzierte, tlw. degradierte Restlebensgemeinschaft einer eigentlichen, grünlandbezogenen Offenlandgesellschaft zu bewerten. Die angestrebten Extensivierungen und Bewirtschaftungsvorgaben ermöglichen nun in großflächigen Bereichen das Einstellen einer artenreicheren Grünland-Biozönose bei der es keine Verdrängungseffekte der derzeit vorhandenen euryöken Arten geben wird. Eine Veränderung der herrschenden Dominanzstrukturen ist jedoch zu erwarten und sogar angestrebt. Diese führt jedoch nicht zum Erlöschen typischer, grünlandbesiedelnder Arten.

Für die Maßnahmenfläche 2 gelten grundsätzlich die gleichen Überlegungen, da hier durch die eingesetzte Verbrachung eine erhebliche Verarmung und Degradierung der ursprünglichen Grünland- bzw. Feuchtgrünland-Biozönosen entstanden ist. Keiner der aktuell die Brachestandorte besiedelnden Arten fehlt dabei die ökologische Valenz auch extensiv genutzte Areale gleicher Standortqualitäten zu besiedeln.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Eine Prüfung, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 42 BNatSchG vereinbar ist erfolgte im Rahmen eines eigenständigen *Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages* (Anlage 2). Hierbei wird geprüft, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG gegeben sind. Die Ergebnisse dieser Prüfung ging in die vorstehende Bewertung mit ein.



II.2.7 Schutzgut *Landschaft*

Der Planungsraum befindet sich im Übergangsbereich zwischen Siedlungsrand und freier Landschaft. Er ist durch Gehölzgruppen und Gehölzreihen strukturiert. Die Lage des Planungsgebietes am West- und Südrand des hier ausgebildeten muldenartigen Talraumes bedingt eine nahezu vollständige Abgeschlossenheit gegenüber der freien Landschaft. Die vorhandene Geländemorphologie – wie auch die bereits bestehende Bebauung - verhindert eine Sichtexposition der geplanten Siedlungsflächen-erweiterung. Eine von dem Vorhabensgebiet ausgehende Fernwirkung ist allenfalls von der Gegenlage des Pfalzachtals anzunehmen (vgl. nachstehendes Foto), wobei auch hier bereits sichtverschattende Effekte durch zwischengelagerte Gehölzbestände erkennbar sind (rechter Bildrand). Zudem wird der enorme Vorbelastungsgrad durch die bestehenden groben und auffälligen Gebäudekubaturen ersichtlich. Allein von den direkt umgebenden Hügelkuppen ist das Gebiet einsehbar, wobei in den relevanten Bereichen kein gangbarer Weg vorhanden ist. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes im Rahmen des bestehenden Fremdenverkehrs bzw. der stillen Naherholung für die Einwohner Mitlechterns und von Lauten-Weschnitz ist nicht gegeben. An den Hangseiten bestehen keine Wege die für Naherholungssuchende nutzbar sind, wie auch der muldenartige Talraum an seiner Westgrenze keine weiterführende Wegeverbindung besitzt.



Abbildung 1: Blick von einem Hochpunkt im Osten von Lauten-Weschnitz auf das bestehende Gewerbegebiet und die einsehbaren Erweiterungsflächen

Bewertung für das Schutzgut Landschaft

Von dem geplanten Baugebiet geht keine oder nur eine beschränkte Fernwirkung aus, da die Flächen des Plangebietes nach Westen, Norden und Osten durch überragende Höhenkuppen und Bestandsgehölze abgeschirmt werden. Aus Richtung Süden werden die neuen Gebäude den Gebäudebestand überragen. Eine Fernwirkung ist hier allerdings aus topographischen Gründen – vorgelagerter Höhenrücken - nicht gegeben. Zudem grenzt die geplante Siedlungserweiterung an die bestehende Bebauung an (erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildeindrucks). Durch den engen Talraum und die fehlenden Wege ist die Einsehbarkeit des Gebietes von den umliegenden Kuppenbereichen ebenfalls nur punktuell gegeben. Die betroffenen Punkte unterliegen jedoch nur einer nachgeordneten Naherholungsnutzung, so dass keine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildgenusses entsteht.

II.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im überplanten Raum sind keine nennenswerten Sachgüter und keine Kulturgüter vorhanden.

Bewertung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Bedeutung des Vorhabensgebietes für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist in Anbetracht der oben beschriebenen Bestandssituation als völlig nachgeordnet zu bewerten.

II.2.9 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes ergeben sich vielfältige Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung, Grundwasser, Klima und Lufthygiene (Immissionsschutz) sowie Lärm. Das Vorhaben führt zu einer zusätzlichen Erhöhung der Verkehrsmenge die sich vor allem durch eine Zunahme der Lärmbelastung in den Ortsdurchfahrten Richtung Bundesautobahnen manifestiert.

Bewertung für das Schutzgut Mensch

Die gewerbliche Vorbelastung, sowie die Anlehnung des Gebietes an die vorhandene Siedlungsfläche bedingt eine nachgeordnete Bedeutung der Fläche für das Schutzgut Mensch. Auch die erwartbare Mehrbelastung durch Lärm als Folge eines zusätzlichen Verkehrsaufkommens führt nicht in erheblichem Maße zu einer Beeinträchtigung der Bestandssituation in den betroffenen Ortsdurchfahrten. Erst eine Erhöhung des Verkehrslärms um 3 dB(A) – was im vorliegenden Fall einer Verdoppelung der Verkehrsmenge entspräche – erfordert Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung.

II.2.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine besonders bedeutenden Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

II.3 Schutzgutbezogene Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen

II.3.1 Schutzgut *Boden*

Auswirkungen

Durch das geplante Bauvorhaben wird der Boden in Teilbereichen versiegelt und geht dem Naturhaushalt verloren; auf die weitestgehende Schonung und größtmögliche flächige Beschränkung ist bei der Inanspruchnahme von Boden zu achten. In Teilbereichen sind größere Abgrabungen notwendig, die im Planungsraum direkt – als interner Massenausgleich – an anderer Stelle aufgebracht werden. In diesem Teilareal wird der natürlich anstehende Boden überschüttet und durch eine andere Bodenart und Bodenformengesellschaft ersetzt. Hier wird der Prozess der Bodenbildung neu initiiert.

Maßnahmen

- Anfallender Oberboden (Mutterboden) ist gesondert von allen sonstigen Bodenbewegungen abzutragen und separat zu sichern und fachgerecht zu lagern. Grundsätzlich sind hier die Vorgaben der DIN 18 915 bindend.
- Teile des anfallende Unterbodens (Erdaushub) werden, soweit möglich, im Bereich einer vorhandenen Geländedepression (südlicher Teil des Flurstücks 94/13) - neu eingebaut (Folgenutzung, interner Massenausgleich).
- Minimierung des Versiegelungsgrades zur Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei befestigten Flächen wie Stellplätze, Wege, Terrassen u.ä.
- Bei allen Baumaßnahmen die einen Eingriff in das Schutzgut Boden erfordern ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten; werden diese festgestellt ist umgehend die Abteilung Umwelt (Dez. 41.5) des RP Darmstadt zu verständigen.
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden ist dies gemäß § 20 HDSchG unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

II.3.2 Schutzgut *Klima*

Auswirkungen

Grundsätzlich sind die nachfolgenden klimarelevanten Auswirkungen zu erwarten.

- Erhöhte Erwärmung durch Flächenversiegelung
- Flächenverlust für die Kaltluftentstehung

Aufgrund der topographischen Situation des Gebietes (Muldenlage) und seiner peripheren Anlehnung an vorhandene, große Gebäude-Kubaturen sind die beschriebenen Eingriffswirkungen zu vernachlässigen; vor allem eine Behinderung des Kaltluftzustromes in die Ortslage entsteht nicht, da die vorhandene Bebauung bereits jetzt als Barriere wirkt.

Maßnahmen

- Spezielle – über die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen (vgl. Kapitel II.3.5) – hinausgehende Klimaschutzmaßnahmen sind nicht notwendig



II.3.3 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

- Verringerte Versickerung durch Flächenversiegelung; dadurch Minderung der Grundwasserneubildungsrate im Vorhabensgebiet
- Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Flächenversiegelung

Da das Gebiet nur eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung besitzt sind für diesen Teilbereich des Schutzgutes die beschriebenen Eingriffswirkungen zu vernachlässigen.

Maßnahmen

- Minimierung des Versiegelungsgrades zur Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei befestigten Flächen wie Stellplätze, Wege, Terrassen u.ä.
- Nutzung von Niederschlagswasser der Dachflächen für die Freiflächenbewässerung und/oder als Brauchwasser (Minderung des Oberflächenabflusses)
- Nutzung der bereits planungsrechtlich verankerten, bzw. im bestehenden Gewerbegebiet 'Auf der Rut' tatsächlich vorhandenen Speicherkaskade; die vorhandene Dimensionierung dieses Ableitungssystems gilt auch für die Flächenerweiterung als ausreichend.

II.3.4 Schutzgut Arten und Biotope

Auswirkungen

- Unmittelbarer Verlust von derzeit intensiv genutztem Grünland geringer Wertigkeit
- Unmittelbarer Verlust von extensiv genutztem, frischem Grünland (Mähwiese, Weide) mittlerer-hoher Wertigkeit
- Unmittelbarer Verlust von extensiv genutztem, thermisch überprägtem Grünland (Mähwiese) mittlerer-hoher Wertigkeit
- Unmittelbarer Verlust einer Sukzessionsfläche hoher-sehr hoher Wertigkeit
- Vollständiger Verlust von Niederheckengruppen und einigen Baumheckenzügen mittlerer Wertigkeit
- Verlust von meist jungen bis mittelalten Einzelbäumen; vorwiegend Obstbäume in linearer Konstellation geringer-mittlerer Wertigkeit

Maßnahmen

- Die für die Eingriffskompensation notwendigen Maßnahmen wurden als eigenständiges Kompensationskonzept entwickelt und sind in dieser Form dem Umweltbericht als Anlage beigelegt. Maßnahmenziele sind dabei insbesondere der konkrete Artenschutz (Tagfalter), aber auch Grünlandextensivierungen bis hin zur un gelenkten Sukzession als qualitativ direkt entsprechender Ausgleich.

II.3.5 Schutzgut *Landschaft*

Auswirkungen

In Anbetracht der erheblichen Vorbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet mit seinen dominanten wuchtigen und großen Gebäude-Kubaturen kommt es durch die geplante Siedlungsflächenerweiterung zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Eine Fernwirkung tritt – begünstigt durch die besondere topographische Situation - nicht oder nur sehr nachgeordnet ein.

Maßnahmen

- Bestandssicherung der grenzständigen Obstbaumzeilen und linearen Baumhecken an der südlichen und östlichen Peripherie des Vorhabensgebietes zur Gewährleistung der landschaftlichen Einbindung in diesem Bereich (Minderung der Nahwirkung)
- Anlage ausgedehnter, flächiger Gehölze – auch an der Gebietsperipherie (Westen, Südwesten) zur Verbesserung der Durchgrünung und optischen Gliederung des Gebietes
- Weitere Verbesserung der Durchgrünung und optischen Gliederung des Gebietes durch die Pflanzung von 74 Laubbäumen entlang der Straßen und Grundstücksgrenzen
- Durch die weitgehende Abgeschlossenheit und der damit verbundenen begrenzten Einsehbarkeit des Talraumes sind keine weiteren Maßnahmen zur Minderung einer Beeinträchtigungswirkung des Schutzgutes Landschaft notwendig
- Die vorhandenen großformatigen und durch ihre Farbgebung optisch auffälligen Gebäudekubaturen wirken als erhebliche Vorbelastung hinsichtlich der Nahwirkung des Gewerbebestandes; die geplanten Neubauten treten hinter diese Vorbelastungen zurück oder bedingen zumindest keine erhebliche Steigerung mehr.

II.3.6 Schutzgut *Kultur- und Sachgüter*

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung kommt es zu keinen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

II.3.7 Schutzgut *Mensch*

Durch die geplante bauliche Entwicklung ist – durch die räumlich abgeschiedene Lage sowie die nur punktuelle Anbindung des Gebietes an die Wohnsiedlungsflächen - nicht von einer erheblichen Veränderung der Erholungswirksamkeit der Landschaft, der kleinklimatischen Verhältnisse, des Trinkwasserverbrauchs oder der lufthygienischen Situation auszugehen. Die Zunahme der verkehrsmengenabhängigen Lärmbelastung ist zu gering um Lärmschutz-, Lärmminimierungs- oder Lärmvermeidungsmaßnahmen festzulegen

II.3.8 Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes

Status-quo-Prognose

Die aktuelle Flächennutzung im südlichen Teil des Vorhabensgebiets als *intensives Wirtschaftsgrünland* wird als anhaltender Nutzungstrend wahrscheinlich auch mittel- und langfristig die Qualität dieses Offenlandstandortes bestimmen. Ansonsten ist die Flächennutzung im Rahmen des zu erbringenden naturschutzrechtlichen Ausgleiches in großen Gebietsteilen mit den Entwicklungszielen *'Extensiv-Grünland'* und *'Sukzessionsfläche'* festgesetzt worden. Daher muss zwingend von diesem Umweltzustand ausgegangen werden. Ein nicht unerheblicher Teil des Vorhabensgebietes ist jedoch bereits als bebaubare Fläche ausgewiesen und kann aktuell für die Siedlungsflächenerweiterung in Anspruch genommen werden.

Planfall

Die durch die vorliegende Bauleitplanung initiierte Gebietsentwicklung wirkt sich vor allem auf das Schutzgut Biotop und Arten aus, da hier unmittelbare Verluste entstehen. Vor allem die vorhandenen Offenlandbiotop (Weide, Mähwiese, Sukzessionsfläche) können als solche nicht erhalten werden und erfahren vollständige Verluste durch die geplanten baulichen Anlagen oder durch die damit verbundene Freiflächengestaltung. Anzumerken ist dabei, dass sich die Mehrheit der Biotopverluste auf formal als *'Extensiv-Grünland'* oder *'Sukzessionsfläche'* ausgewiesene Flächen bezieht (kompensatorische Festsetzungen in den Bebauungsplänen *'Auf der Rut'* und *'Auf der Rut – 3. Änderung'*). De facto konnte sich diese Ausbildung noch nicht entwickeln, wodurch auch die betroffenen Biozönosen nicht den formal erwartbaren Standortbedingungen entsprechen. Seltene, gefährdete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten sind dadurch in ihrem lokalen Vorkommen derzeit noch nicht erheblich oder nachhaltig betroffen. Im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsflächen können dagegen großflächig die Vorkommensvoraussetzungen für viele stenotope Arten verbessert oder gar erst neu geschaffen werden. Insgesamt werden hierdurch mehr als 35.000 m² Fläche naturschutz- und artenschutzfachlich aufgewertet und langfristig gesichert.

II.3.9 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Flächenbilanzierung erfolgt nach der neuen Hessischen Kompensationsverordnung (KV, Stand 2005). Die erstellte Bilanz ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Eingriffswirkung auf Wasser, Klima und Landschaftsbild wird durch die vorgesehene Maßnahmenkonzeption ausgeglichen. Zusätzlicher Ausgleich ist für diese Schutzgüter damit nicht notwendig.

Für die Berechnung des Biotopwertverlustes ist die im Rahmen der beiden betroffenen Bauleitplanverfahren – *Auf der Rut (1999)* und *Auf der Rut – 3. Änderung (2008)* - festgesetzte Bestandssituation heranzuziehen. **Der bei den genannten Planverfahren angefallene Ausgleichsbedarf gilt durch die festgesetzten Maßnahmen als kompensiert und ist nicht mehr zusätzlich auszugleichen!**

Der angestrebte, vorhabensbedingte hohe Ausnutzungsgrad des Vorhabensgebietes für das Bauvorhaben, lässt einen naturschutzrechtlichen Ausgleich im Eingriffsgebiet selbst nicht zu. Daher wird hier die Umsetzung externer Kompensationsmaßnahmen notwendig. Die Gesamtheit der notwendigen Maßnahmen wurde in einem eigenständigen Fachbeitrag ‚Ausgleichskonzeption‘ zusammengefasst, planerisch dargestellt, beschrieben und bilanziert. Die Bilanzsumme des Ausgleichskonzeptes wurde in die nachstehende Gesamtbilanz übertragen.

Die nachstehende Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung (Gesamtbilanz, Biotopwert ‚Bestand‘, Biotopwert ‚Planung‘) zeigt, dass sich rechnerisch ein geringer Biotopwertüberschuss ergibt (3.976 BWP) und der Eingriff unter naturschutz- und landschaftschutzfachlichen Aspekten daher als **vollständig ausgeglichen zu bewerten** ist.

Gesamtbilanz¹		
Biotopwerte	BESTAND (vorher)	PLANUNG (nachher)
Flächenwirksame Strukturen		
Vorhabensfläche	1.016.340 BWP	375.395 BWP
Ausgleichskonzeption	1.008.003 BWP	1.657.295 BWP
Flächenneutrale Strukturen		
Vorhabensfläche	6.789 BWP	2.418 BWP
Ausgleichskonzeption	0 BWP	0 BWP
Summe/Übertrag	2.031.132 BWP	2.035.108 BWP
Biotopwertdifferenz		- 3.976 BWP

¹ Die Gehölzzüge an der südlichen und östlichen Peripherie wurden nicht berücksichtigt, da sie grenzständig und zudem im Rahmen der Maßnahmenfestlegungen unbedingt zu erhalten sind

Flächenwirksame Strukturen			BESTAND	
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Fläche (m ²) (vorher)	Biotopwert (vorher)
Vorhabensgebiet				
01.152	Planungsrechtliche Ausgleichsfläche² Sukzessionsfläche – Schaffung eines Neuntöter-Habitates; als Vorrang-Maßnahme für eine Art des Anhang 1 VSR aufgew. um 10 BWP	42 (32+10)	3.110	130.620
02.100	Planungsrechtliche Ausgleichsfläche³ Strauch-, Baum- und Niederhecken	36	300	10.800
02.100	Planungsrechtliche Ausgleichsfläche⁴ Strauch-, Baum- und Niederhecken	36	50	1.800
02.100	Strauch-, Baum- und Niederhecken	36	195	7.020
02.400 vglb.	Planungsrechtliche Ausgleichsfläche⁵ Waldrand (aufgewertet um 3 BWP/m ²)	30 (27+3)	600	18.000
03.110	Planungsrechtliche Ausgleichsfläche⁶ Streuobst-Jungbestand	31	1.640	50.840
05.242	Fließgewässer in Speicherkaskade	29	600	17.400
06.320	Planungsrechtliche Ausgleichsfläche⁷ Extensive Glatthaferwiese, gemäht	44	4.700	206.800
06.320	Planungsrechtliche Ausgleichsfläche⁸ Extensive Glatthaferwiese; thermisch überprägt	44	2.271	99.924
06.320	Planungsrechtliche Ausgleichsfläche⁹ Extensive Glatthaferwiese, beweidet; thermisch überprägt	44	4.194	184.536
06.910	Intensiv genutzte, verarmte Glatthaferwiese	21	10.650	223.650
10.510	Straßenfläche	3	1.970	5.910
10.540	Stellplatzflächen	7	1.050	7.350
10.710	Gebäudeflächen (GRZ 0.4)	3	1.550	4.650
11.221	Gärtnerisch gepflegte Freiflächen	14	1.030	14.420
11.221	Strukturarmer Ziergarten (Freiflächen)	14	2.330	32.620
Teilsumme Vorhabensgebiet			36.240	1.016.340

² Bebauungsplan ‚Auf der Rut – 3. Änderung‘ (2008)

³ Bebauungsplan ‚Auf der Rut‘ (1999) – Teilfestlegung der Ausgleichsfläche 4; flächig in den Bebauungsplan ‚Auf der Rut – 3. Änderung‘ (2008) übernommen

⁴ Bebauungsplan ‚Auf der Rut‘ (1999) – Teilfestlegung der Ausgleichsfläche 6

⁵ Bebauungsplan ‚Auf der Rut‘ (1999) – Teilfestlegung der Ausgleichsfläche 4; unverändert in den Bebauungsplan ‚Auf der Rut – 3. Änderung‘ (2008) übernommen

⁶ Bebauungsplan ‚Auf der Rut‘ (1999) – Festlegung als Ausgleichsfläche 5

⁷ Bebauungsplan ‚Auf der Rut‘ (1999) – Teilfestlegung der Ausgleichsfläche 4; flächig in den Bebauungsplan ‚Auf der Rut – 3. Änderung‘ (2008) übernommen

⁸ Bebauungsplan ‚Auf der Rut‘ (1999) – Teilfestlegung der Ausgleichsfläche 6

⁹ Bebauungsplan ‚Auf der Rut‘ (1999) – Teilfestlegung der Ausgleichsfläche 4; flächig in den Bebauungsplan ‚Auf der Rut – 3. Änderung‘ (2008) übernommen



Flächenneutrale Strukturen				BESTAND
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Überschirmte Fläche (vorher)	Biotopwert (vorher)
Vorhabensgebiet				
04.110	Obstbaum, heimisch – Neupflanzung	31	9 (9x1 m ²)	279
04.110	Obstbaum, heimisch – klein bis mittel	31	110 (22x5 m ²)	3.410
04.110	Obstbaum, heimisch – groß	31	80 (4x20 m ²)	2.480
04.110	Laubbaum, heimisch – klein bis mittel	31	20 (4x5 m ²)	620
Teilsumme Vorhabensgebiet			219 m ²	6.789

Flächenwirksame Strukturen				PLANUNG
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Fläche (m ²) (nachher)	Biotopwert (nachher)
Vorhabensgebiet				
02.400	Gehölzflächen mit Säumen (aufgewertet)	30 (27+3)	5.500	165.000
05.242	Fließgewässer in Speicherkaskade	29	600	17.400
10.510	Straßenfläche	3	5.175	15.525
10.540	Befestigte und begrünzte Flächen (Stellplatzflächen)	7	1.060	7.420
10.610	Bewachsener Feldweg	21	180	3.780
10.710	Dachfläche (GE ₁ – GRZ 0,6)	3	10.480	31.440
10.710	Dachfläche (MI ₁ , MI ₂ , GE ₂ – GRZ 0,4)	3	4.600	13.800
11.221	gärtnerisch gepflegte Anlage	14	435	6.090
11.221	Strukturarmer Ziergarten (Freifläche)	14	8.210	114.940
Teilsumme Vorhabensgebiet			36.240	375.395

Flächenneutrale Strukturen				PLANUNG
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Überschirmte Fläche (nachher)	Biotopwert (nachher)
Vorhabensgebiet				
04.110	Laubbaumpflanzung, heimisch – klein	31	78 (78x1 m ²)	2.418
Teilsumme Vorhabensgebiet			78 m ²	2.418

II.3.10 Monitoring

Da ein Teil des Maßnahmenkonzeptes der Förderung und Entwicklung artenschutzfachlich bedeutsamer Arten zur Zielsetzung hat, erscheint es sinnvoll die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zu verfolgen um ggf. eine Maßnahmenanpassung bzw. -optimierung durchführen zu können. Für diesen Maßnahmenkomplex sollte ein **befristetes Monitoring** (Beobachtung der Maßnahmenrealisierung und deren Auswirkungen: hier Populationskontrollen der beiden Tagfalterarten; 5 Jahre) erfolgen. Die UNB erhält danach ein Ergebnisprotokoll.

Die grundsätzliche Kontrolle der Umsetzung der festgesetzten Ausgleichs- und Durchgrünungsmaßnahmen – innerhalb und außerhalb des Vorhabensgebietes - erfolgt durch das Umweltamt der Gemeinde Rimbach innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes. Die UNB erhält danach ein Ergebnisprotokoll.

II.3.11 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll eine weitere Teilfläche an der westlichen und südlichen Peripherie des Gewerbegebietes ‚Auf der Rut‘ an den Siedlungsflächenverbund der Kerngemeinde angegliedert werden um den hier angesiedelten Gewerbebetrieben eine langfristige Planungssicherheit und Entwicklungsmöglichkeit zu bieten. In den vorliegenden Plan ist die seit dem Frühjahr 2008 rechtskräftige 3. Änderung des Bebauungsplanes ‚Auf der Rut‘ als bauleitplanerisch vorabgestimmter Teilbereich integriert, wenn auch die aktuellen Nutzungsvorgaben über die Inhalte dieses Planes hinausgehen müssen. Der zukünftige Siedlungsrand ist in diesem Bereich der Ortslage Mitlechtern dann durchgängig, geschlossen und abgerundet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens – insbesondere die bauliche Nutzung - und der damit verbundenen Maßnahmen auf die betroffenen Schutzgüter überschreitet nicht die Erheblichkeitsschwelle. Der Ausgleich der Haupteingriffswirkung auf das Schutzgut Biotop und Arten – vor allem Verluste an trockenem und frischem Grünland – erfolgt in diesem Fall im Rahmen einer qualitativ an der Eingriffswirkung orientierten Ausgleichskonzeption.

Aufgestellt:

Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 02. Februar 2009



Dr. Jürgen Winkler



ANHANG



ANHANG

Listen/Tabellen

- Floristische Artenlisten
- Erläuterungen zu den faunistischen Artenlisten
- Faunistische Artenlisten

Fotodokumentation

Textliche Festsetzungen

Kartenteil

- Karte 1 - Räumliche Situation (Maßstab 1 : 2.500)
- Karte 2 - Bestehende planungsrechtliche Situation (Maßstab 1 : 2.500)
- Karte 3 - Bestandssituation (Maßstab 1 : 1.000)
- Karte 4 - Geplante Situation (Maßstab 1 : 1.000)
- Legendenblatt

Listen/Tabellen



Floristische Artenlisten

Aufnahmedatum: 13. September 2006

Aufnahme 1: Intensivgrünland (Arrhenatheretalia)

<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesenfuchsschwanz	nur Talraum
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen	
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut	nur Talraum
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gemeines Hornkraut	
<i>Dactylis glomerata</i>	Knautgras	
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut	
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	
<i>Leontodon autumnale</i>	Herbst-Löwenzahn	
<i>Lolium perenne</i>	Weidelgras	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras	
<i>Poa pratense</i>	Wiesen-Rispengras	nur Talraum
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	
<i>Rumex acetosa</i>	Sauerampfer	
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß	
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer	nur Talraum
<i>Taraxacum officinale</i>	Löwenzahn	
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee	
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	

Erläuterungen zu den faunistischen Listen

I) Anmerkungen zum Rote Liste-Status und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV):

RL-Status 0	:	Ausgestorben oder verschollen
RL-Status 1	:	vom Aussterben bedroht
RL-Status 2	:	stark gefährdet
RL-Status 3	:	gefährdet
RL-Status 4	:	potenziell gefährdet
RL-Status 4S	:	potenziell gefährdet wegen Seltenheit
RL-Status 4R	:	potenziell gefährdet wegen Rückgang
RL-Status V	:	Vorwarnliste
§	:	besonders geschützt nach BArtSchV
§§	:	streng geschützt nach BArtSchV

II) FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie (VSR), Bundesnaturschutz (BNatSchG) :

FFH	:	Art wird in Anhang II geführt
FFH	:	Art wird in Anhang IV geführt
VSR	:	Art wird in Anhang I geführt
bg	:	besonders geschützt nach BNatSchG
sg	:	streng geschützt nach BNatSchG

Die Roten-Listen beziehen sich auf den Stand der Veröffentlichung von September 2008 (Rote Liste Deutschland) und Januar 2006 (Rote Liste Hessen) - Bundesartenschutzverordnung, Bundesnaturschutzgesetz, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie entsprechen dem aktuellen Datenstand von WISIA.de.

II) Verwendete Abkürzungen

RLH	:	Rote-Liste Hessen
RLD	:	Rote-Liste der Bundesrepublik Deutschland
W	:	Wanderfalterart



Faunistische Artenlisten¹⁰

AVES (Vögel)			
Greifvögel (Falconiformes)			
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		sg
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		sg
Taubenartige (Columbiformes)			
<i>Columba livia</i>	Haustaube		bg
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		bg
Spechtartige (Piciformes)			
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		§§, sg
Sperlingsvögel (Passeriformes)			
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink		bg
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	RLH V	bg
<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe		bg
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	RLD V/RLH 3	bg
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		bg
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		bg
<i>Fringilla coeleps</i>	Buchfink		bg
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher		bg
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		bg
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		bg
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	RLD V/RLH V	bg
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		bg
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		bg
<i>Pica pica</i>	Elster		bg
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber		bg
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		bg
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		bg
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		bg
<i>Turdus merula</i>	Amsel		bg

Sonstige bemerkenswerte Tierarten			
<i>Lepus europaeus</i>	Feldhase	RLD 3/RLH 3	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	RLD 3/RLH 3	FFH, §
<i>Sympetrum vulgatum</i>	Gewöhnliche Heidelibelle		§
<i>Vespa crabro</i>	Hornisse		§

¹⁰ Artenschutzrechtlich bedeutsame Arten sind ‚rot‘ unterlegt



LEPIDOPTERA (Schmetterlinge)			
Hesperiidae (Dickkopffalter)			
Ochlodes venatus	Gemeiner Dickkopffalter		
Pieridae (Weißlinge)			
Anthocharis cardamines	Aurorafalter		§
Colias hyale	Goldene Acht	RLH V	
Gonepteryx rhamni	Zitronenfalter		
Pieris brassicae	Großer Kohlweißling		
Pieris rapae	Kleiner Kohlweißling		
Pieris napi	Grünaderweißling		
Nymphalidae (Fleckenfalter)			
Aglais urticae	Kleiner Fuchs		
Araschnia levana	Landkärtchen		
Inachis io	Tagpfauenauge		
Issoria lathonia	Kleiner Perlmutterfalter	W	§
Vanessa atalanta	Admiral	W	
Vanessa cardui	Distelfalter	W	
Satyridae (Augenfalter)			
Coenonympha pamphilus	Kleines Wiesenvögelchen		§
Maniola jurtina	Großes Ochsenauge		
Lycaenidae (Bläulinge)			
Lycaena phlaeas	Kleiner Feuerfalter		§
Polyommatus icarus	Hauhechelbläuling		§

SALTATORIA (Heuschrecken)			
Laubheuschrecken (Ensifera)			
Metrioptera roeseli	Roesels Beißschrecke		
Pholidoptera griseoptera	Gewöhnliche Strauchschrecke		
Tettigonia viridissima	Heupferd		
Dornschröcken (Tetrigidae)			
Tetrix subulata	Säbeldornschröcke	RLH V	
Tetrix undulata	Gewöhnliche Dornschröcke		
Feldheuschrecken (Caelifera)			
Chorthippus biguttulus	Nachtigalls-Grashüpfer		
Chorthippus dorsatus	Wiesen-Grashüpfer	RLH 3	
Chorthippus parallelus	Gewöhnlicher Grashüpfer		



Fotodokumentation



Abbildung 1:

Ausstreichender Talraum im südwestlichen, Bereich des Geltungsbereiches; kennzeichnend: Streuobst-Altbestände sowie Neupflanzungen



Abbildung 2:

Ackerfläche im westlichen Randbereich des Vorhabensgebietes; Bild-einschub: Detailansicht des lokal anzutreffenden Ackerbodens mit geringer Ertragsfähigkeit



Abbildung 3:

Plateauartige Grünlandflächen im Südosten des Vorhabensgebietes



Grünordnerische Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB in Verbindung § 4 HENatG)

I) § 9 (1) Nr. 25 b BauGB: Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

Die laut Plan zur Neuanpflanzung zeichnerisch bestimmten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu schützen. Sie sind hierzu vor Beginn der Baumaßnahmen in den entsprechenden Bereichen als zu erhalten zu kennzeichnen und durch geeignete Maßnahmen, z.B. Bauzaun zu schützen.

Notwendige Gehölzrodungen und Baumfällungen sind, auch als Voraussetzung für eine nach Festsetzungen dieses Plans zulässige bauliche Grundstücksnutzung, nur außerhalb der üblichen Vogelbrutzeit zulässig. Diese liegt in der Regel in der Zeit vom 16. März bis 31. August eines Jahres. Rodungen sind damit nur im Zeitraum 01. September bis 15. März zulässig.

II) § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 20 BauGB: Erhaltung von Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft

Die laut Plan als ‚zu erhalten‘ zeichnerisch bestimmten Biotop-(Gehölz-)Flächen sind dauerhaft zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu schützen. Sie sind hierzu vor Beginn der Baumaßnahmen in den entsprechenden Bereichen als zu erhalten zu kennzeichnen und durch geeignete Maßnahmen, z.B. Bauzaun zu schützen. Bei den erhaltenswerten, flächigen Gehölzbeständen handelt es sich um zwei ausgedehnte und eine kleinere Baumheckenzeile im Süden und Osten des Vorhabensgebietes, sowie um einen linearen Obstbaumbestand an der südwestlichen Gebietsperipherie.

III) § 9 (1) Nr. 25 a BauGB: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

Für die Bepflanzung der privaten und öffentlichen Freiflächen bzw. der Verkehrsflächen mit Bäumen und Sträuchern, sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten einzusetzen. Dabei ist zu beachten:

- a) Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraße
 - Pflanzqualität: Hochstamm; Mindeststammumfang 14-16 cm
 - Pflanzgut gemäß der nachfolgenden Auswahlliste Bäume
 - am Gewässer: Arten der Gewässeraue (Schwarzerle, Esche, Stieleiche)
- b) Gehölzpflanzungen auf den privaten Freiflächen
 - Pflanzgut gemäß der nachfolgenden Auswahllisten
 - Pflanzenqualität und fachliche Ausführung der Pflanzungen gemäß nachstehender Vorgaben



Auswahlliste Bäume (Verkehrsflächen)

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle (Art der Gewässeraue)
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Castanea sativa</i>	Ess-Kastanie
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche (Art der Gewässeraue)
<i>Quercus robur/petraea</i>	Stieleiche/Traubeneiche

Auswahlliste Bäume (private Freiflächen)

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Ess-Kastanie
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Quercus robur/petraea</i>	Stieleiche/Traubeneiche

Auswahlliste Sträucher (private Freiflächen)

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Coryllus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus spp.</i>	Weißdorn-Arten
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa agrestis</i>	Acker-Rose
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa gallica</i>	Essig-Rose
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

als traditionelle dorftypische Elemente außerdem:

Flieder, Forsythie, Buxbaum

Zur gezielten Förderung von Arten außerdem:

Weiden-Arten (Förderung der Frühtracht)

Buddleja davidii (Nektarspender für Tagfalter)



Auswahlliste Schling- und Kletterpflanzen (private Freiflächen)

<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Lonicera periclymenum</i>	Waldgeißblatt
<i>Lonicera caprifolium</i>	Jelängerjelier
<i>Parthen. tricuspidata</i> 'Veitchii'	Wilder Wein
<i>Polygonum aubertii</i>	Schlingknöterich

als traditionelle dorftypische Elemente außerdem:

Echter Wein, Spalierobst

Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Pflanzgut und Pflanzhinweise

- Straucharten: Str 2xv; Mindestgröße 100-125 cm; keine Containerware;
- Rosa-Arten: Str 2xv; Mindestgröße 60-100 cm;
- Baumarten: H 3xv; Mindeststammumfang 14-16 cm;

- Die Strauchgehölzarten sind möglichst gruppenweise (3-5 Ex.) zu pflanzen.
- Die Pflanzdichte beträgt bei den Hochstraucharten 1 Stück/2 m², bei den Niederstraucharten 1 Stück/1 m².

IV) § 9 (1) Nr. 26 BauGB: Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers:

Im Zuge des Straßenbaus sind Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenquerprofils erforderlich. Von diesen Veränderungen der Grundstückshöhe ist auch der an die anbaufähige Verkehrsfläche angrenzende private Grundstücksbereich betroffen. Die betroffenen Flächen sind im Rahmen der privaten Gartenflächen-Gestaltung gärtnerisch anzulegen und dauerhaft vor Erosion zu schützen.

V) § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die für das Vorhaben notwendige Ausgleichskonzeption wurde als eigenständiger Fachbeitrag entwickelt und ist den Plan-Unterlagen in dieser Form beigelegt.



VI) § 9 (1) Nr. 20 BauGB: Artenschutzmaßnahmen

Zur Unterstützung von Vorkommen gefährdeter Arten in der Gebietsnachbarschaft, bzw. zur Verbesserung der zooökologisch wirksamen Standortbedingungen, werden hier Maßnahmen aufgeführt, die über die allgemeinen gestalterischen Maßnahmen bei der Entwicklung der Ausgleichskonzeption hinausgehen:

- Einsatz von **Natriumdampfhochdrucklampen** (HSE/T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna (*verschobenes Spektrum der emittierten Lichtstrahlung, Teilabschirmung zur freien Landschaft*).
- bei den Gehölzpflanzungen sind **unbehandelte Pflanzpfähle** (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden

VI) § 81 HBO: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 81 (1) Nr. 3 HBO: Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.):

Als Einfriedungen sind Hecken und breitmaschige Zäune zulässig. Hecken sind durch eine ausgewogene Mischung standortgerechter Gehölzarten der oben aufgeführten Auswahlliste herzustellen. Die Verwendung von *Thuja-* oder *Chamaecyparis-*Hecken, sowie Nadelgehölzen ist nicht zulässig.

Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugetieren zu gewährleisten. Der Einsatz von Mauern ist in Bereichen notwendiger Böschungssicherungsmaßnahmen zulässig und gegenüber Befestigungen mit Gabionen vorzuziehen; einzusetzen sind hier ausnahmslos Natursteinmauern (ggf. entsprechend verblendet) mit naturraumtypischen Gesteinsarten; in allen Fällen sollte bei Zäunen, die auf die Mauern aufgebracht werden, zumindest abschnittsweise, ebenfalls ein ausreichender Bodenabstand gewahrt werden.

§ 81 (1) Nr. 4 HBO: Gestaltung von Stellplätzen und Garagen:

Je angefangene vier Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum (gemäß Artenliste) so zu pflanzen, dass die Stellplätze beschattet werden (gilt nur für nebeneinander liegende Stellplätze). Die Größe der Baumscheiben beträgt 4,00 m²/Baum. mindestens

Befestigte Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (Rasengitter, Breitflurpflaster, Schotterrasen oder anderen versickerungsaktiven Materialien) auszubilden. Bituminöse Decken oder Betonbeläge sind unzulässig.

§ 81 (1) Nr. 5 HBO: Nicht überbaubare Grundstücksflächen:

Die als *nicht überbaubare* Grundstücksflächen (hier: private Gartenflächen) ausgewiesenen Grundstücksteile sind zu mindestens 75 % gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je angefangener 200 m² Gartenfläche ist ein Baum gemäß den Bestimmungen von Kapitel III zu pflanzen und zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Bei den Baumpflanzungen sind die Pflanzabstände gemäß Nachbarschaftsgesetz zu beachten. Im Plan zeichnerisch festgesetzte Bäume sowie vorhandener Bewuchs kann beim Nachweis mit eingerechnet werden.



§ 81 (2) Nr. 2 HBO: Verwendung bestimmter Brennstoffe:

Zur Vermeidung schädlicher Umweltbelastungen ist die Verwendung fester Brennstoffe (z.B. Holz, Kohleprodukte) zu Heizzwecken unzulässig. Zulässig sind Anlagen zur Verbrennung von Holzpellets oder Holzhackschnitzeln, die dem aktuellem technischen Standard entsprechen.

VII) § 42 (3) HWG: Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser:

Um Trinkwasser einzusparen (§ 55 HWG) wird empfohlen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser für die Brauchwassernutzung und Freiflächenbewässerung aufzufangen und zu nutzen. Regenwasserzisternen sind nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig.

Nicht verwendetes Niederschlagswasser der Dachflächen oder aus dem Überlauf der Zisternen ist nach Möglichkeit und geeigneten Untergrundverhältnissen vollständig oder teilweise innerhalb der Grundstücke zu versickern. Befestigte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und mit wasserdurchlässiger Oberfläche auszubilden. Falls aufgrund der beabsichtigten Nutzung Flächen versiegelt werden müssen, sind diese möglichst seitlich in begrünte Flächen oder Versickerungsflächen gem. ATV - Arbeitsblatt A 138 zu entwässern. Nicht versickerbare Niederschlagswassermengen sind in die innerhalb des Gewerbegebiets "Auf der Rut" vorhandene bzw. noch herzustellende Speicherkaskade (abgetrepter Bachlauf) einzuleiten. Die Niederschlagswasserableitung oder -versickerung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße abzustimmen. Auf die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Erlaubnispflicht wird hingewiesen. Dies gilt insbesondere für Stellplatzbereiche in Gewässernähe sowie für Be- und Entladezonen für LKW.

VIII) Hinweise

Versorgungsleitungen

Bei der Pflanzung tiefwurzelnder Bäume im Nahbereich von Leitungstrassen – insbesondere bei Telekommunikationsanlagen - ist ein Abstand von mindestens 2,5 m zu den liegenden Versorgungsleitungen einzuhalten, ansonsten sind zwingend Schutzmaßnahmen durchzuführen (*Leistungs- und Baumschutzmaßnahmen gemäß dem Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, DIN 1998, DIN 18920, kommunale Koordinierungsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen etc.*). Bei der Erschließungsplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verlegung der benötigten Versorgungsleitungen gebündelt auf einer Straßenseite vorgesehen wird um zumindest eine Straßenseite weitgehend problemlos ‚bepflanzungsfähig‘ zu erhalten.

Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.



Empfehlung für die Verwendung bestimmter Brennstoffe als Heizenergieträger:

Zur Vermeidung von schädlicher Umweltbelastungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationellen Verwendung von Energie wird empfohlen, Erdgas als Hauptenergieträger zu Heizzwecken vorzusehen. Da derzeit jedoch keine Anschlussmöglichkeit an die Fernversorgung besteht, sollte die Alternative einer Flüssiggasversorgung mittels Gastanks in Erwägung gezogen werden. Auf den Einsatz alternativer Energieformen (z.B. Solar- oder Photovoltaikanlagen) wird ausdrücklich hingewiesen.

Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

Baugrund / Grundwasserstände / Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planung- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung auch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände zu beauftragen. Es ist davon auszugehen, dass Grund- bzw. Hang- und Schichtenwasser oberflächennah ansteht.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Werden diese festgestellt ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.

Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung von Bauvorhaben

Es wird empfohlen, zur Reduzierung der Umweltbelastungen und zur ökologischen Aufwertung von Bauvorhaben

- keine Auftausalze und Herbizide einzusetzen,
- naturraumtypische Baumaterialien zu verwenden und auf tropische Hölzer an Fenstern und Türen zu verzichten,
- Pflanzung von Weidenarten zur Verbesserung der Frühtracht (Wildbienen),
- Pflanzung des ‚Schmetterlingsstrauches‘ *Buddleja davidii* im Rahmen der Freiflächengestaltung zur Unterstützung der lokalen Tagfalterfauna
- bei geeigneter Bauweise Einfluglöcher für Fledermäuse in Dachstühlen (spezielle Dachziegel), Giebelspitzen und Mauerverkleidungen vorzusehen,
- bei Dachstühlen/Holzverschalungen Material zu verwenden, das mit natürlichen Holzschutzmitteln behandelt wurde (Empfindlichkeit von Fledermäusen),
- Niststeine für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter einzubauen.



Aufgestellt:

Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 02. Februar 2009



Dr. Jürgen Winkler

Kartenteil



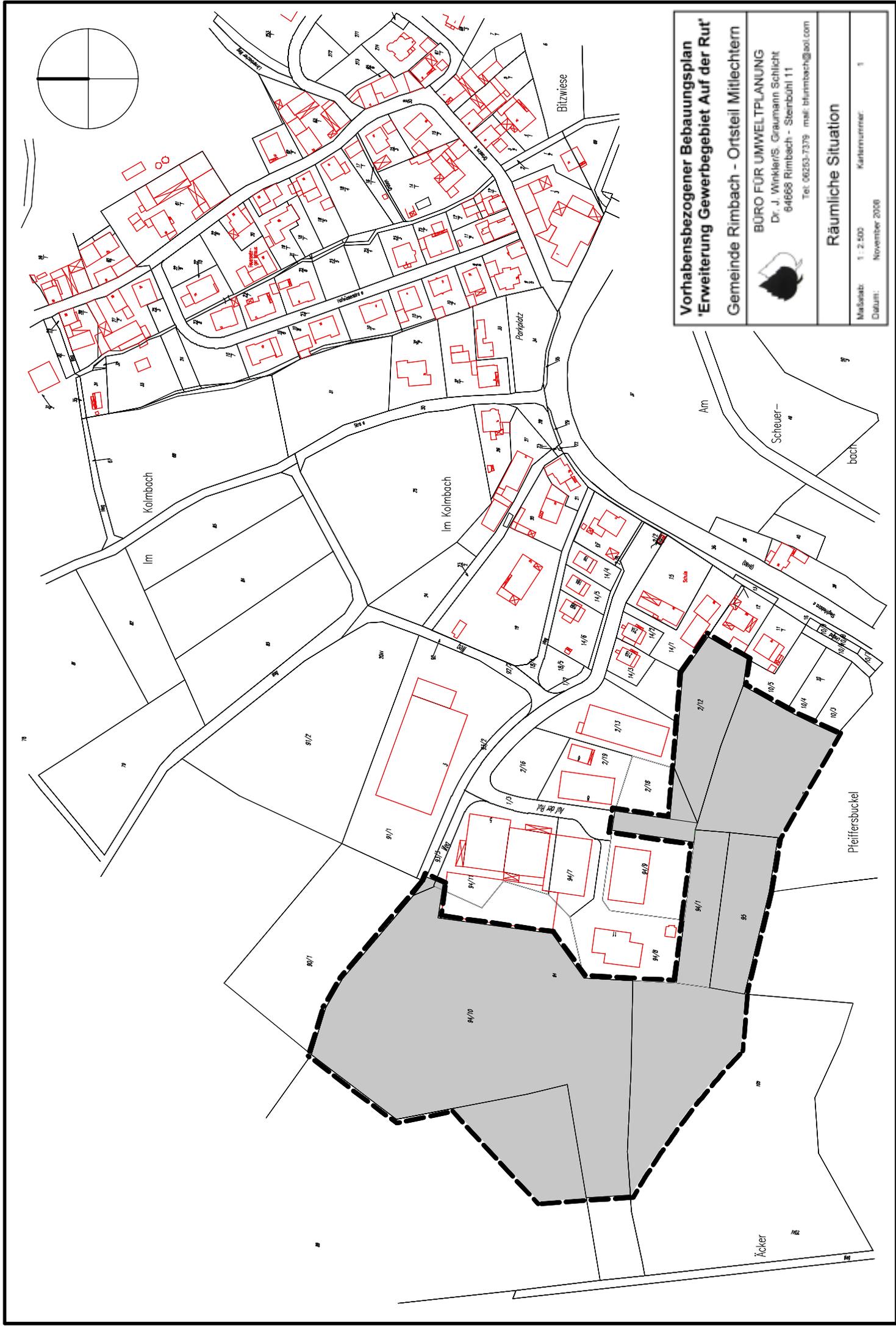
**Vorhabensbezogener Bebauungsplan
'Erweiterung Gewerbegebiet Auf der Rut'**

Gemeinde Rimbach - Ortsteil Mittlechtern

 **BURO FÜR UMWELTPLANUNG**
 Dr. J. Winkler/S. Graumann Schlicht
 64668 Rimbach - Sternbühl 11
 Tel: 06253-73379 mail: bfu@rimbach@aol.com

Räumliche Situation

Maßstab: 1 : 2.500 Kartenummer: 1
 Datum: November 2008



Vorhabensbezogener Bebauungsplan
'Erweiterung Gewerbegebiet Auf der Rut'

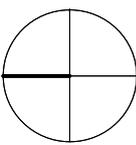
Gemeinde Rimbach - Ortsteil Mitlechtern
BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG
Dr. J. Winkler/S. Graumann Schlicht
64668 Rimbach - Sternbohl 11
Tel. 06263-7379 mail: bfuimbach@aol.com



Bestandsituation
Maßstab: 1 : 1.000
Datum: November 2006
Kartennummer: 3

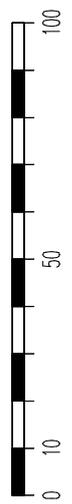


89

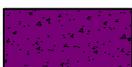
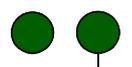


Äcker

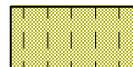
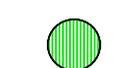
20m



Bestandssituation

	bestehende Bebauung Biototyp: 10.710
	geplantes Baufenster
	Straße Biototyp: 10.510
	Stellplätze Biototyp: 10.540
	intensiv genutztes Grünland Biototyp: 06.910
	extensiv genutztes Grünland Biototyp: 06.320
	xerotherm geprägtes Grünland Biototyp: 06.320 – aufgewertet
	gärtnerisch gepflegte Grünflächen Biototyp: 11.221
	Fläche für die Sukzession Biototyp: 01.152 vglb.
	Streuobst Biotyp: 03.110
	Speicher-kaskade Biotyp: 05.242 vglb.
	Strauch-, Baum-, Niederhecken Biotyp: 02.100
	Laub-/Obstbäume Biotyp: 04.110
	Waldrand Biotyp: 02.400 vglb. – aufgewertet

Geplante Situation

	geplantes Baufenster
	geplante Baukörper Biotyp: 10.710
	bestehende Bebauung Biotyp: 10.710
	Straße Biotyp: 10.510
	Schotterweg Biotyp: 10.530
	Stellplätze Biotyp: 10.540
	strukturarmer Ziergarten Biotyp: 11.221
	gärtnerisch gepflegte Grünflächen Biotyp: 11.221
	Speicher-kaskade Biotyp: 05.242 vglb.
	Bestandserhalt/-sicherung
	Neuanlage von Gehölzflächen Biotyp: 02.400
	Pflanzung von Laubbäumen Biotyp: 04.110



Geltungsbereich

Vorhabensbezogener Bebauungsplan 'Erweiterung Gewerbegebiet Auf der Rut'

Gemeinde Rimbach - Ortsteil Mitlechtern



BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Dr. J. Winkler/S. Graumann Schlicht
64668 Rimbach - Steinbühl 11

Tel: 06253-7379 mail: bforimbach@aol.com

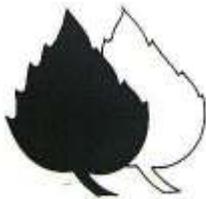
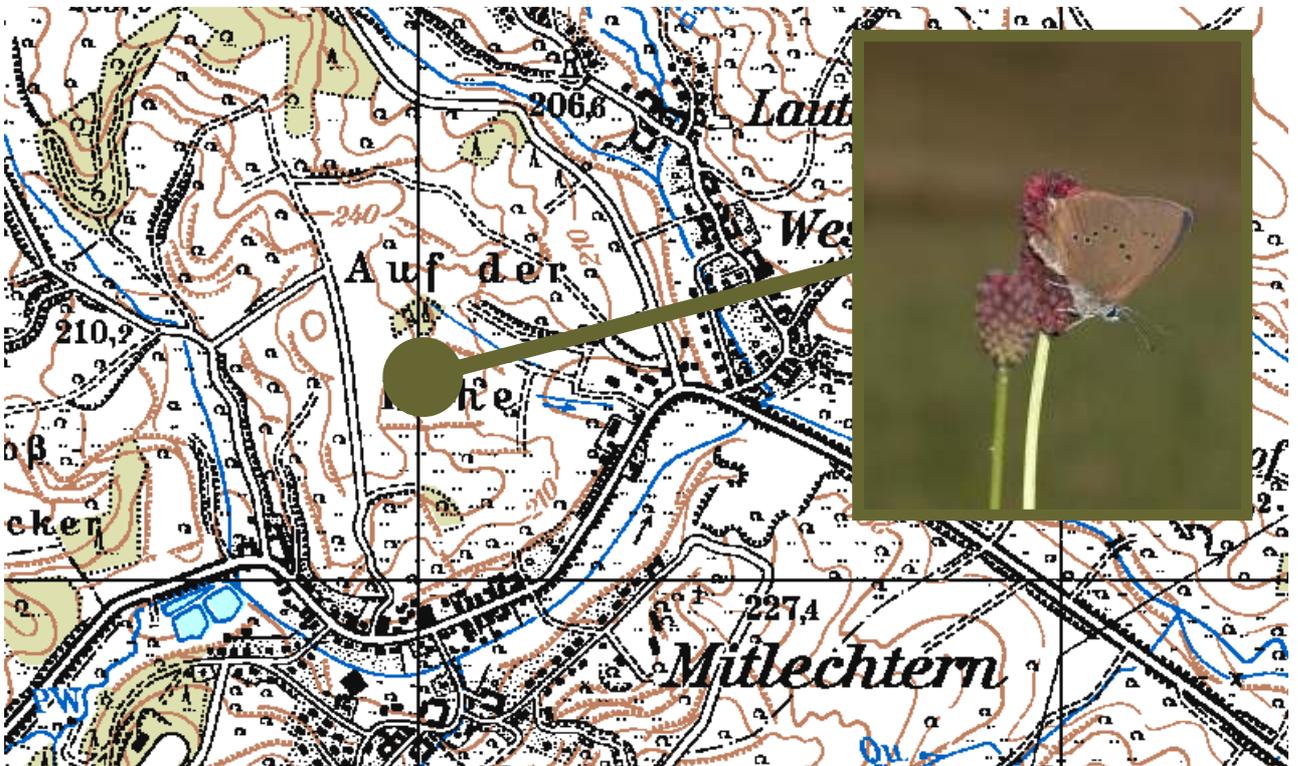
Legendenblatt

Maßstab: -- Kartennummer: --
Datum: November 2008

Gemeinde Rimbach – OT Mitlechtern

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan
,Erweiterung Gewerbegebiet Auf der Rut‘**

Ausgleichskonzeption



Büro für Umweltplanung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Steinbühl 11
64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

Februar 2009

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Schwarzblauer Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) an
Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) saugend

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler



Inhalt

1.	Vorbemerkung	4
2.	Übersicht über die Maßnahmen	5
3.	Einzelmaßnahmen	7
3.1	Maßnahme 1 – direkte Artenhilfsmaßnahme.....	7
3.2	Maßnahme 2 – begleitende Artenhilfsmaßnahme	11
3.3	Maßnahme 3 – Nutzungsextensivierung	14
4.	Gesamtbilanz	18



1. Vorbemerkung

Durch das Vorhaben werden insbesondere Grünlandstandorte die einer extensiven Nutzung unterliegen - oder zumindest perspektivisch in dieser Form zu bewirtschaften wären – in Anspruch genommen. Betroffenheit entsteht hierbei primär bei Artengruppen der Entomofauna wie bspw. den Tagfaltern oder den Heuschrecken. Primäres Ziel der Maßnahmenplanung war daher ein Konzept zu entwickeln, das großräumig die Vorkommen derartiger Artengruppen begünstigt, fördert und sichert. Durch die im vorliegenden Fall sehr günstige Eigentumsituation ist es möglich dieser Zielsetzung zu entsprechen und – eingebunden in dieses Konzept – tatsächlich auch den Erhalt und die Populationsentwicklung artenschutzrechtlich hochrelevanter Arten zu ermöglichen. Demnach sind folgende Maßnahmen-schwerpunkte geplant:

- Förderung und Entwicklung existenziell bedrohter Tagfalterlebensräume von Arten mit europaweiter Bedeutung
- Extensive Nutzung verbrachender Wiesenstandorte im Umfeld wertvoller Tagfalterlebensräume
- Großflächige Extensivierung von Grünlandflächen

Durch die angestrebten Extensivierungen und Bewirtschaftungsvorgaben wird das Einstellen einer artenreichen Grünland-Biozönose in großflächigen Arealen ermöglicht. Diese Veränderung bedingt eine Verschiebung der herrschenden Dominanzstrukturen ohne allerdings Verdrängungseffekte für die derzeit vorhandenen euröyöken Arten auszulösen.

Flächenverfügbarkeit:

Alle Flächen befinden sich entweder in öffentlichem Eigentum (Gemeinde Rimbach, Land Hessen) oder die Eigentümer, bzw. deren absehbare Rechtsnachfolger, haben der nachfolgend dargestellten Nutzung und langfristigen Bindung zugestimmt.

Maßnahmensicherung:

Die Entwicklung der sich in Privateigentum befindlichen Flächen im Gebiet der Stadt Heppenheim, Stadtteil Kirschhausen wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Rimbach und den Eigentümern gesichert. Die Laufzeit beträgt dabei mindestens 30 Jahre; die festgelegten Pflegemaßnahmen sind vertraglich ebenfalls über einen Zeitraum von 30 Jahren – nach Maßnahmenbeginn – zu gewährleisten.

Maßnahmenbeginn:

Die Umsetzung bzw. Realisierung der Einzelmaßnahmen wird vertraglich an die Inanspruchnahme der Bauflächen, Straßenflächen gekoppelt; eine Durchführung der Maßnahme ist ab der Durchführung der Eingriffe verpflichtend.



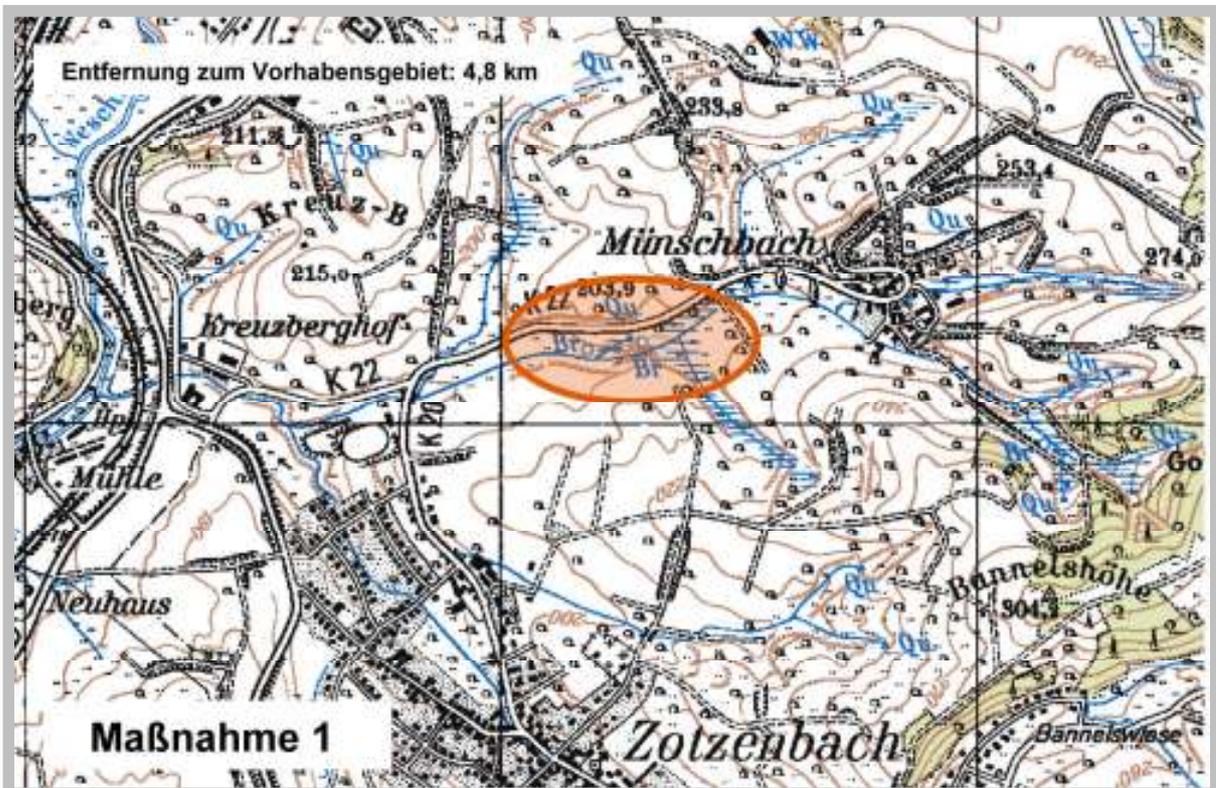
2. Übersicht über die Maßnahmen

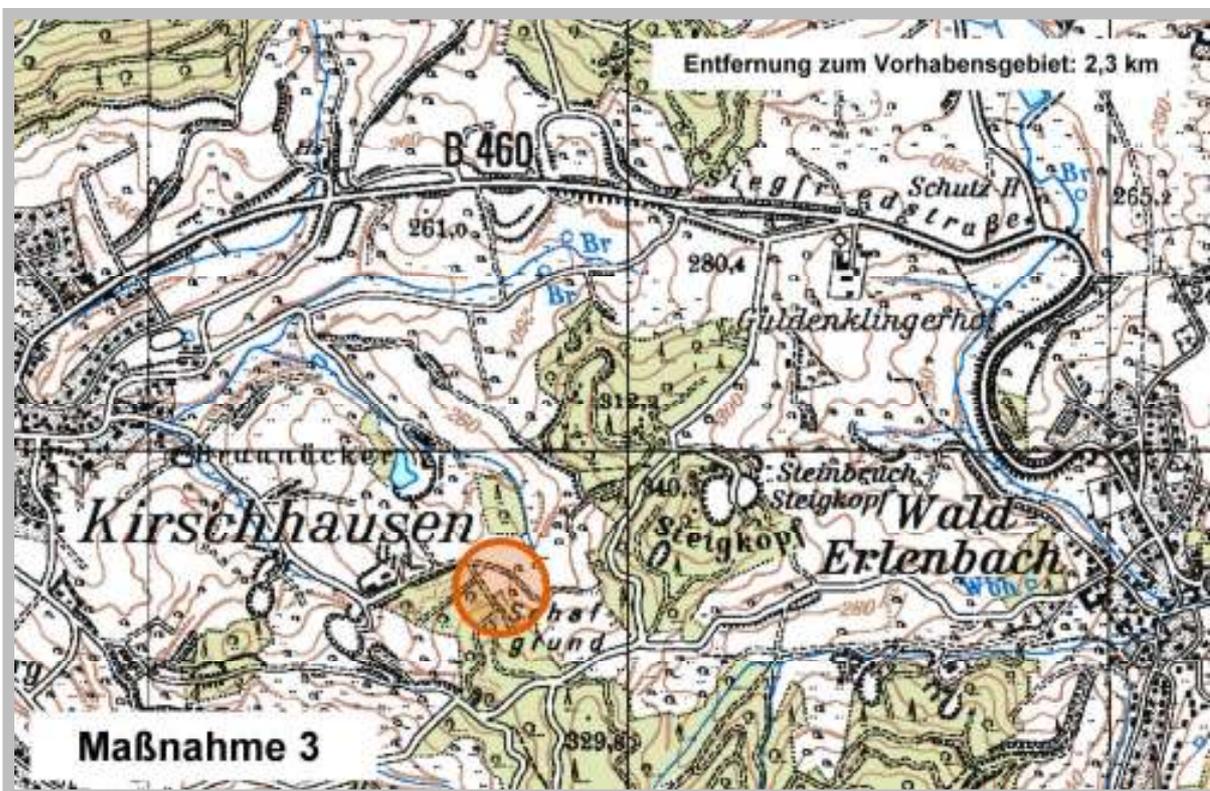
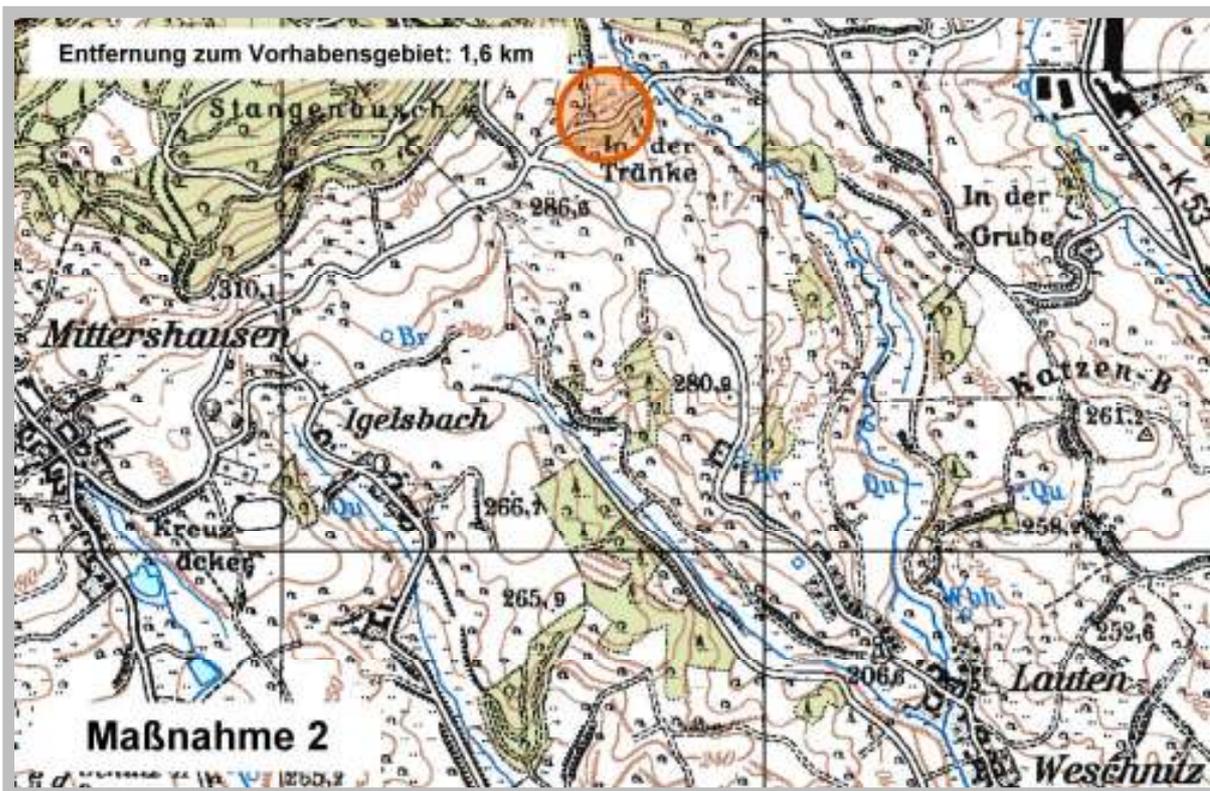
Die Einzelmaßnahmen der Ausgleichskonzeption werden auf Teilflächen im ‚Münschbacher Tal‘, im Gewann ‚In der Tränke‘ der Gemarkung von Lauten-Weschnitz sowie im Gewann ‚Schafgrund‘ der Gemarkung von Kirschhausen realisiert. Alle Maßnahmen liegen in der gleichen naturräumlichen Haupteinheit wie das Vorhabensgebiet wie auch die räumliche Distanz zwischen Maßnahmenfläche und Eingriffsort unter fachlichen Aspekten noch vertretbar ist.

Der Maßnahmentyp differiert zwischen

- direkten Artenhilfsmaßnahmen (Maßnahme 1)
- begleitenden Artenhilfsmaßnahmen (Maßnahme 2)
- Nutzungsextensivierungen (Maßnahme 3) und

Die nachfolgenden Darstellungen zeigen die räumliche Lage der vorgesehenen Maßnahmenflächen sowie ihre mittlere Entfernung zum Vorhabensgebiet:





3. Einzelmaßnahmen

Im Folgenden wird für jede räumlich abgegrenzte Maßnahmen eine eigenständige detaillierte Darstellung in Text, Zeichnung und Bilanz gegeben.

3.1 Maßnahme 1 – direkte Artenhilfsmaßnahme

Sicherung und Förderung von Tagfalterlebensräumen

Begründung: Im Maßnahmengbiet sind seit längerem die Vorkommen der beiden Bläulingsarten *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius* bekannt. Beide Arten sind artenschutzrechtlich von europaweiter Bedeutung. Nachweise beider Arten wurden u.a. von dem anerkannten Lepidopterologen Siegfried WINKLER, Birkenau noch in 2003 nachgewiesen. Aktuelle Kartierungen im Juli/August 2008 durch den Verfasser erbrachten nur noch den Nachweis eines einzigen Individuums von *Maculinea nausithous*. Als Ursache des Bestandseinbruchs ist wohl primär die unangepasste Bewirtschaftungsweise der Flächen zu sehen, da durch immer häufigere Mahdtermine (bspw. zur Gewinnung von Grünsilage) die Entwicklung der Raupen- und Falterfutterpflanze (Großer Wiesenknopf) gestört wird und zum Zeitpunkt der Untersuchung in großen Teilbereichen während der Emergenzphase der Arten noch nicht wieder ausgetrieben und auch noch keinen Blütenstand entwickelt hatte. Durch die zeitlich auf wenige Wochen begrenzten Emergenzphasen und der Monophagie der Arten sind diese gegen derartige Störungen besonders empfindlich. Ein Erlöschen dieses großflächigen Habitatstandortes mit den Vorkommen beider Arten ist unbedingt zu vermeiden.

Naturraum: Haupteinheit 145 Vorderer Odenwald, Untereinheit 145.3 We-schnitztal (KLAUSING: Die Naturräume Hessens, 1988)

Katasterdaten: Rimbach, Gemarkung Zotzenbach, Flur 2, Flurstück 32
Rimbach, Gemarkung Zotzenbach, Flur 2, Flurstück 11/1
Rimbach, Gemarkung Zotzenbach, Flur 2, Flurstück 10/3
Lage: vgl. Übersichtslageplan in Kapitel 2

Eigentümer: Gemeinde Rimbach (Flurstücke 11/1, 32)
Land Hessen Domänen- und Forstverwaltung (Flurstück 10/3)

Größe: Flurstück 32: 3.728 m²
Flurstück 11/1: 6.129 m²
Flurstück 10/3: 8.680 m²
Gesamtfläche: 18.537 m²

Bestand: Intensiv genutzte Frischwiesen in der Aue des Münschbaches; streckenweise verläuft das Gewässer im Bereich der Maßnahmenflächen, teilweise an der südlichen Randlinie; Ufergehölzsäume und Einzelbäume frischer Standorte strukturieren das Gebiet.



Entwicklungsziel: Wiederherstellung, Ausdehnung und Förderung sowie langfristige Sicherung von Extensivwiesenflächen mit Beständen des Großen-Wiesenknoxfes (*Sanguisorba officinalis*) als Reproduktionshabitat für zwei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie: Blauschwarzer Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und Prächtiger Bläuling *Maculinea teleius*

Maßnahmen: Die Artenhilfsmaßnahmen bestehen aus den nachfolgend aufgeführten Einzelmaßnahmen:

- **Vorzugsvariante:** die Fläche soll nur noch einschürig gemäht werden, wobei der Mahdtermin nicht vor Ende August liegen darf um die vollständige Entwicklung der Wiesenknoxf-Bestände und die Eiablagephase der Falter zu ermöglichen

Alternativ-Variante 1: sollte eine einschürige Mahd mit den Nutzern nicht durchführbar sein (bspw. aufgrund bestehender Pachtvereinbarungen) ist ausnahmsweise auch eine zweischürige Mahd möglich; hierbei ist der 1. Mahdtermin zwingend bis zum 15. Mai durchzuführen und die zweite Mahd darf erst Ende August erfolgen (Begründung wie vor)

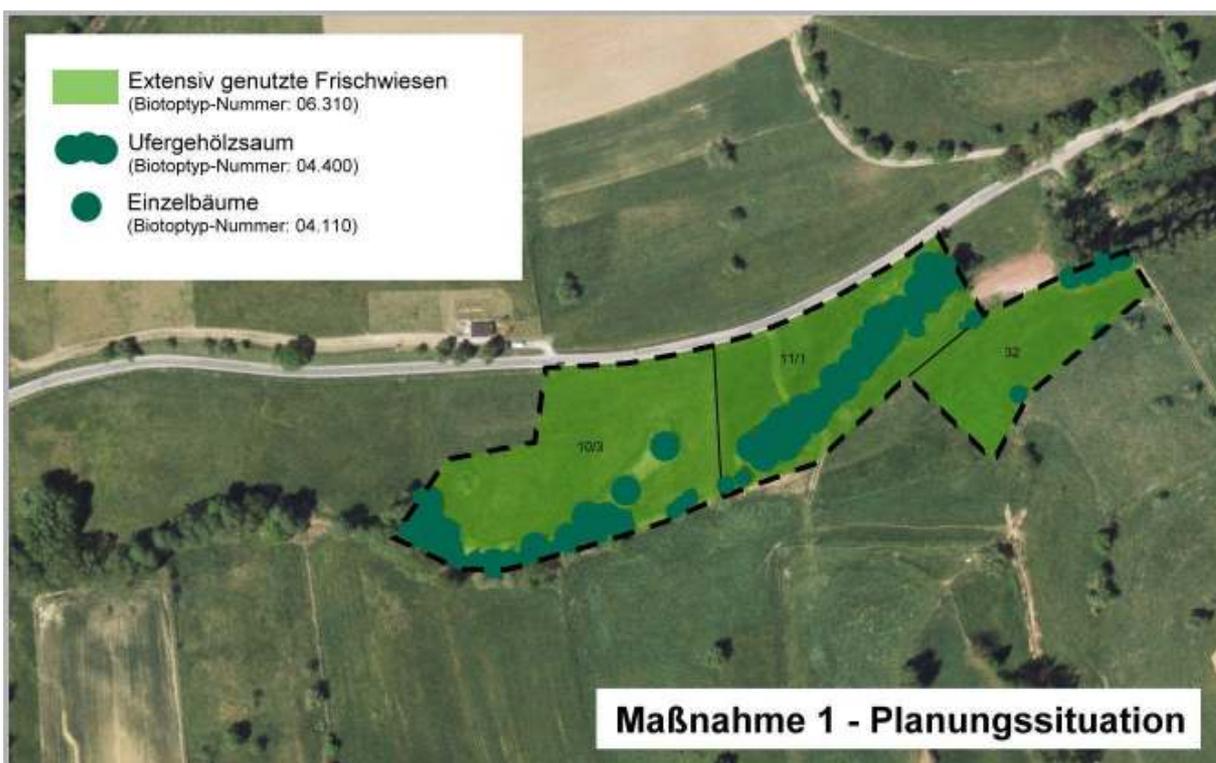
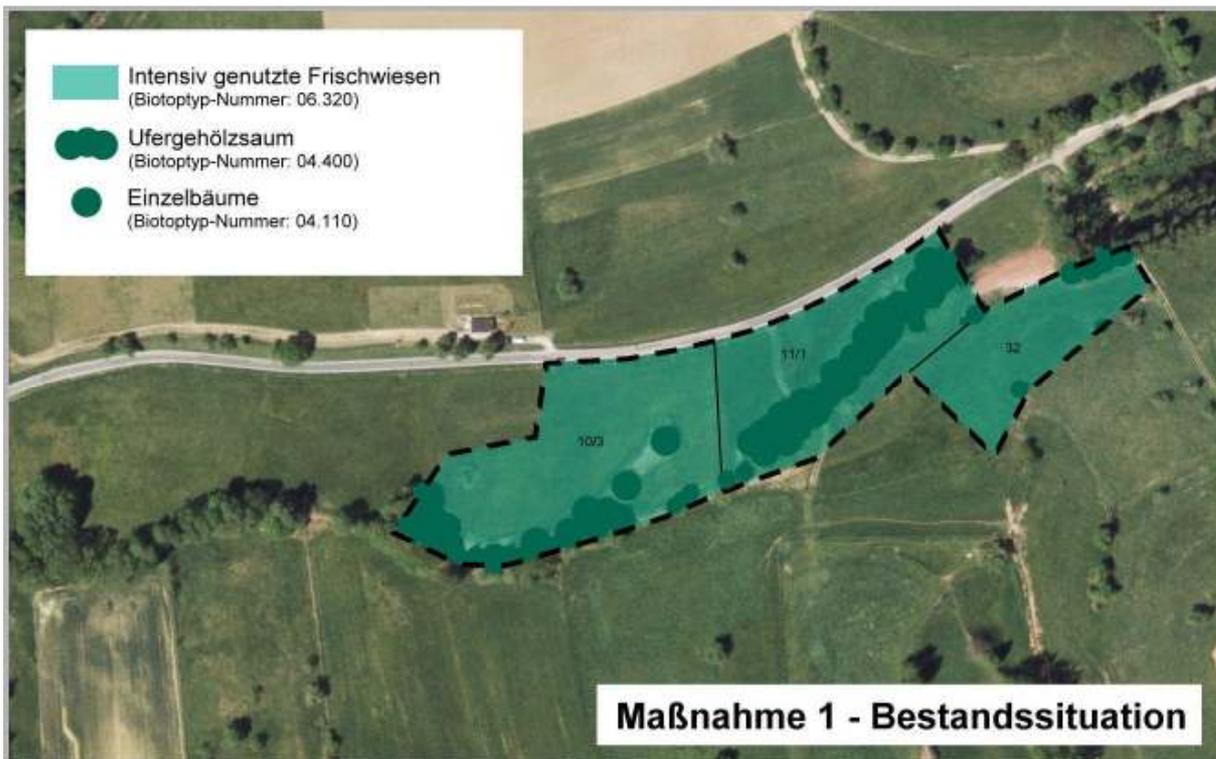
Alternativ-Variante 2: eine teilflächenbezogene Kombination beider vorgenannter Varianten ist ebenfalls denkbar

- Die Mahd im Bereich der WSZ I (drei Teilflächen) darf erst Mitte September erfolgen um hier sichere Refugialräume¹ zu schaffen; eine Vormahd bis 15. Mai ist hier ebenfalls zulässig
- das Mähgut ist in allen Fällen zu räumen
- Die Flächenmahd sollte von innen nach außen erfolgen um den Wiesensiedlern kontrollierte Rückzugsmöglichkeiten in angrenzende Flächen zu ermöglichen
- Verzicht auf Grunddüngung oder sonstige Düngungen
- Verzicht auf Herbizide
- eine Beweidung oder eine Nachbeweidung ist ausgeschlossen

Monitoring: Zur Überprüfung und Dokumentation des Maßnahmenerfolges erscheint es sinnvoll die Vorkommen der beiden Bläulings-Arten zu überprüfen; ein Dokumentationszeitraum von fünf Jahren erscheint ausreichend

Wirksamkeit: Da es sich im Wesentlichen um die Festschreibung bestimmter Bewirtschaftungsformen – in priori Mahdzeitpunktfestlegungen – handelt, ist eine **nahezu sofortige Wirksamkeit** gegeben.

¹ Die Schaffung von Refugialräumen ist von besonderer Wichtigkeit, da nur hier ein sicheres Angebot von Raupen-/Falterfutterpflanzen gewährleistet werden kann, da immer mit verzögerten Vegetationsentwicklungen (Sommertrockenheit u.ä.) oder sonstigen Vegetationseingriffen auf den bewirtschafteten Wiesenflächen zu rechnen ist; die zusätzliche Entwicklungszeit von 2-3 Wochen ist daher sinnvoll



Eingriffs-/Ausgleichsbilanz der Maßnahme 1²				
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Fläche (m ²)	Biotopwert
Bestand				
04.400	Ufergehölze	50	2.100	105.000
05.214	Naturnahes Fließgewässer	50	300	15.000
06.320	Intensiv genutzte Frischwiesen	27	16.137	435.699
Teilsomme Maßnahme 1			18.537	555.699
Planung				
04.400	Ufergehölze	50	2.100	105.000
05.214	Naturnahes Fließgewässer	50	300	15.000
06.320	Extensiv genutzte Frischwiesen Aufwertung um 5 BWP/m ² wegen der Pflege- und Nutzungsausrichtung zur Habitatentwicklung und -sicherung für artenschutzrechtlich bedeutsame Bläulingsarten (2 Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie)	49 (44+5)	16.137	790.713
Teilsomme Maßnahme 1			18.537	910.713

² Ohne Einzelbäume, da nur Überschirmungsfunktion

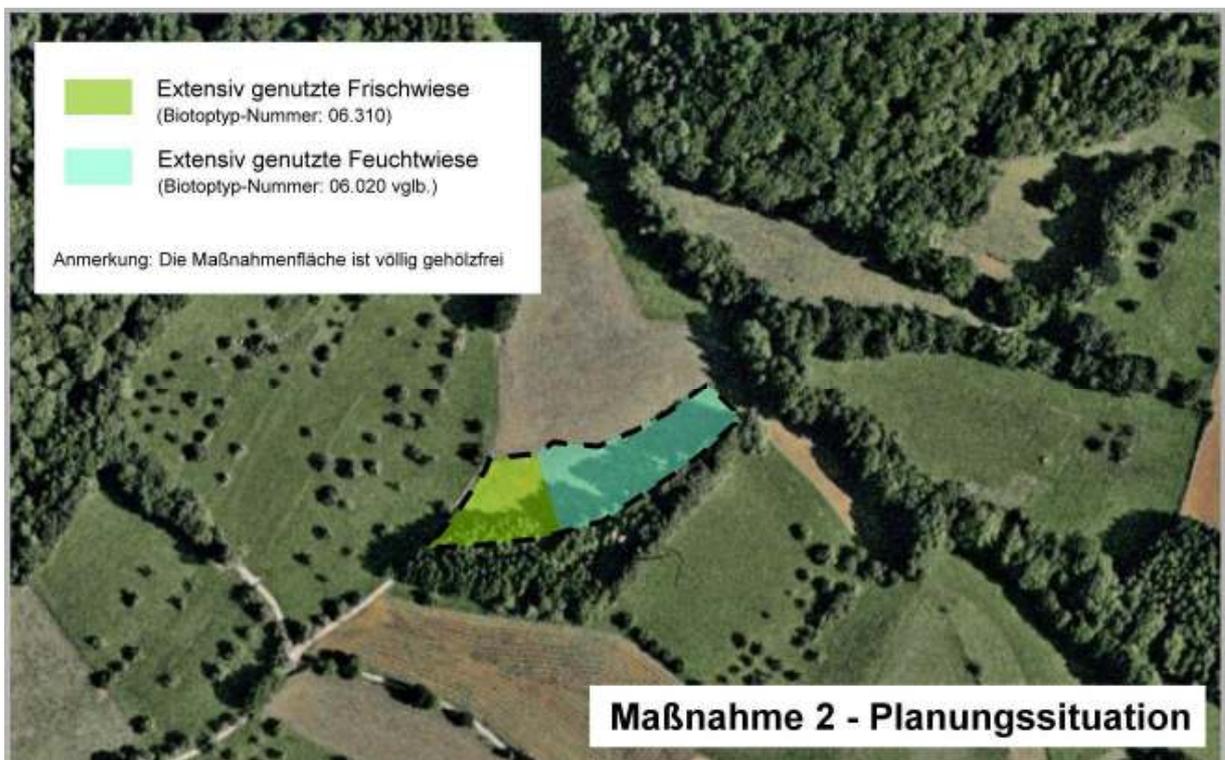
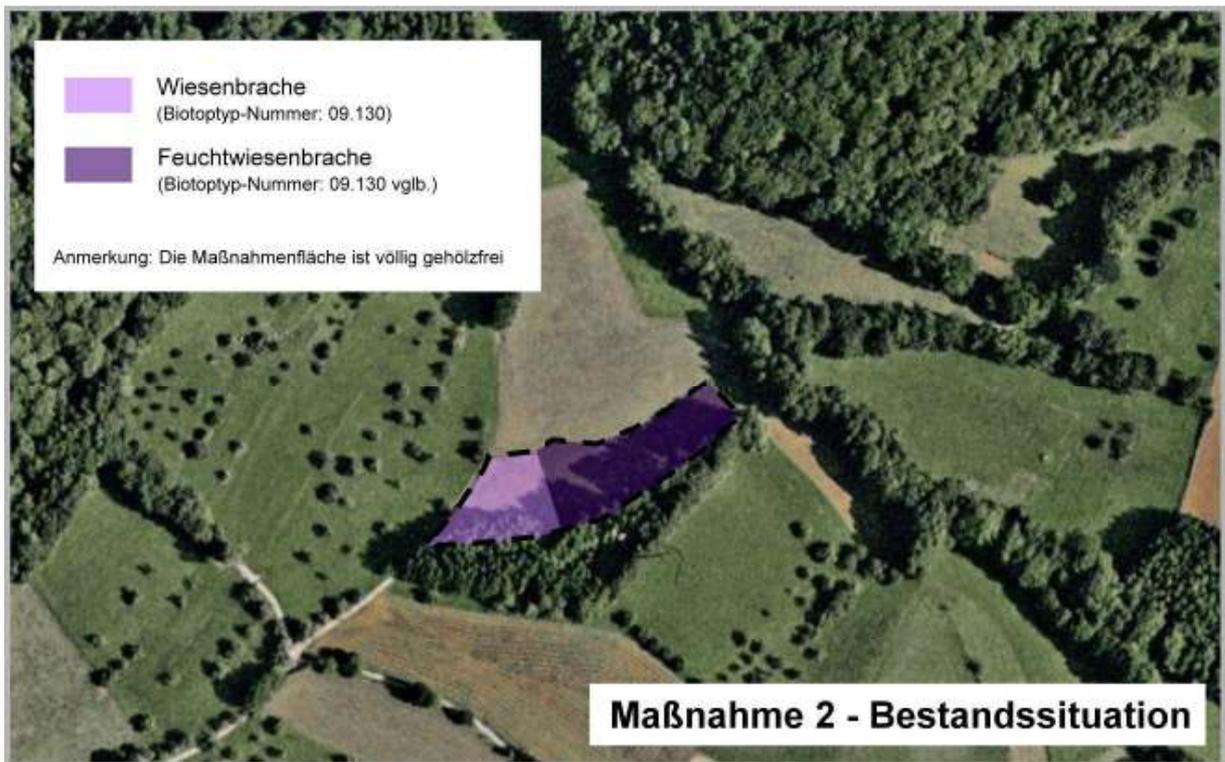


3.2 Maßnahme 2 – begleitende Artenhilfsmaßnahme

Sicherung und Förderung von Tagfalterlebensräumen

- Begründung: Im Maßnahmenggebiet sind seit längerem deutliche Verbrachungstendenzen festzustellen. Hiervon sind sowohl frische Grünlandflächen, als auch Feuchtwiesenflächen betroffen. Die Verbrachung führt zu einer deutlichen Attraktivitätsminderung für die lokale Tagfalterfauna (Minderung des Blütenangebotes und der Artenvielfalt (Beschränkung des Spektrums nutzbarer Raupen- und Falterfutterpflanzen); hinzu kommt, dass im nördlichen Anschluss Grünlandflächen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) angrenzen und das Gebiet – auch das Maßnahmenggebiet – zumindest als potenzieller Lebensraum artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten wie *Maculinea nausithous* einzustufen ist. Einer Standortförderung für die lokale Tagfalterfauna kommt daher eine hohe Priorität zu.
- Naturraum: Haupteinheit 145 Vorderer Odenwald, Untereinheit 145.3 Weschnitztal (KLAUSING: Die Naturräume Hessens, 1988)
- Katasterdaten: Rimbach, Gemarkung Lauten-Weschnitz, Flur 1, Flurstück 178/1
Lage: vgl. Übersichtslageplan in Kapitel 2
- Eigentümer: Gemeinde Rimbach
- Größe: Flurstück 178/1 (nur tlw.): 5.136 m²
- Bestand: Wiesenbrache im oberen Hangbereich; Feuchtwiesenbrache im unteren Hangbereich
- Entwicklungsziel: Schaffung arten- und blütenreicher Grünlandflächen – teilweise auf Standorten mit besonderen Eigenschaften (hoher Bodenfeuchtegehalt) – zur Förderung der lokalen Entomofauna und besonders der lokalen Tagfalterfauna, gerade auch im Hinblick auf die nördlich angrenzenden Bestände des Großen Wiesenknopfes (Habitatpotenzial für *Maculinea*-Arten)
- Maßnahmen: Die Artenhilfsmaßnahmen bestehen aus den nachfolgend aufgeführten Einzelmaßnahmen:
- Beide Fläche werden zweischurig gemäht; das Mähgut ist zu räumen ; 1. Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni, 2. Mahdtermin nicht vor dem 15. September; im Bereich der Feuchtwiesenbrache ist leichtes Gerät oder sogar Freischneider einzusetzen
 - Verzicht auf jeglichen Dünger- und Herbizideinsatz
 - eine Beweidung oder eine Nachbeweidung ist ausgeschlossen
- Monitoring: Die Notwendigkeit ist nicht gegeben, da keine spezifisch wirksame Zielsetzung verfolgt wird, deren Erfolg es zu überprüfen gilt
- Wirksamkeit: Da es sich um die Wiederaufnahme einer Bewirtschaftungsform handelt, ist eine **Wirksamkeit** binnen 3 Jahren gegeben.





Eingriffs-/Ausgleichsbilanz der Maßnahme 2				
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Fläche (m ²)	Biotopwert
Bestand				
09.130	Wiesenbrache	39	1.435	55.965
09.130 vglb.	Feuchtwiesenbrache	39	3.701	144.339
Teilsumme Maßnahme 2			5.136	200.304
Planung				
06.310	Extensiv genutzte Frischwiese	44	1.435	63.140
06.020 vglb.	Extensiv genutzte Feuchtwiese	42	3.701	155.442
Teilsumme Maßnahme 2			5.136	218.582

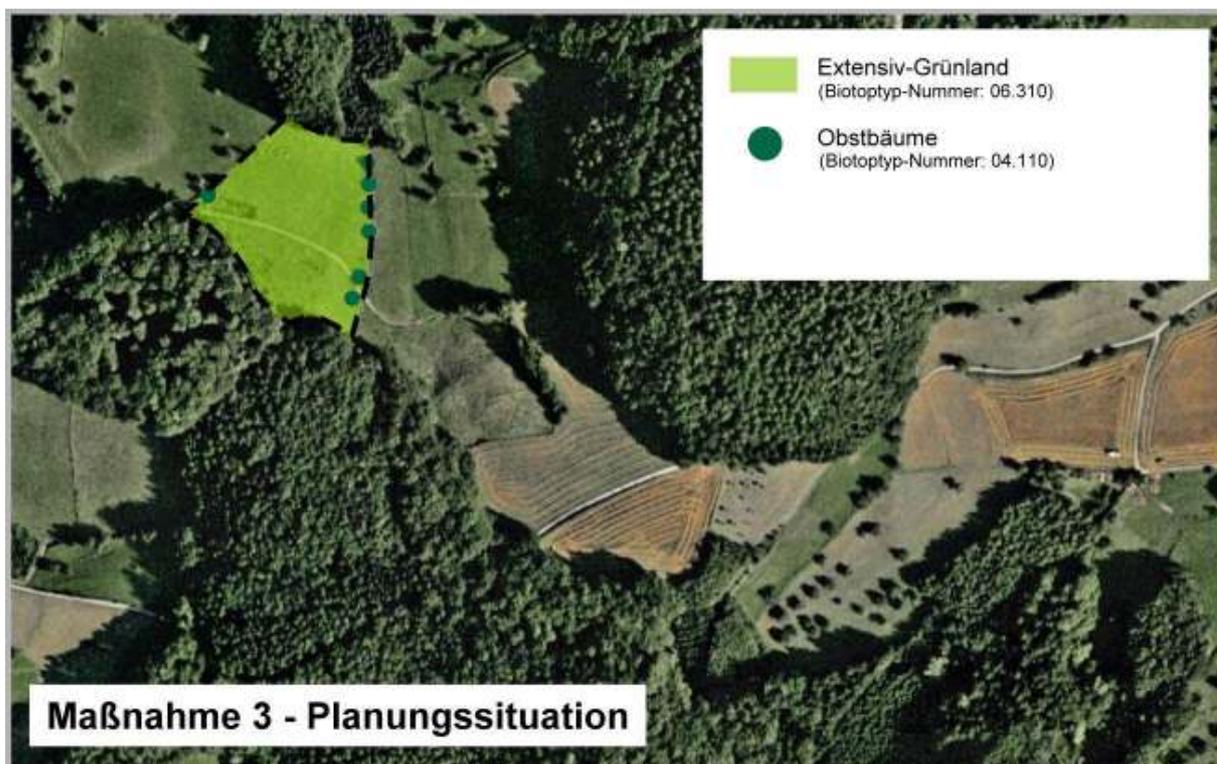
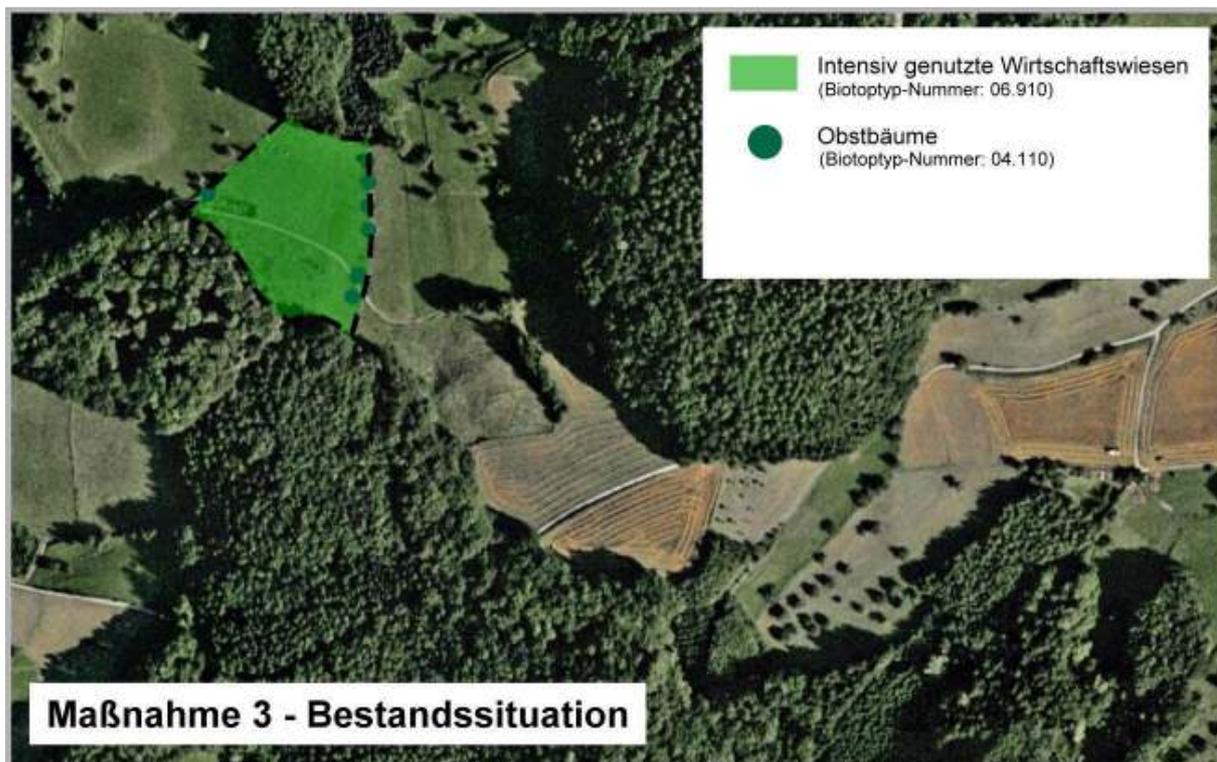
3.3 Maßnahme 3 – Nutzungsextensivierung

Extensivierung von Grünlandflächen

- Begründung: Durch die geplante Ausdehnung des Gewerbebestandes 'Auf der Rut' werden vornehmlich Grünlandstandorte die einer extensiven Nutzung unterliegen - oder zumindest perspektivisch in dieser Form zu bewirtschaften wären – in Anspruch genommen. Betroffenheit entsteht hierbei vor allem bei Artengruppen wie bspw. den Tagfaltern oder den Heuschrecken. Ziel dieser Maßnahme ist daher Schaffung eines großflächigen, pflanzenartenreichen und blütenreichen Grünlandstandortes als störungsarmer Lebensraum vor allem für die Entomofauna. Hierdurch entsteht sowohl ein qualitativ entsprechender, als auch quantitativ ausreichender Lebensraumsersatz
- Naturraum: Haupteinheit 145 Vorderer Odenwald, Untereinheit 145.2 Juchhö-Odenwald (KLAUSING: Die Naturräume Hessens, 1988)
- Katasterdaten: Heppenheim, Gemarkung Kirschhausen, Flur 9, Flurstück 4/2
Lage: vgl. Übersichtslageplan in Kapitel 2
- Eigentümer: Das Grundstück wird durch Herrn Franz Mitsch erworben; entsprechende Vorgespräche und Vereinbarungen sind mit den derzeitigen Besitzern bereits verbindlich getroffen worden
- Größe: Flurstück 4/2 (nur tlw.): 12.000 m²
- Bestand: Grünlandbestände, die durch eine langjährige, intensive Mähwiesenbewirtschaftung gekennzeichnet sind; das Spektrum an Wiesenpflanzen ist deutlich verarmt, die rezent anzutreffende Vegetation wird vorwiegend durch Grasarten und Kleearten gebildet; insgesamt sehr arm an Blüten- und Trachtpflanzen
- Entwicklungsziel: Schaffung arten- und blütenreicher Grünlandflächen – teilweise auf Standorten mit besonderen Eigenschaften (gute Exposition, thermisch begünstigt) – zur Förderung der lokalen Entomofauna
- Maßnahmen: Die Artenhilfsmaßnahmen bestehen aus den nachfolgend aufgeführten Einzelmaßnahmen:
- **Variante 1:** die Fläche wird nur noch zweischurig gemäht; das Mähgut ist zu räumen; 1. Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni, 2. Mahdtermin nicht vor dem 15. September (zu bevorzugende Variante)
 - Variante 2:** die Fläche wird einschurig gemäht, das Mähgut ist zu räumen, Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni; zweiter Pflege-Durchgang als Mulchung, nicht vor Oktober
 - Variante 3:** die Fläche wird nur gemulcht; Durchführung eines einmaligen Durchganges nicht vor Oktober



- Maßnahmen: Fortsetzung ...
- Die Flächenmähd sollte von innen nach außen erfolgen um den Wiesensiedlern kontrollierte Rückzugsmöglichkeiten in angrenzende Flächen zu ermöglichen
 - Verzicht auf Grunddüngung oder sonstige Düngungen
 - Verzicht auf Herbizide
 - eine Beweidung oder eine Nachbeweidung ist ausgeschlossen
 - Die Abgrenzung der Nutzungsbeschränkung ist im Gelände durch eine lockere Pfostenreihe zu markieren
- Monitoring: Die Notwendigkeit eines Monitorings ist in diesem Fall nicht gegeben, da durch die Maßnahme keine direkte und spezifisch wirksame Zielsetzung verfolgt wird, deren Erfolg es zu überprüfen gilt
- Wirksamkeit: Das Plangebiet befindet sich in einer relativ abgeschiedenen und dadurch störungsfreien Talendlage und auch der Eintrag bzw. die Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen aus angrenzenden Nutz- und Ackerflächen ist aufgrund der topographischen Situation nicht möglich. Ebenso ist die geringe Bodendeckung der Kuppen- und Hangflanken sowie die damit verbundene Exposition als potenziell hoch geeignete Standortvoraussetzung für eine schnelle Vegetationsveränderung anzuerkennen. Aufgrund der genannten Voraussetzungen ist von einer relevanten **Wirksamkeit** binnen dreier Vegetationsperioden auszugehen.



Eingriffs-/Ausgleichsbilanz der Maßnahme 3³				
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Fläche (m ²)	Biotopwert
Bestand				
06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	12.000	252.000
Teilsumme Maßnahme 3			12.000	252.000
Planung				
06.310	Extensiv-Grünland	44	12.000	528.000
Teilsumme Maßnahme 3			12.000	528.000

³ Ohne Einzelbäume, da nur Übershirmungsfunktion



4. Gesamtbilanz

Nachstehend erfolgt eine Aufsummierung der in Kapitel 3 bilanzierten Einzelmaßnahmen. Die Darstellung erfolgt getrennt nach Bestandwert und Planungswert nach Umsetzung der Maßnahme:

Gesamtbilanz⁴		
Biotopwerte	BESTAND (vorher)	PLANUNG (nachher)
Flächenwirksame Strukturen		
Maßnahme 1	555.699 BWP	910.713 BWP
Maßnahme 2	200.304 BWP	218.582 BWP
Maßnahme 3	252.000 BWP	528.000 BWP
Flächenneutrale Strukturen		
Maßnahme 1	0 BWP	0 BWP
Maßnahme 2	0 BWP	0 BWP
Maßnahme 3	0 BWP	0 BWP
Summe/Übertrag	1.008.003 BWP	1.657.295 BWP
Biotopwertdifferenz		- 649.292 BWP

Konzeption erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 02. Februar 2009



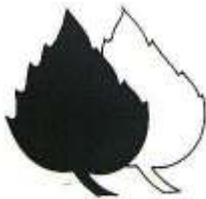
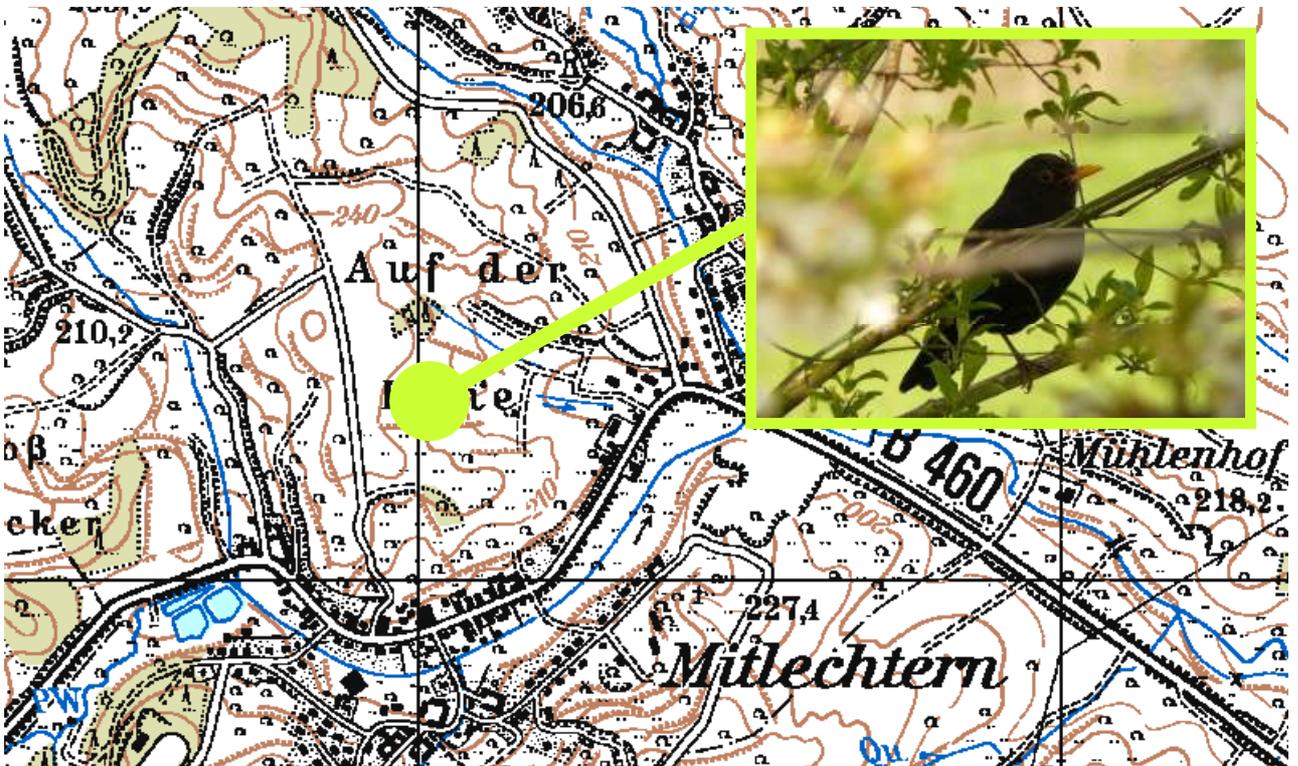
Dr. Jürgen Winkler

⁴ Es werden nur die Strukturen bilanziert, die eine Veränderung durch die Maßnahmen erfahren

Gemeinde Rimbach – OT Mitlechtern

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan
,Erweiterung Gewerbegebiet Auf der Rut‘**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Büro für Umweltplanung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Steinbühl 11
64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

Januar 2009

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Amsel (*Turdus merula*)

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler



Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung.....	4
2.	Ermittlung der Betroffenheit betrachtungsrelevanter Arten oder Artengruppen	6
3.	Wirkungsanalyse	7
3.1	Fledermäuse.....	7
3.2	Vögel.....	8
3.2.1	Aves spec.	8
3.2.2	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>).....	10
3.2.3	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	11
3.2.4	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>).....	12
3.2.5	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	13
3.3	Reptilien.....	14
3.3.1	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	14
3.4	Tagfalter.....	15
3.5	Heuschrecken.....	16
4.	Fazit	17

1. Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens maßgeblich sind, sind im Wesentlichen in § 42 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgegeben. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen der §§ 10 (2) Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung als ‚besonders geschützt‘ gekennzeichnet sind (BArtSchV).

Folgende Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung als „streng geschützt“ gekennzeichnet sind (BArtSchV).

Gemäß § 42 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 42(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 19 und § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch



gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe - und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall - bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 42ff BNatSchG **nur für die europarechtlichen geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens erfüllt werden, so kann die zuständige Behörde gemäß § 43 (8) BNatSchG Ausnahmen zulassen. Auch die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 42 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 42 (1) BNatSchG vereinbar ist. Es ist zu prüfen, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG gegeben sind.

2. Ermittlung der Betroffenheit betrachtungsrelevanter Arten oder Artengruppen

Im Gegensatz zum Umweltbericht bei dem die herrschende planungsrechtliche Situation als Bewertungsgrundlage heranzuziehen ist, wird für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die tatsächliche Bestandssituation angenommen, da nur sie Aussagen über tatsächlich vorkommende oder real erwartbarer Arten ermöglicht.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen, teilweise sind diese thermisch überprägt, bzw. von Obstbaumgehölzen charakterisiert. Ein funktionales Zusammentreten zu einem Streuobstbestand ist im Vorhabensgebiet an keiner Stelle gegeben. Als artenschutzfachlich **relevante** Lebensraumtypen lassen sich daher Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, kleinere Heckengruppen, Baumheckenzüge, Äcker sowie intensiv genutzte Grünlandflächen – teils thermisch begünstigt - abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten/Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind. **Für Arten die nicht an offene, terrestrische Lebensräume gebunden sind, oder in deren ökologischem Anforderungsprofil Gehölzstrukturen, Äckern und Grünlandflächen nur eine nachgeordnete Bedeutung zukommt, können von vorneherein vorhabensbedingte Beeinträchtigungswirkungen ausgeschlossen werden. Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund der herrschenden Standortbedingungen vollständig ausgeschlossen werden.** Als weiteres Ausschluss-Kriterium für das Vorkommen von Arten wurden die **zoogeographischen Verbreitungsmuster** der artenschutzrelevanten Arten herangezogen. Auch die Extensivierungen und Bewirtschaftungsvorgaben im Rahmen der Ausgleichskonzeption führen zu keinen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, da es durch das Einstellen einer artenreicheren Grünland-Biozönose keine Verdrängungseffekte der derzeit vorhandenen euryöken Arten geben wird!

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Kriterien ist für folgende Artengruppen im Grundsatz von einer vorhabensbedingten Betroffenheit auszugehen:

- Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien
- Tagfalter
- Heuschrecken

Die vorliegenden faunistischen Daten (vgl. dazu Umweltbericht -Kapitel 1.3) ermöglichen zum Teil direkte artbezogene Bewertungen der Betroffenheit (siehe Kapitel 3).

3. Wirkungsanalyse

Im Folgenden wird für jede im Untersuchungsraum oder im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsraums nachgewiesene bzw. erwartbare und betrachtungsrelevante Art geprüft, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die in § 42 genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43(8) BNatSchG gegeben sind. Für die Gruppe der Avifauna erfolgt eine Gesamtbetrachtung (vgl. Kapitel 3.2.1). Innerhalb dieser Betrachtung werden ggf. betroffene Arten spezifisch herausgestellt. Die Prognose erfolgt für die Artengruppen zunächst verbalargumentativ und wird dann auf eine Bewertungssymbolik reduziert:

- erhebliche Beeinträchtigung
- Beeinträchtigung ist zu erwarten/nicht auszuschließen
- 0** unveränderte Bestandssituation
- + Verbesserung der Bestandssituation ist zu erwarten
- ++ erhebliche Verbesserung der Bestandssituation

Die vorgenannte artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt getrennt nach taxonomischen Gruppen.

3.1 Fledermäuse

Aufgrund der Standortbedingungen im betroffenen Landschaftsraum sind potenzielle Vorkommen von Fledermausarten nicht auszuschließen. Insbesondere die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist erwartbar. Die Bewertung des verfügbaren bzw. allgemein durch Fledermäuse nutzbaren Quartierangebotes im Vorhabensgebiet muss auf geeignete Baumhöhlenstrukturen eingeschränkt werden, da im Plangebiet selbst keine Gebäude, Höhlen, Stollen oder Spalten vorhanden sind. Im Rahmen der durchgeführten Begehungen wurden alle Bäume auf das Vorhandensein von Baumhöhlen untersucht. Aufgrund ihres meist relativ geringen Bestandsalters weisen die im Gebiet vorhandenen Bäume noch keine Tendenz einer natürlichen Höhlenbildung auf. Spechthöhlen als nutzbare Quartiere waren ebenfalls beim diesbezüglich untersuchten Baumbestand nicht erkennbar. Da das Plangebiet aktuell nicht über potentielle Schlafplätze oder Wochenstubenquartiere (Baumhöhlen) verfügt, bleibt der Verlust von Großgehölzen ohne negative Auswirkungen auf ggf. im Gebiet vorkommende Fledermausarten. Insgesamt sind daher nach derzeitigen Erkenntnissen keine Wirkmechanismen des Vorhabens auf lokale Fledermausvorkommen zu erkennen.

Auswirkung des Vorhabens: **0**



3.2 Vögel

3.2.1 Aves spec.

Unter diesem Kapitel werden alle Vogelarten zusammengefasst, die durch das BNatSchG ‚besonders oder streng geschützt‘ sind und nicht artspezifisch hinsichtlich der Verbote des § 42 BNatSchG überprüft werden. Eine artspezifische Prüfung erfolgt nachstehend für all jene Vogelarten, denen eine besondere natur- und artenschutzfachliche Relevanz zukommt.

Grundlagen

Das Gesamtartenspektrum der betroffenen Wirkzone lässt sich auf der Basis der im Rahmen der aktuellen und zurückliegenden Bauleitplanverfahren sowie einer Potentialabschätzung mit etwa 30 Arten umgrenzen. Hierbei ist anzumerken, dass ein Großteil der angetroffenen Arten die Wirkzone nur als Teil ihres Gesamthabitates nutzen kann und insbesondere ihre Reproduktionshabitate außerhalb des untersuchten Bereiches liegen. Ein Teil dieses Arten-Pools - vier Arten – gelten als artenschutzrechtlich besonders relevant und werden daher in den nachfolgenden Kapiteln bezüglich Vorkommen und Betroffenheit artspezifisch hinsichtlich der Verbote des § 42 BNatSchG überprüft. Hierbei handelt es sich um

- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Arten wie Rauchschnalbe (*Hirundo rustica* – RLD V/RLH 3), Mehlschnalbe (*Delichon urbica* – RLD V/RLH 3) und Mauersegler (*Apus apus* - RLH V) nutzen allein den Luft-raum über dem Vorhabensgebiet als Teil ihres Jagdhabitates. Durch die geplante Flächenentwicklung entsteht für diese Arten keine erhebliche Änderung der Gesamtsituation und Nutzbarkeit des Gebietes so dass für die ökologische Gruppe der ‚Luftjäger‘ keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen entsteht.

Als Arten der ‚Vorwarnliste‘ (Rote Liste Deutschland V; RLH V) war noch Haussperling (*Passer domesticus*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) anzutreffen. Der Haussperling findet aufgrund seiner synanthropen Bindung in bzw. an den Gebäudestrukturen im Umfeld des Vorhabensgebietes gute Nistmöglichkeiten, durch das Fehlen von Baumhöhlen besitzt er im Vorhabensgebiet selbst keine geeigneten Bruthabitatstrukturen. Ähnliches gilt für den Stieglitz, der aufgrund seines ökologischen Anforderungsprofils nur als Nahrungsgast im Gebiet vorkommt. Für beide Arten entstehen daher keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ihrer Bruthabitate, wobei der Haussperling durch die geplanten Gebäude sogar noch eine Verbesserung des Bruthabitatangebotes erfährt.

Das Strukturensemble des Vorhabensgebietes besitzt keine Bruthabitateignung für größere und große Baumfreibrüter wie etwa Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) oder Rabenkrähe (*Corvus corone*) sowie die erst recht größeren Beutegreife der Region (vgl. unten). Bei der aktuellen Begehung waren daher auch keine Nester dieser ökologischen Gruppe nachweisbar – selbst Neststandorte der Elster (*Pica pica*) fehlten. In seiner aktuellen Ausbildung ist der im Vorhabensgebiet stockende Großgehölzbestand auch für die Gruppe der Spechte ungeeignet (geringes Bestandsalter, geringe Stammmächtigkeit, keine Spechthöhlen nachweisbar). Das vollständige Fehlen von Baumhöhlen (natürlicher Ursprung, Spechthöhlen) verhindert die Bruthabitatnutzung auch für die große Gruppe der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie bspw. Kohl- und Blaumeise (*Parus major*, *Parus caeruleus*) oder Star (*Sturnus vulgaris*). Artenschutzfachlich interessante Arten mit Gewässerbindung wie bspw. Stockente (*Anas platyrhynchos*, RLH 3) oder Teichralle (*Gallinula chloropus* – streng geschützt gemäß BNatSchG) finden im Vorhabensgebiet keine Vorkommensgrundlage. Alle anderen im Plangebiet vorkommenden Vogelarten – Bodenbrüter, Heckenbrüter und kleinere Baumfreibrüter - sind nach der BArtSchV ‚besonders geschützt‘. Zur Minderung der vorhabensbedingten Eingriffswirkung für diese Arten unter die Erheblichkeitsgrenze dürfen die notwendigen Gehölzrodungen nur zwischen 01. Oktober und 14. Februar durchgeführt werden. Damit wird der unmittelbare Verlust eines besetzten Bruthabitates bzw. Neststandortes vermieden, so dass keine Eingriffserheblichkeit für die lokale Avifauna gegeben ist.

Auswirkung des Vorhabens: **0**

3.2.2 Grünspecht (*Picus viridis*)

Grundlagen

Vorkommen des durch BNatSchG und BArtSchV streng geschützten Grünspechtes sind nur für die flächigen Streuobstbestände der Umgebungsbereiche belegt. Ein Einwechseln von Grünspechten in das Vorhabensgebiet zur Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Der vorhandene Gehölzbestand besitzt in seiner aktuellen Ausbildung keine Funktion als Bruthabitatstruktur, noch ist ein aktueller oder älterer Neststandort bekannt (Fehlen von Spechthöhlen). Für den Grünspecht sind daher keine vorhabensbedingten Bestandsstörungen zu erwarten.

Prüfung hinsichtlich der Verbote des § 42 BNatSchG

Aktuell besetzte Lebensräume des Grünspechtes werden vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen bzw. funktional verändert. Fang, Entnahme, Verletzung und Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen (Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr.1) sind auszuschließen. Erhebliche Störung (Verbotstatbestände § 42 (1) Nr. 2) und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Verbotstatbestände § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) sind nicht gegeben.

Ausnahmeerfordernis und Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

Eine Ausnahme gemäß § 43 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.2.3 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Grundlagen

Der durch das BNatSchG streng geschützte Mäusebussard nutzt den Vorhabensbereich nur als kleinen Teil seines Nahrungshabitates. Auch bei einer aktuellen Begehung erfolgte die Bestätigung dieser Einschätzung bei der die Art bei Suchflügen über dem Vorhabensbereich beobachtet werden konnte. Allgemein ist der Gehölzbestand innerhalb des Vorhabensbereiches ungeeignet, um als Horststandort von Großgreifvögeln genutzt werden zu können. Auch die im Verhältnis zur Gesamtfläche kleinräumigen Beschneidungen oder Störungen des Nahrungshabitates sind aufgrund der Großräumigkeit seines Revieranspruchs vernachlässigbar. Für den Mäusebussard sind daher keine vorhabensbedingten Bestandsstörungen zu erwarten.

Prüfung hinsichtlich der Verbote des § 42 BNatSchG

Lebensräume des Mäusebussards werden vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen bzw. funktional verändert. Fang, Entnahme, Verletzung und Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen (Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr.1) sind auszuschließen. Erhebliche Störung (Verbotstatbestände § 42 (1) Nr. 2) und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Verbotstatbestände § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) sind nicht gegeben.

Ausnahmeerfordernis und Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

Eine Ausnahme gemäß § 43 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.2.4 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Grundlagen

Der durch BNatSchG streng geschützte und im Anhang I der VS-RL geführte Rotmilan nutzt das Plangebiet potenziell nur als kleinen Teil seines Nahrungshabitates. Der bekannte Horststandort des Rotmilans im weiteren Umgebungsbereich ist dabei mindestens 500 m entfernt und zudem durch die topographischen Gegebenheiten hervorragend vom Vorhabensgebiet abgeschirmt. Innerhalb des Vorhabensgebietes selbst, ist der Gehölzbestand ungeeignet, um als Horststandort von Großgreifvögeln genutzt werden zu können. Auch die im Verhältnis zur Gesamtfläche kleinräumigen Beschneidungen oder Störungen des Nahrungshabitates sind aufgrund der Großräumigkeit seines Revieranspruchs vernachlässigbar. Für den Rotmilan sind daher keine vorhabensbedingten Bestandsstörungen zu erwarten.

Prüfung hinsichtlich der Verbote des § 42 BNatSchG

Lebensräume des Rotmilans werden vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen bzw. funktional verändert. Fang, Entnahme, Verletzung und Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen (Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr.1) sind auszuschließen. Erhebliche Störung (Verbotstatbestände § 42 (1) Nr. 2) und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Verbotstatbestände § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) sind nicht gegeben.

Ausnahmeerfordernis und Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

Eine Ausnahme gemäß § 43 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.2.5 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Grundlagen

Der durch das BNatSchG streng geschützte geführte Turmfalke nutzt das Vorhabensgebiet nur als kleinen Teil seines Nahrungshabitates. Auch bei einer aktuellen Begehung erfolgte eine erneute Bestätigung dieser Einschätzung, da die Art bei Jagdflügen über dem Vorhabensbereich beobachtet werden konnte. Allgemein ist der Gehölzbestand innerhalb des Vorhabensbereiches weitgehend ungeeignet, um als Horststandort von größeren Greifvögeln wie dem Turmfalken genutzt werden zu können. Die wenigen verbleibenden Laubbäume wurden gezielt auf Turmfalkennester überprüft, wobei in keinem Fall ein Nachweis gelang. Das Vorhabensgebiet besitzt aktuell keine Bruthabitatfunktion für den Turmfalken. Auch die im Verhältnis zur Gesamtfläche kleinräumigen Beschneidungen oder Störungen des Nahrungshabitates sind aufgrund der Großräumigkeit seines Revieranspruchs vernachlässigbar. Für den Turmfalken sind daher keine vorhabensbedingten Bestandsstörungen zu erwarten.

Prüfung hinsichtlich der Verbote des § 42 BNatSchG

Lebensräume des Turmfalken werden vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen bzw. funktional verändert. Fang, Entnahme, Verletzung und Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen (Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr.1) sind auszuschließen. Erhebliche Störung (Verbotstatbestände § 42 (1) Nr. 2) und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Verbotstatbestände § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) sind nicht gegeben.

Ausnahmeerfordernis und Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

Eine Ausnahme gemäß § 43 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.3 Reptilien

Aufgrund der herrschenden Standortbedingungen, der Ausbildung der Umgebungsbereiche sind Vorkommen der folgenden, artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten (Zielarten) nicht auszuschließen oder sogar belegt:

- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Da das Vorkommen der Zauneidechse nur als älterer Einzelfund im betroffenen Landschaftsraum belegt ist, kann ein Vorkommen der Schlingnatter folgerichtig ausgeschlossen werden, da diese Schlangenart die Zauneidechse mit als Hauptbeutetier für ihr Vorkommen benötigt und dadurch auf stabile und individuenreiche Eidechsen-Populationen angewiesen ist. Nachweise für andere Reptilienarten waren weder bei den zurückliegenden Begehungen zu erbringen, noch liegen sonstige Nachweise für entsprechende Vorkommen vor. Summarisch ist daher auf der Basis der aktuellen Datenlage auch für diese Artengruppe eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen. Das Vorhabensgebiet ist in seiner derzeitigen Ausgestaltung für die lokale Reptilienfauna ohne Bedeutung.

Auswirkung des Vorhabens: 0

3.3.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Grundlagen

Als xerothermophile Art besiedelt die streng geschützte (BNatSchG) sowie im Anhang IV der FFH-RL geführte Zauneidechse vor allem besonnte Offenlandflächen. Der Nachweis der Art im betroffenen Landschaftsraum gelang 2003 im Bereich von Randstrukturen des heutigen Vorhabensgebietes. Im Vorhabensgebiet selbst war die Zauneidechse weder damals, noch heute anzutreffen. Daher sind für die Zauneidechse keine vorhabensbedingten, beeinträchtigenden Wirkungen zu erwarten.

Prüfung hinsichtlich der Verbote des § 42 BNatSchG

Lebensräume der Zauneidechse werden vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen, sogar hinsichtlich ihrer ökologischen Standortansprüche optimiert. Fang, Entnahme, Verletzung und Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen (Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr.1) sind auszuschließen. Erhebliche Störung (Verbotstatbestände § 42 (1) Nr. 2) und nachhaltige Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Verbotstatbestände § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) sind nicht gegeben.

Ausnahmeerfordernis und Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Eine Ausnahme gemäß § 43 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.



3.4 Tagfalter

Für die Gruppe der Tagfalter sind nur die thermisch überprägten Hangregionen des Plangebietes interessant. Die hier herrschende strukturelle Ausbildung bietet vor allem durch das Blütenangebot attraktive Vorkommensvoraussetzungen. Für streng geschützte Tagfalterarten besteht jedoch keine Habitataignung, da diese Arten an Standorte anderer Ausbildung gebunden sind (Feuchtwiesen, Felsfluren u.ä.) oder aufgrund ihres zoogeographischen Verbreitungsmusters nicht im betroffenen Naturraum vorkommen. Tagfalterarten der Roten Liste Deutschlands waren nicht zu beobachten; allein die Beobachtung der Goldenen Acht (*Colias hyale*) die in der Vorwarnstufe der Roten Liste Hessens (RLH V) geführt wird war festzustellen. Die starke Ausrichtung des Kompensationskonzeptes auf die Förderung der lokalen Schmetterlingsfauna gleicht jedoch die für diese im Landschaftsraum weit verbreitete und noch regelmäßig anzutreffende Art die erwartbaren Beeinträchtigungen aus. Demnach ist für diese Artengruppe eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen.

Auswirkung des Vorhabens: 0

3.5 Heuschrecken

Auch für die Gruppe der Heuschrecken sind vom grundsätzlichen Potenzial nur die thermisch überprägten Hangregionen des Plangebietes interessant. Die hier tatsächlich herrschenden Standortbedingungen bieten jedoch keine geeigneten Vorkommensvoraussetzungen für spezialisierte und darüber hinaus streng geschützte Heuschreckenarten. Zudem scheidet bereits ein Großteil der als ‚artenschutzrechtlich relevant‘ klassifizierten Heuschreckenarten durch ihr zoogeographisches Verbreitungsbild aus. Auch Vorkommen von artenschutzfachlich bedeutsamen Leitarten thermisch geprägter Habitats wie etwa der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea* – BArtSchV: besonders geschützt, RLD 3) waren weder aktuell noch in der Vergangenheit zu belegen. Bei den Vorkommen von Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) und Säbeldornschrecken (*Tetrix subulata*) handelt es sich um zwei Heuschreckenarten, die in der hessischen Roten Liste als ‚gefährdet‘ bzw. in der ‚Vorwarnstufe‘ geführt werden. Beide Arten waren als Randsiedler im Nordwesten des Gebietes vertreten. Die Ausrichtung des Kompensationskonzeptes auf die Förderung der lokalen Schmetterlingsfauna begünstigt fachlich auch die Gruppe der Heuschrecken, so dass für die beiden genannten - im Landschaftsraum noch weit verbreiteten und regelmäßig anzutreffenden Arten - die erwartbaren Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Insgesamt ist daher auch für diese Artengruppe eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen.

Auswirkung des Vorhabens: 0

4. Fazit

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art.

Eine Ausnahme gemäß § 43 (8) BNatSchG ist daher **für keine Art erforderlich!**

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 02. Februar 2009



Dr. Jürgen Winkler